

Universität Bern
Institut für Wirtschaftsrecht
Schanzeneckstr. 1
Postfach
CH-3001 Bern
www.iwr.unibe.ch



b
**UNIVERSITÄT
BERN**

Prof. Dr. **Peter V. Kunz**

WIRTSCHAFTSRECHT 2

Kapitalgesellschaftsrecht und Spezialgebiete
AG, GmbH, FinfraG, FusG, Konzern

Auflage FS 2020

Vertrieb und Verkauf:
Studentische Buchgenossenschaft Bern, Hochschulstr. 4, 3012 Bern
www.bugeno-unibe.ch

INHALTSVERZEICHNIS

1. Kapitel: Kapitalgesellschaften

A. Aktiengesellschaft

Vorbemerkungen

1. Exkurs: Gesellschaftsrechtliche Sonderfälle

1.1. AG mit Staatsbeteiligungen

- a) Gemischtwirtschaftliche Unternehmungen
- b) Spezialgesetzliche AG
 - aa) Bundesebene
 - bb) Kantonale Ebene
- c) Weitere öffentliche Unternehmen

1.2. KMU

1.3. Einpersonen(kapital)gesellschaften

1.4. Familienunternehmen

- a) Wirtschaftliche Bedeutung
- b) Begriffliches und Strukturelles
- c) Rechtsgrundlagen
- d) Praktische Herausforderungen

2. Begriff und Wesen der Aktiengesellschaft

2.1. Körperschaftliche Organisation

2.2. Kapitalbezogenheit

2.3. Wirtschaftlicher Zweck

2.4. Betrieb eines kaufmännischen Unternehmens

2.5. Zerlegung des Aktienkapitals in Aktien

2.6. Haftung für Verbindlichkeiten der AG

Übungsfall 1: Aktienrecht – Begriff und Wesen der AG

3. Gründung

3.1. Elemente der Gründung

- a) Gründer
 - b) Gründungsstatuten
 - aa) Gesetzlich vorgeschriebener Inhalt
 - bb) Bedingt notwendiger Statuteninhalt
 - cc) Freiwilliger Statuteninhalt
 - c) Organbestellung
 - d) Zeichnung der Aktien (Art. 630 OR)
 - e) Leistung der Einlagen (Liberierung)
 - aa) Mindesteinlagen
 - bb) Leistung von Bareinlagen
 - f) Errichtungsakt und Belege (Formelles)
 - g) Abschluss von Rechtsgeschäften vor der Gründung
- 3.2. Qualifizierte Gründung
- a) Sacheinlagegründung
 - b) Sachübernahmegründung
 - c) Gründung mit besonderen Vorteilen
 - d) Liberierung durch Verrechnung
 - e) Gemeinsame Sondervorschriften
 - aa) Formvorschriften
 - bb) Gründungsbericht
 - cc) Prüfungsbestätigung
 - dd) Publizität
- 3.3. Eintragung ins Handelsregister
- a) Wirkungen des Registereintrags
 - b) Handelsregisteranmeldung
 - c) Prüfung durch den Handelsregisterführer
 - d) Inhalt des Handelsregistereintrags
 - e) Zweigniederlassungen

Übungsfall 2: Aktienrecht – Gründung

- 4. Aktienkapital, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Bezugsrechte
 - 4.1. Aktienkapital
 - a) Allgemeines

- b) Funktion und Sicherung des Aktienkapitals

4.2. Aktienarten

- a) Inhaberaktien
- b) Namenaktien
- c) Bucheffekten
- d) Vinkulierte Namenaktien
- e) Stimmrechtsaktien
- f) Vorzugsaktien (OR 654 und 656)
- g) "Gratisaktien"
- h) Interimsschein
- i) Aktienzertifikat

4.3. Partizipationskapital

- a) Begriff
- b) Rechtsstellung der Partizipanten
 - aa) Mitwirkungsrechte
 - bb) Vermögensrechte
- c) Neuere Entwicklungen

4.4. Genussscheine

4.5. Erwerb eigener Aktien (Treasury Shares)

- a) Voraussetzungen und Ablauf
- b) Gründe

4.6 Reserven

- a) Allgemeines
- b) Gesetzliche Reserven
 - aa) De lege lata
 - i) Die allgemeine gesetzliche Reserve
 - ii) Bildung der allgemeinen Reserve
 - iii) Verwendung der allgemeinen Reserve
 - iv) Spezialfall Holdinggesellschaften
 - v) Weitere gesetzliche Reserven
 - bb) De lege ferenda
 - i) Gesetzliche Kapitalreserve (Art. 671 E-OR)
 - ii) Gesetzliche Gewinnreserve (Art. 672 E-OR)
 - iii) Weitere gesetzliche Reserven?

- c) Statutarische Reserven
 - d) Reserven durch GV-Beschluss
 - e) Freiwillige Gewinnreserve de lege ferenda (E-OR 673)
 - f) Verrechnung mit Verlusten de lege ferenda (E-OR 674)
 - g) Stille Reserven
 - aa) Bildung stiller Reserven
 - bb) Auflösung stiller Reserven
 - h) Allgemeines zu den gesetzlichen Reserven nach neuem Rechnungslegungsrecht
 - i) Dividendenausschüttung
- 4.7. Beschränkungen der Übertragbarkeit bei Namenaktien
- a) Allgemeines
 - b) Gesetzliche Vinkulierung
 - c) Statutarische Vinkulierung
 - aa) Börsenkotierte Namenaktien
 - i) Beschränkung der Übertragbarkeit
 - ii) Rechtsübergang bei rechtsgeschäftlichem Erwerb
 - bb) Nicht börsenkotierte Namenaktien
 - i) Beschränkung der Übertragbarkeit
 - ii) Rechtsübergang

Übungsfall 3: Aktienrecht – Vinkulierung

- 4.8. Erhöhung des Aktienkapitals
- a) Ordentliche und genehmigte Kapitalerhöhung
 - aa) Unterschiede
 - bb) Gemeinsamkeiten
 - b) Bedingte Kapitalerhöhung
 - aa) Grundzüge der Regelung
 - bb) Schutz der Optionsberechtigten
 - cc) Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung
 - c) Einschränkung des Bezugs- oder Vorwegzeichnungsrechts
 - aa) Bei der ordentlichen und genehmigten Kapitalerhöhung
 - bb) Bei der bedingten Kapitalerhöhung
- 4.9. Kapitalherabsetzung

- a) Arten der Kapitalherabsetzung
- b) Formen der Kapitalherabsetzung
- c) Verfahren der Kapitalherabsetzung (OR 732–735)

4.10. Kapitalverlust und Überschuldung

- a) Hintergründe
- b) Bilanzverlust
- c) Kapitalverlust
 - aa) Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen (OR 670)
 - bb) Herabsetzung des Aktienkapitals im vereinfachten Verfahren (OR 735)
 - cc) Kapitalerhöhung ohne vorgängige Kapitalherabsetzung
- d) Überschuldung
- e) Zusammenfassung
- f) Kapitalverlust und Überschuldung de lege ferenda

Übungsfall 4: Aktienrecht – Sanierungsmassnahmen – Reserven – Kapitalerhöhung und –herabsetzung

5. Organe der Aktiengesellschaft

5.1. Generalversammlung

- a) Stellung der GV in der AG
- b) Einberufung und Traktandierung
 - aa) Pflicht zur Einberufung der Generalversammlung (OR 699 I)
 - bb) Recht auf Einberufung einer Generalversammlung (OR 699 I)
 - cc) Zeitpunkt der Generalversammlung
 - dd) Formelle Vorschriften (OR 700)
- c) Universalversammlung (OR 701)
- d) Vertretung des Aktionärs
 - aa) Allgemeine Grundsätze der Vertretung
 - bb) Institutionelle Stimmrechtsvertretung
 - i) Organvertreter
 - ii) Unabhängiger Stimmrechtsvertreter
 - iii) Depotvertreter
 - cc) Bekanntgabe der Vertretungsverhältnisse
 - dd) De lege ferenda

- e) Beschlussfassung und Wahlen
 - aa) Allgemeine Beschlüsse
 - bb) Wichtige Beschlüsse
 - f) Leitung der GV und Protokoll
 - aa) Leitung der GV
 - bb) Auskunftspflicht des VR gegenüber den Aktionären
 - cc) Protokoll der GV
 - g) Mangelhafte Generalversammlungsbeschlüsse
- 5.1. Exkurs: Statutenänderungen
- a) Zuständigkeit für den Statutenänderungsbeschluss
 - b) Form
 - c) Inkrafttreten
 - d) Nichtigkeit und Anfechtung

Übungsfall 5: Aktienrecht – Generalversammlung

- 5.2. Verwaltungsrat
- a) Zugehörigkeit zum Verwaltungsrat
 - b) Organisation des VR
 - c) Aufgaben des Verwaltungsrats
 - aa) Grundsatz
 - bb) Unübertragbaren Aufgaben des VR
 - d) Pflichten des Verwaltungsrats (Sorgfalt, Treue, Gleichbehandlung)
 - aa) Sorgfaltspflicht
 - bb) Treuepflicht
 - cc) Pflicht zur Gleichbehandlung
 - e) Vertretung der AG durch den Verwaltungsrat
 - aa) Vertretungsberechtigung
 - bb) Umfang und Beschränkung der Vertretungsmacht
 - cc) Form der Zeichnung und Eintragung im Handelsregister
 - f) Organhaftung
 - g) Abberufung und Einstellung
 - h) Tantiemen

Übungsfall 6: Aktienrecht – Verwaltungsrat

5.3. Revisionsstelle

5.4. Exkurs: Corporate Governance

- a) Begriff
- b) Corporate Governance-Vorschriften in der Schweiz
 - aa) Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance (Swiss Code, SCBP)
 - bb) Richtlinie betreffend Informationen zur Corporate Governance (Corporate Governance-Richtlinie, RLCG)
- c) Aktivitäten des Gesetzgebers

6. VegüV

6.1 Grundlagen

6.2 Bestimmungen

6.3 Weitergehende Informationen

7. Rechtsstellung des Aktionärs

7.1. Erwerb, Übertragung und Verlust der Mitgliedschaft

7.2. Rechte des Aktionärs

- a) Mitwirkungsrechte
 - aa) Recht auf Mitgliedschaft
 - bb) Stimmrecht
 - cc) Recht auf Teilnahme an der GV
 - dd) Debattier- und Antragsrecht
 - ee) Recht auf Einberufung und Traktandierung
 - ff) Informations- und Kontrollrechte
 - gg) Recht auf Einleitung einer Sonderprüfung
- b) Vermögensrechte
 - aa) Recht auf Dividende
 - bb) Recht auf den Liquidationsanteil
 - cc) Bezugs- und Vorwegzeichnungsrecht

7.3. Pflichten des Aktionärs

- a) Einführung
- b) Pflicht zur Liberierung

- c) Pflichten durch die Umsetzung der GAFI-Empfehlungen
 - aa) Meldepflicht des Inhaberaktionärs gemäss Art. 697i OR
 - bb) Meldepflicht des wirtschaftlich Berechtigten gemäss Art. 697j OR
 - cc) Sanktionen
 - dd) Verzeichnisführungspflicht
 - d) Verbot weiterer Nebenleistungen
- 7.4. Schranken der Kapitalherrschaft (Minderheitenschutz)
- a) Gesellschaftsinteresse und Gesellschaftszweck
 - b) Gleichbehandlung der Aktionäre
 - c) Schonende Rechtsausübung
 - d) Mitwirkungsrechte
 - e) Bezugs- und Vorwegzeichnungsrechte
 - f) Verbot ungerechtfertigter Gewinnentnahmen
 - g) Rechtsschutz

Übungsfall 7: Aktienrecht – Rechtsstellung des Aktionärs

8. Rechtsschutz
- 8.1. Klagetypen
- a) Leistungsklagen (ZPO 84 f.)
 - b) Gestaltungsklagen (ZPO 87)
 - c) Feststellungsklagen (ZPO 88)
- 8.2. Rückerstattungsklage (OR 678)
- 8.3. Anfechtungsklage
- a) Anfechtungsgründe
 - b) Aktiv- und Passivlegitimation
 - c) Klagefrist und Urteilswirkungen
- 8.4. Nichtigkeitsklage
- 8.5. Auflösungsklage
- 8.6. Verantwortlichkeitsklage
- a) Arten von Verantwortlichkeitsklagen
 - aa) Haftung für den Emissionsprospekt
 - bb) Gründungshaftung
 - cc) Revisionshaftung

- dd) Haftung für Verwaltung, Geschäftsführung und Liquidation
- b) Verteidigungsmöglichkeiten für VR
 - aa) BJR
 - bb) Aufgabendelegation
- c) Aktivlegitimation
 - aa) Indirekter Schaden des Aktionärs und des Gläubigers
 - bb) Direkter Schaden des Aktionärs und des Gläubigers
- d) Solidarität, Rückgriff und Verjährung

Übungsfall 8: Aktienrecht – Anfechtungsklage

9. Beendigung

9.1. Auflösungsgründe

9.2. Liquidation

- a) Folgen der Auflösung
- b) Ernennung und Abberufung der Liquidatoren
- c) Durchführung der Liquidation
- d) Sonderfall: Wiedereintragung

10. Zahlenmässige Entwicklung der AG

B. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

1. Begriff
2. Stammkapital
 - 2.1. Mindestbeträge
 - 2.2. Erhöhung des Stammkapitals
 - 2.3. Herabsetzung des Stammkapitals
3. Stammanteile
 - 3.1. Mindestbeträge
 - 3.2. Verurkundung der Stammanteile
 - 3.3. Anteilbuch
 - 3.4. Übertragung von Stammanteilen
 - a) Abtretung
 - b) Erwerb durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung
 - 3.5. Nutzniessung und Pfandrecht
 - 3.6. Erwerb eigener Stammanteile
4. Statuten
 - 4.1. Gesetzlich vorgeschriebener Statuteninhalt
 - 4.2. Bedingt notwendiger Statuteninhalt
 - 4.3. Statutenänderung
5. Gründung
 - 5.1. Errichtungsakt
 - 5.2. Zeichnung der Stammanteile
 - 5.3. Belege
 - 5.4. Einlagen
6. Eintrag ins Handelsregister und Erwerb der Persönlichkeit
7. Rechte und Pflichten der Gesellschafter
 - 7.1. Pflichten

- a) Leistung der Einlage
- b) Keine persönliche Haftung
- c) Statutarische Nachschusspflichten
- d) Statutarische Nebenleistungspflichten
- e) Treuepflicht und Konkurrenzverbot
- f) Pflichten gemäss GAFI-Regime

7.2. Rechte

- a) Vermögensrechte
- b) Mitwirkungsrechte

8. Organisation der Gesellschaft

8.1. Gesellschafterversammlung

- a) Aufgaben
- b) Einberufung und Durchführung
- c) Stimmrecht
- d) Beschlussfassung
- e) Anfechtung von Beschlüssen der Gesellschafterversammlung

8.2. Geschäftsführung und Vertretung

- a) Bezeichnung der Geschäftsführer und Organisation
- b) Aufgaben der Geschäftsführung
- c) Genehmigung durch die Gesellschafterversammlung
- d) Pflichten der Geschäftsführung
- e) Vertretung
- f) Abberufung
- g) Nichtigkeit von Beschlüssen
- h) Haftung

8.3. Revisionsstelle

8.4. Mängel in der Organisation der Gesellschaft

8.5. Kapitalverlust und Überschuldung

Übungsfall 9: Gesellschaft mit beschränkter Haftung – Stammkapital – Firma – Revisionsstelle – Vetorecht

9. Auflösung und Ausscheiden

9.1. Auflösungsgründe

9.2. Ausscheiden von Gesellschaftern

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Abfindung

9.3. Liquidation

Übungsfall 10: Gesellschaft mit beschränkter Haftung – Geschäftsführung und Vertretung – Konkurrenzverbot – Austritt – Haftung und Nachschusspflicht

10. Verantwortlichkeit

11. Die wirtschaftliche Bedeutung der GmbH

2. Kapitel: Eingriffe des Börsenrechts in das Gesellschaftsrecht

1. Aufbau der Darstellung
2. Bedeutung in der Wirtschaftsrealität
 - 2.1. Publikumsgesellschaften
 - 2.2. Statistisches
3. Grundlagen
 - 3.1 Aktienhandel an den Börsen
 - a) Kotierungen
 - b) Dekotierungen
 - 3.2 Regulierung, Selbstregulierung und Privatautonomie
 - 3.3 Behörden etc.
4. Rechtsquellen des Börsengesellschaftsrechts
 - 4.1 Börsenrecht
 - a) FinfraG sowie Verordnungen
 - b) Inhaltliche Zweiteilung
 - 4.2 Weitere Regulierungen
 - 4.3 Kotierungsrecht
5. Öffentliche Übernahmen
 - 5.1 Einleitung
 - 5.2 Details
 - a) Ablauf einer Gesellschaftsübernahme
 - b) Verhaltenspflichten der Zielgesellschaft
 - c) Kraftloserklärungsklage
 - d) Fortsetzung nach Abschluss des öffentlichen Kaufangebots
6. Investorenpflichten
 - 6.1 Meldepflicht gemäss Art. 120 FinfraG
 - a) Allgemeines
 - b) Besonderes

- aa) Grundlagen
- bb) Sanktionen
- 6.2 Meldepflicht gemäss Art. 134 FinfraG
- 6.3 Angebotspflicht gemäss Art. 135 FinfraG
 - a) Allgemeines
 - b) Besonderes
 - aa) Grundlagen
 - bb) Sanktionen
- 7. Ad hoc-Publizität
 - 7.1 Einleitung
 - 7.2 Details
 - a) Inhalt
 - b) Folgen der Verletzung

3. Kapitel: Fusion, Spaltung, Umwandlung, Vermögensübertragung

1. Aufbau und Darstellung
 - 1.1 Inhaltliches
 - 1.2 Strukturelles

2. Rechtsquellen des Umstrukturierungsrechts
 - 2.1. Fusionsgesetz
 - a) Gesetzgebungsgeschichte
 - b) Erlass eines Spezialgesetzes
 - 2.2. Weitere Rechtsquellen

3. Aufbau der Vorlesung

4. Materielle Schutzmechanismen
 - 4.1. Informationen bzw. Transparenz
 - 4.2. Interventionen
 - 4.3. Mitgliedschaftskontinuität
 - 4.4. Mehrbelastungsverbot
 - 4.5. Austrittsrecht?

5. Formelle Schutzmechanismen
 - 5.1. Prototypische Struktur einer FusG-Transaktion
 - a) Vorbereitungsphase
 - b) Abwicklungsphase
 - c) Vollzugsphase
 - d) Nachvollzugsphase
 - 5.2. Sonderfall der Vermögensübertragung

6. Fusionen
 - 6.1. Grundverständnis
 - 6.2. Gefährdungen
 - 6.3. Ablauf
 - 6.4. Ausgewählte Aspekte

7. Spaltungen
 - 7.1. Grundverständnis
 - 7.2. Gefährdungen
 - 7.3. Ablauf
 - 7.4. Ausgewählte Aspekte

8. Umwandlungen
 - 8.1. Grundverständnis
 - 8.2. Gefährdungen
 - 8.3. Ablauf

9. Vermögensübertragungen
 - 9.1. Grundverständnis
 - 9.2. Gefährdungen
 - 9.3. Ablauf
 - 9.4. Ausgewählte Aspekte

10. Spezialfragen
 - 10.1. Gesellschafterschutz
 - a) Grundsätzliches
 - b) Schutzmechanismen
 - aa) Konzept?
 - bb) Verschiedene Phasen
 - 10.2. Gläubigerschutz
 - a) Grundsätzliches
 - b) Schutzmechanismen
 - aa) Gläubigerkategorien
 - bb) Ausgewählte Schutzmechanismen

4. Kapitel: Der Konzern

1. Vorbemerkung
2. Bedeutung in der Wirtschaftsrealität
3. Rechtsquellen des Konzernrechts
 - 3.1. Aktuelle Situation
 - 3.2. Legislative Entwicklungen
4. Strukturelles
 - 4.1. Begriff des Konzerns
 - a) Grundverständnis
 - b) Paradigmenwechsel
 - c) Einheitliche wirtschaftliche Leitung
 - 4.2. Minimalvariante und Variationen
 - 4.3. Konzernqualifikation und ausgewählte Rechtsfragen
 - a) Konzern als einfache Gesellschaft
 - b) Rechts- und sonstige Fähigkeiten des Konzerns?
 - 4.4. Weitere strukturelle Aspekte
 - a) Mögliche Einteilungen der Konzerne
 - aa) Art der Beherrschung
 - bb) Intensität der Beherrschung
 - b) Auswahl bei Konzerngesellschaften
 - aa) Herrschende Gesellschaften
 - bb) Abhängige Gesellschaften
 - c) Abgrenzungen
 - 4.5. „Abzockerinitiative“ – Auswirkungen auf das Konzernrecht
5. Sphären des Konzerns
 - 5.1 Konzerninnenverhältnisse
 - 5.2 Konzernausßenverhältnisse
6. Rechnungslegung im Konzern
 - 6.1 Grundsätzliches

6.2 Übersicht zur Konzernrechnungslegung

- a) Konsolidierte Jahresrechnung
 - aa) Kaskadenordnung
 - bb) Ausgewählte Details

7. Organe

7.1 Herrschende Unternehmungen

- a) Generalversammlung
- b) Verwaltungsrat
- c) Revisionsstelle

7.2 Abhängige Unternehmungen

- a) Generalversammlung
- b) Verwaltungsrat
- c) Revisionsstelle

8. Gesellschafter

8.1. Allgemeines

- a) Freie Aktionäre
- b) Drei Phasen der Konzernierung

8.2. Herrschende Gesellschaften

8.3. Abhängige Gesellschaften

- a) Quoren als Schutzmechanismen
- b) Weitere Schutzmechanismen
- c) Ausschlussmöglichkeiten

9. Gläubiger

9.1. Allgemeines

9.2. Herrschende Gesellschaft

- a) Vertragsrechtliche Basis
- b) Gesellschaftsrechtliche Basis

9.3. Abhängige Gesellschaft

- a) Vertragsrechtliche Basis
- b) Gesellschaftsrechtliche Basis
- c) Konzernrechtlicher „Schuldnerwechsel“

10. Konzernumstrukturierungen

10.1 Grundzüge

10.2 Ausgewählte Details

- a) Fusionen
 - aa) Erleichterungen
 - bb) Squeeze-out Merger
- b) Übrige Restrukturierungsmöglichkeiten
 - aa) Spaltungen
 - bb) Vermögensübertragungen und Umwandlungen

11. Konzernhaftung

11.1 Grundzüge

11.2 Ausgewählte Details

- a) Verantwortlichkeit
- b) Durchgriff
 - aa) Gläubigerschutz
 - bb) Gesellschafterschutz?
- c) Konzernvertrauen
 - aa) Rechtsinstitut der Rechtspraxis
 - bb) Weitere Haftungserweiterungen?

LITERATURVERZEICHNIS (Auswahl)

1. Allgemein

DRUEY JEAN NICOLAS, DRUEY-JUST EVA, GLANZMANN LUKAS, Gesellschafts- und Handelsrecht, 11. Aufl., Zürich 2015

HANDSCHIN LUKAS, Gesellschaftsrecht, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2012

HARDER SCHULER CHRISTA-MARIA/PEYER PATRIK R., Schweizerisches Gesellschaftsrecht, Fragen und Antworten – Leading Cases, 2. Aufl., Bern 2013

HONSELL HEINRICH/VOGT NEDIM PETER/WATTER ROLF (Hrsg.), Basler Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Obligationenrecht II, Art. 530-1186 OR, 5. Aufl., Basel 2016

JUNG PETER/KUNZ PETER V./BÄRTSCHI HARALD, Gesellschaftsrecht, 2. Aufl., Zürich 2018

KÄHR CORNELIA/KÄHR MICHEL, Repetitorium Gesellschaftsrecht, 3. Aufl., Zürich 2014

KUNZ PETER V., Aufbruchstimmung im Schweizer Wirtschaftsrecht, Jusletter 18. Februar 2008

KUNZ PETER V., Familienunternehmen in der Schweiz, EF 2018, 449 ff.

KUNZ PETER V., Permanenter Umbruch im Gesellschaftsrecht, SJZ 2006, 145 ff.

KUNZ PETER V., Rundflug über's schweizerische Gesellschaftsrecht, 2. Aufl., Bern 2012

KUNZ PETER V., Staatsbeteiligungen und ausgewählte Verantwortlichkeiten, GesKR 2018, 156 ff.

KUNZ PETER V., Wirtschaftsethik durch Wirtschaftsrecht?, in: KUNZ PETER V. ET AL., Berner Gedanken zum Recht. Festgabe der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern für den Schweizerischen Juristentag 2014, Bern 2014

KUNZ PETER V., Zehn bemerkenswerte Auffälligkeiten bei den Revisionen der letzten Jahre im schweizerischen Gesellschaftsrecht, SJZ 2008, 557 ff.

MEIER-HAYOZ ARTHUR/FORSTMOSER PETER/SETHE ROLF, Schweizerisches Gesellschaftsrecht, 12. Aufl., Bern 2018

MONTAVON PASCAL ET AL., Abrégé de droit commercial, 6^e éd., Zurich 2017

MUSTAKI GUY/ENGAMMARE VALERIE, Droit européen des sociétés, Bâle 2009

RUEDIN ROLAND, Droit des sociétés, 2^e éd., Berne 2006

SIMONEK MADELEINE/EITEL PAUL/MÜLLER, KARIN, Unternehmensrecht II: Nachfolge und Umstrukturierung, 2. Aufl., Zürich 2013

SIMONEK MADELEINE/GÄCHTER THOMAS/MÜLLER KARIN, Unternehmensrecht I: Gründung und Aufbau, Sanierung und Liquidation, 2. Aufl., Zürich 2013

UNTERSANDER OLIVER/BLÄTTLER LUKAS, Fälle und Lösungen im Handels- und Wirtschaftsrecht, 2. Aufl., Zürich 2009

2. Kapitalgesellschaften

a. AG

BAUEN MARC/VENTURI SILVIO, Der Verwaltungsrat, Zürich 2007

BÖCKLI PETER, Schweizer Aktienrecht, 4. Aufl., Basel 2009

BÜHLER CHRISTOPH B., Regulierung im Bereich der Corporate Governance (Habil. 2009), Zürich/St. Gallen 2009

CHRISTEN ALEX, «QUO VADIS, BJR?», AJP 2015, 123 ff.

EBERLE RETO/LENGAUER DANIEL/HANDSCHIN LUKAS (Hrsg.), Die Aktiengesellschaft, Art. 727-731a OR, Zürcher Kommentar, Zürich 2016

FORSTMOSER PETER/MEIER-HAYOZ ARTHUR/NOBEL PETER, Schweizerisches Aktienrecht, Bern 1996

FORSTMOSER PETER/SPRECHER THOMAS/TÖNDURY GIAN ANDRI, Persönliche Haftung nach Schweizer Aktienrecht, Zürich 2005

GLANZMANN LUKAS, Haftungsrisiken der Leitungsorgane in der finanziellen Krise des Unternehmens, in: KUNZ PETER V. ET AL. (Hrsg.), Entwicklungen im Gesellschaftsrecht IX, Bern 2014, 247-286

HANDSCHIN LUKAS (Hrsg.), Die Aktiengesellschaft, Art. 620-659b OR, Zürcher Kommentar, Zürich 2016

HANDSCHIN LUKAS, Die Pflichten und die Verantwortlichkeit des Verwaltungsrats im Sanierungsfall, ZBJV 2000, 433 ff.

KRNETA GEORG, Praxiskommentar Verwaltungsrat, 2. Aufl., Bern 2005

KUNZ PETER V., Zu "Exit" und "Voice": Grundmechanismen des Minderheitenschutzes bzw. des Aktionärsschutzes, in: KUNZ PETER V. ET AL. (Hrsg.), Entwicklungen im Gesellschaftsrecht XI, Bern 2016, 17 ff.

KUNZ PETER V., Business Judgment Rule (BJR) – Fluch oder Segen?, SZW 86 (2014), 274 ff.

KUNZ PETER V., Materielle Organschaft („faktische VR“): Voraussetzung sowie Folgen im Aktienrecht, in: KUNZ PETER V. ET AL. (Hrsg.), Entwicklungen im Gesellschaftsrecht IX, Bern 2014, 173 ff.

KUNZ PETER V., Zur Erteilung von Zeichnungsberechtigungen durch die Geschäftsleitung – Eine wissenschaftliche Replik, Jusletter 27. Juni 2011

KUNZ PETER V., Aktienrechtsrevision 20xx, Jusletter 2. Februar 2009

- KUNZ PETER V., Geplante Neuerungen bei einigen Generalien der aktuellen Aktienrechtsrevision, GesKR Sondernummer 2008, 9 ff.
- KUNZ PETER V., Legislative Aktivitäten im Finanzmarktrecht – zum Entwurf für ein neues Bundesgesetz über Bucheffekten (Bucheffectengesetz, BEG), in: EMMENEGGER SUSAN (Hrsg.), Anlagerecht, Basel 2007, 25 ff.
- KUNZ PETER V., Der Minderheitenschutz im schweizerischen Aktienrecht (Habil. Bern 2001), Bern 2001
- MARTIN FRANÇOISE, Sociétés anonymes de famille (2^e éd.), Genève 2013
- MEIER ROBERT, Die Aktiengesellschaft, 3. Aufl., Zürich 2005
- MESSER RÉMY, Der Wirkungszeitpunkt von Verwaltungsratsbeschlüssen, AJP 2015, 167 ff.
- MÜLLER ROLAND/LIPP LORENZ/PLÜSS ADRIAN, Der Verwaltungsrat, 4. Aufl., Zürich 2014
- MÜLLER ROLAND, Der Verwaltungsrat als Arbeitnehmer, Zürich 2005
- NOBEL PETER, Das Aktienrecht, Berner Kommentar, Bern 2017
- NOBEL PETER, Internationales und transnationales Aktienrecht, 2. Aufl., Bern 2012
- NOBEL PETER/GRONER ROGER, Aktienrechtliche Entscheide, Praxis zum schweizerischen Aktienrecht, 3. Aufl., Bern 2005
- ROUILLER NICOLAS ET AL., La société anonyme Suisse, 2^e édition, Zurich 2017
- TANNER BRIGITTE ET AL. (Hrsg.), Die Aktiengesellschaft, Art. 698-726 und 731b OR, Zürich 2018
- VON BÜREN ROLAND/STOFFEL WALTER A./WEBER ROLF H., Grundriss des Aktienrechts, 3. Aufl., Zürich 2011
- VON DER CRONE HANS CASPAR, Aktienrecht, Bern 2014
- WIBMER JEANNETTE (Hrsg.), Aktienrecht Kommentar, Zürich 2016

b. GmbH

- AESCHLIMANN CYRIL A., Warum die schweizerische GmbH revidiert werden muss, AJP 2015, 213 ff.
- BÖCKLI PETER/FORSTMOSER PETER, Das neue schweizerische GmbH-Recht, Zürich 2006
- HANDSCHIN LUKAS/TRUNIGER CHRISTOF, Die GmbH, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2019
- KÜNG MANFRED/CAMP RAPHAEL, GmbH-Recht Kommentar, Zürich 2006
- KUNZ PETER V. (Hrsg.), Recht der KMU: Personengesellschafts- und GmbH-Recht, Bern 2008
- KUNZ PETER V., Swiss Limited Liability Companies (LLCs) – an Overview, in: HECKENDORN URSCHELER LUKAS (Hrsg.), Rapports suisses présentés au XIX^e Congrès international de droit compare/Swiss Reports Presented at the XIXth International Congress of Comparative Law, Zürich/Basel/Genf 2014, 177 ff.
- MEIER-SCHATZ CHRISTIAN J. (Hrsg.): Die GmbH und ihre Reform – Perspektiven aus der Praxis, Zürich 2000
- NUSSBAUM MARTIN F./SANWALD RETO/SCHIEDEGGER MARKUS, Kurzkomentar zum neuen GmbH-Recht, Muri bei Bern 2007
- REBSAMEN KARL, Die neue GmbH im Handelsregister, Ein Leitfaden für die Praxis, Zürich 2008
- SIFFERT RINO/FISCHER MARC PASCAL/PETRIN MARTIN, Stämpflis Handkommentar GmbH-Recht, Bern 2007

3. Börsenrecht

- ABEGG ANDREAS/BÄRTSCHI HARALD/DIETRICH ANDREAS, Prinzipien des Finanzmarktrechts, 3. Aufl., Zürich 2019
- BALZLI TINA/KERBER CLAUDIO/ISLER VANESSA, Repetitorium Finanzmarktrecht, 2. Aufl., Zürich 2015
- BAUMANN DANIEL, Unzulässige Abwehrmassnahmen der Zielgesellschaft gemäss Art. 29 Abs. 3 BEHG i.V.m. Art. 37 UEV, Jusletter 11. Oktober 2010
- KUNZ PETER V., Kotierung sowie Dekotierung, GesKR 2006, 117 ff.
- KUNZ PETER V., Kreuzfahrt durch's schweizerische Finanzmarktrecht, Bern 2014
- NOBEL PETER, Schweizerisches Finanzmarktrecht, 4. Aufl., Bern 2019
- SETHE ROLF ET AL. (Hrsg.), Kommentar zum Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG), Zürich 2017
- TAISCH FRANCO, Finanzmarktrecht, 2. Aufl., Zürich 2010
- WATTER ROLF/BAHAR RASHID (Hrsg.), Basler Kommentar zum Finanzmarktaufsichtsgesetz/Finanzmarktinfrastrukturgesetz, 3. Aufl., Basel 2018
- WEBER ROLF H., Börsenrecht Kommentar, 2. Aufl., Zürich 2013
- ZOBL DIETER/KRAMER STEFAN, Schweizerisches Kapitalmarktrecht, Zürich 2004
- ZULAUF URS/EGGEN MIRJAM, Finanzmarktrecht, Zürich/St. Gallen 2013
- ZYSSET PASCAL, Der streitgenossenschaftlich qualifizierte Aktionär im Verfahren vor der UEK, GesKR 2015, 78 ff.

4. Umstrukturierungsrecht

- BAKER & MCKENZIE (Hrsg.): Handkommentar Fusionsgesetz, 2. Aufl., Bern 2015
- BAUEN MARC ET AL. (Hrsg.), Merger Law/Loi sur la fusion/Fusionsgesetz/Legge sulla fusione, Zürich 2005
- BERETTA PIERA, Strukturanpassungen, Schweizerisches Privatrecht Bd. VIII/8, Basel 2006
- EMCH DANIEL, System des Rechtsschutzes im Fusionsgesetz (Diss. Bern 2006 = ASR H. 731), Bern 2006
- GLANZMANN LUKAS, Umstrukturierungen, 3. Aufl., Bern 2014
- KUNZ PETER V., Das neue Fusionsgesetz (FusG), in: JÖRG FLORIAN S./ARTER OLIVER (Hrsg.), Entwicklungen im Gesellschaftsrecht I, Bern 2006, 185 ff.
- KUNZ PETER V., Umwandlung und Vermögensübertragung im neuen schweizerischen Fusionsrecht – Blicke zurück und nach vorne, AJP 2004, 802 ff.
- PETER HENRY/TRIGO TRINIDADE RITA (Hrsg.), Commentaire LFus, Genève 2005
- SCHENKER URS, Schweizerisches Übernahmerecht (Habil. St. Gallen 2008), Bern 2009
- VISCHER FRANK ET AL. (Hrsg.), Zürcher Kommentar zum Fusionsgesetz, 2. Aufl., Zürich 2012
- VOGEL ALEXANDER ET AL. (Hrsg.), FusG Kommentar, 3. Aufl., Zürich 2017
- VON DER CRONE HANS CASPAR ET AL., Das Fusionsgesetz, 2. Aufl., Zürich 2017
- WATTER ROLF/VOGT NEDIM P./TSCHÄNI RUDOLF/DAENIKER DANIEL (Hrsg.), Basler Kommentar zum Fusionsgesetz, 2. Auflage, Basel 2014

5. Konzernrecht

ABEGGLEN SANDRO, Wissenszurechnung bei der juristischen Person und im Konzern, bei Banken und Versicherungen (Habil. Bern 2003), Bern 2004

BRAND PATRIC A., Swissair Cash Pool, AJP 2015, 135 ff.

GLANZ STEPHAN, Die Konzernrechnung, Zürich 2009

KUNZ PETER V., Tätigkeiten sowie Rechtsrisiken der Verwaltungsräte in Konzerntochtergesellschaften, in: KUNZ PETER V. ET AL. (Hrsg.), Entwicklungen im Gesellschaftsrecht XII, Bern 2017, 121 ff.

KUNZ PETER V., Konzernverträge: Möglichkeiten sowie Risiken, GesKR 2017, 172 ff.

KUNZ PETER V., Grundlagen zum Konzernrecht der Schweiz, Bern 2016

KUNZ PETER V., Konzernhaftungen, in: KALSS SUSANNE ET AL. (Hrsg.), Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht in Deutschland, Österreich und der Schweiz 2013, Tübingen 2014, 49 ff.

KUNZ PETER V., Konzernhaftungen in der Schweiz, GesRZ 41 (2012), 282 ff.

KUNZ PETER V., Konzerninsolvenz, in: KUNZ PETER V. ET AL. (Hrsg.), Entwicklungen im Gesellschaftsrecht VIII, Bern 2013, 291 ff.

KUNZ PETER V., Beistandszwang in Konzernverhältnissen?, SJZ 109 (2013), 1 ff.

KUNZ PETER V.: Konzernrechtliche Skizzen zum Wettbewerbsrecht im weiteren Sinne: Konzernwettbewerbsrecht sowie Konzernimmateriälgüterrecht, in: KUNZ PETER V. ET AL. (Hrsg.), Wirtschaftsrecht in Theorie und Praxis, FS von Büren, Basel 2009, 177 ff.

KUNZ PETER V., Unternehmensgruppen: Konzernbegriffe sowie Konzernqualifikation, ZBJV 148 (2012), 354 ff.

PETER HENRY/BIRCHLER FRANCESCA Les groupes de sociétés sont des sociétés simples, SZW 1998, 113 ff.

PETER HENRY/BIRCHLER CAVADINI FRANCESCA, Les groupes de sociétés sont (parfois) des sociétés simples. Une duplique, in: KUNZ PETER V./HERREN DOROTHEA/COTTIER THOMAS/MATTEOTTI RENÉ (Hrsg.), Wirtschaftsrecht in Theorie und Praxis, FS von Büren, Basel 2009, 131 ff.

VON BÜREN ROLAND/HUBER MICHAEL, Warum der Konzern keine einfache Gesellschaft ist – Eine Replik, SZW 1998, 213 ff.

VON BÜREN ROLAND: Der Konzern, Schweizerisches Privatrecht Bd. VIII/6, 2. Aufl., Basel 2005

VON BÜREN ROLAND, Genossenschaftskonzerne – Gesetz und Wirklichkeit, in: VON DER CRONE ET AL. (Hrsg.), Neuere Tendenzen im Gesellschaftsrecht, FS Forstmoser, Zürich 2003, 99 ff.

VON BÜREN ROLAND, Haftung aus Konzernvertrauen – Die Geschichte vom Schaf im Wolfspelz, in: GEISER ET AL. (Hrsg.), Privatrecht im Spannungsfeld zwischen gesellschaftlichem Wandel und ethischer Verantwortung, FS Hausheer, Bern 2002, 631 ff.

6. VegüV

- BRAND PATRIC/WYSS KARL-MARC/ZYSSET PASCAL, Nulla Minder-poena sine lege, Jusletter 27. Mai 2013
- GERHARD FRANK/MAIZAR KARIM/SPILLMANN TILL/WOLF MATTHIAS (Hrsg.), Vergütungsrecht der Schweizer Publikumsgesellschaften (GesKR-Kommentar), Zürich/St. Gallen 2014
- GLANZMANN LUKAS, Die „Abzocker-Initiative“ und ihre Folgen, GesKR Online-Beitrag 1/2013
- HEINIGER MATTHIAS, Die Strafbestimmungen der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften, AJP 2015, 65 ff.
- KUNZ PETER V., Eidgenössische Volksinitiative „gegen die Abzockerei“ sowie Revision des Obligationenrechts als indirekter Gegenvorschlag: Aspekte im internationalen Quervergleich, Jusletter 4. Februar 2013
- MALACRIDA RALPH/SPILLMANN TILL, Corporate Governance im Interregnum. Die neue Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften – Erste Analysen und praktische Hinweise, GesKR 2013, 485 ff.
- MONTANARI MARK, Nach Inkrafttreten der VegüV – Ausgewählte Fragen aus der Rechtsberatung, AJP 2015, 51 ff.
- MÜLLER ANDREAS/OSER DAVID, VegüV – Quo vadis?, GesKR 2015, 98 ff.
- MÜLLER MARTIN L., Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV): Lösungsansätze für die arbeitsrechtliche Umsetzung, AJP 2014, 477 ff.
- NIKITINE ALEXANDER, Der unabhängige Stimmrechtsvertreter in der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften („VegüV“): Überblick – herausgegriffene Fragen – Lösungsansätze, SZW 2013, 351 ff.
- OSER DAVID/MÜLLER ANDREAS, VegüV – Praxiskommentar zur Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften, 2. Aufl., Zürich 2018
- VOGT HANS-UELI/BASCHUNG MANUEL, Wie weiter im Aktienrecht nach der Annahme der Volksinitiative „gegen die Abzockerei“?, GesKR 2013, 5 ff.
- WATTER ROLF/VOGT HANS-UELI, Basler Kommentar zur Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV), Basel 2015

Links (Auswahl; zuletzt besucht am 16. Dezember 2019)

- www.zefix.ch (Zentraler Firmenindex des EHRA)
- www.shab.ch (Schweizerisches Handelsamtsblatt)
- www.gruenden.ch (Gründungsplattform des Kantons Zürich)
- www.fusg.ch (Informationen zum Fusionsrecht, von der Crone Rechtsanwälte)
- www.bj.admin.ch/bj/de/home/wirtschaft/gesetzgebung/aktienrechtsrevision14.html
(Aktuelle Aktienrechtsrevision)

Übungsfälle zur Vorlesung Wirtschaftsrecht II

FS 2020

Übungsfall 1: Aktienrecht – Begriff und Wesen der AG

Die Happy Holiday AG bietet ihren Aktionärinnen und Aktionären neben Dividenden auf den vom Unternehmen erzielten Gewinnen auch die Möglichkeit, „Punkte“ zu sammeln, welche bei der Miete von Ferienwohnungen der Happy Holiday AG an Zahlung gegeben werden können.

In einem Prospekt werden diese Leistungen wie folgt angepriesen:

„Alle Ihre Ferienträume gehen in Erfüllung! Mit dem Kauf einer Happy Holiday-Aktie zum Preis von CHF 30'000.- sind Sie dabei! Ausser der üblichen Rendite haben Sie jährlich die Möglichkeit, als Miteigentümer kostenlos eine tolle Ferienwohnung vom Kap der Guten Hoffnung bis Spitzbergen und von der Bretagne bis Hawaii während einer Woche zu beziehen. Schlagen Sie zu!“

1. Ist die Firma in Ordnung?
2. Liegt überhaupt eine AG vor, wenn die Gesellschaft kostenlose Leistungen für ihre Gesellschafter erbringt?
3. Wem gehören die Wohnungen („Miteigentum“)?
4. Wie verhält es sich in Bezug auf die Rechtsnatur der Leistung?

Übungsfall 2: Aktienrecht – Gründung

Die Gemeinde Muri und die auf Abfalltechnologie spezialisierte Unternehmung Ökonova GmbH beschliessen, zusammen mit dem Bauunternehmer Ramsauer und einer privaten Investorengruppe eine private Aktiengesellschaft zur Verwertung der in der Gemeinde anfallenden Grünabfälle zu gründen.

Das Aktienkapital wird vorerst auf CHF 100'000.- festgesetzt, wobei nur 20% liberiert werden sollen. Es wird beschlossen, dass die von der Gemeinde Muri zu zeichnenden Aktien als Stimmrechtsaktien im Verhältnis 1:2 (also mit doppelter Stimmkraft) auszugestalten seien.

Als Firma wählen die Gründer die Bezeichnung "Grünabfall AG".

Da der bestehende Vertrag zur Abnahme von Grünabfällen mit der Gemeinde Bern bald abläuft, ist eine gewisse Eile bei der Beschaffung der erforderlichen neuen Anlagen geboten. Wegen der langen Lieferfristen bestellt daher Bauunternehmer Ramsauer noch vor der Gründung der AG eine Häckselmaschine im Wert von CHF 35'000.-.

1. Wer kann Aktionär sein?
2. Wie viele Aktionäre braucht es für eine Gründung?
3. Wie verhält es sich mit der Firma?
4. Mindestaktienkapital und Mindestliberierung?
5. Liegt eine Sachübernahmegründung vor?
6. Haftung beim Anschluss von Rechtsgeschäften vor der Gründung der AG?

Übungsfall 3: Aktienrecht – Vinkulierung

Die von Nationalrat Theo von Sury als Präsident geleitete Solothurner Medien AG sah in ihren Statuten vor, dass nur FDP-Mitglieder Aktionäre werden können. Diese Bestimmung wurde problemlos bis zum Ableben des Verwaltungsratspräsidenten durchgesetzt.

Seine Tochter Suzette von Sury – selbst eine überzeugte Marxistin – erbte mit dem gesamten Vermögen ihres Vaters auch 100 nicht börsenkotierte Aktien der Solothurner Medien AG. Nachdem sie eine erste Anwendung, die Aktien zu vernichten bzw. an den Verein „Freunde Cubas“ weiterzuverschenken, glücklich überstanden hatte, beschloss sie, in Zukunft in dieser Gesellschaft eine aktive Rolle zu spielen und ihren Einfluss auf die Geschäftstätigkeit möglichst geltend zu machen.

Bei der Solothurner Medien AG brachte die Neuigkeit betreffend die Rechtsnachfolgerin von Herrn Nationalrat von Sury einige Aufregung, vor allem als der Finanzchef nach Berechnung des inneren Werts der Aktien feststellen musste, dass die zur Zeit vorhandenen Mittel der Gesellschaft bei weitem nicht ausreichen würden, um Frau von Sury ihr Aktienpaket abzukaufen.

Abgesehen davon war man sich nicht im Klaren, ob Frau von Sury an der in 10 Tagen stattfindenden Generalversammlung teilnahme- und stimmberechtigt sei.

1. Um welche Aktienart geht es?
2. Mögliche Vinkulierungsgründe?
3. Alternativen zum nicht möglichen Erwerb der Aktien?
4. Rechtsübergang?

Übungsfall 4: Sanierungsmassnahmen – Reserven – Kapitalerhöhung und -herabsetzung

Die in Murten domizilierte Tiefbauunternehmung Schöffler AG hat schwierige Zeiten hinter sich. Die Immobilienkrise hat in ihrer Bilanz per Ende 2017 tiefe Spuren hinterlassen (in CHF 1'000):

Aktiven		Passiven	
Kasse	200	Kreditoren	6500
Lager	3000	Bankdarlehen	5000
Debitoren	2400	Hypotheken	11000
Nicht lib. AK	1000	Aktienkapital	5000
Wertschriften	2200	Gesetzl. Res.	1000
Fahrzeuge	3800	kumulierte Verluste	-3900
Immobilien	12000		
Total	24600	Total	24600

Der Verwaltungsrat diskutiert anlässlich seiner Sitzung verschiedene Sanierungsmassnahmen, welche er der ausserordentlichen GV vorschlagen möchte. Der Finanzchef schlägt u.a. vor

- die stillen Reserven von 1000 auf den hohen Lagerbeständen aufzulösen und
- die Liegenschaften um 2000 auf den Verkehrswert aufzuwerten und gleichzeitig eine entsprechende Aufwertungsreserve in der gleichen Höhe zu bilden.

Der VR-Präsident begreift nicht, wie man eine Bilanz durch eine Aufwertung auf der Aktivseite sanieren kann, wenn man gleichzeitig eine Reserve in der gleichen Höhe auf der Passivseite bilden muss. Er bittet den Finanzchef deshalb noch zu prüfen, ob nicht die gesetzlichen Reserven aufgelöst werden könnten, oder ob allenfalls eine Kapitalerhöhung oder -herabsetzung sinnvoll wäre.

Übungsfall 5: Aktienrecht – Generalversammlung

An einem schönen Morgen im Mai schritt Herr Robert Monza aus Bellinzona feierlich auf das Gebäude der Mustermesse zu, wo in gut einer Stunde die Generalversammlung der UBS AG stattfinden sollte. Es sollte seine letzte GV bei UBS AG sein, denn er hatte alle seine UBS-Aktien vor drei Tagen durch die Banco del Gottardo zu einem guten Kurs verkauft. Die Zutrittskarte zur GV hatte er jedoch schon vor dem Verkauf bestellt und auch erhalten. Strahlend tritt er unter Vorweisung seiner Zutrittskarte an den kontrollierenden Hostessen vorbei in die Halle der Mustermesse, wo er sich an Kaffee und Gipfeli reichlich gütlich tut. Es ist ihm bewusst, dass er eigentlich unberechtigterweise an der GV teilnimmt. Deshalb beschliesst er für sich im Stillen, sich jeweils der Stimme zu enthalten.

Monzas Nachbar Pertini hatte ihn zu Hause in Bellinzona wegen seiner Reise nach Basel ausgelacht: „Eine teure Fahrkarte gegen einen Kaffee und ein Gipfeli! Das lohnt sich doch nicht.“ Er habe es besser gemacht, prahlte Pertini: Er habe nämlich den unabhängigen Stimmrechtsvertreter der UBS AG schriftlich beauftragt, bei allen Traktanden gegen die Anträge des Verwaltungsrats zu stimmen. Deswegen brauche er doch nicht nach Basel zu fahren.

Weniger gut als Herrn Monza geht es kurz darauf Herrn Nötzli aus Zürich: Er weist beim Eingang seine Aktien vor, die er vor 30 Tagen an der Börse gekauft hat und zeigt auch das gleichentags an die UBS AG abgeschickte Eintragungsgesuch. Ihm wird jedoch – trotz heftigsten Protests – der Zutritt mit der Begründung verweigert, er habe keine Zutrittskarte und sei – wie man soeben via Computer festgestellt habe – nicht im Aktienbuch eingetragen, folglich auch nicht stimmberechtigt.

1. Rechtsübergang beim Verkauf der Aktien durch Robert Monza?
2. Folgen der Teilnahme von Robert Monza an der GV?
3. Vertretung für Herrn Pertini durch unabhängigen Stimmrechtsvertreter der UBS AG?
4. Rechtsübergang beim Kauf der Aktien durch Herrn Nötzli?
5. Folgen der Nichtteilnahme von Herrn Nötzli?

Übungsfall 6: Aktienrecht – Verwaltungsrat

John D. Player, amerikanischer Staatsbürger wohnhaft in Cambridge (Massachusetts), und Danielle Le Curie, französische Staatsbürgerin mit Wohnsitz in Melun (Frankreich), haben von einem gemeinsamen Bekannten zusammen die Finanzinvest AG in Zug erworben. Player besitzt 89% des Aktienkapitals und soll Verwaltungsratspräsident werden. Le Curie hält die restlichen 11% des Aktienkapitals und gedenkt, ebenfalls Einsitz in den Verwaltungsrat zu nehmen. Die beiden beschliessen, auch Hans Abächerli als lokalen Berater in den Verwaltungsrat zu wählen.

Das Organisationsreglement der Finanzinvest AG sieht vor, dass die Wahl des Verwaltungsrats und die Ernennung eines Geschäftsführers der vorherigen Zustimmung von John D. Player bedürfen. Die Vertretung der Gesellschaft erfolgt ausschliesslich durch John D. Player.

Nach einigen Jahren – John D. Player hat sich in der Zwischenzeit in Zug niedergelassen und das schweizerische Bürgerrecht erworben – hat der Verwaltungsrat zu entscheiden, ob sich die Finanzinvest AG an einer neuen Feriensiedlung auf der Insel Pantelleria beteiligen soll. An der entscheidenden Verwaltungsratssitzung fehlt Abächerli. Player, der als einziger Verwaltungsrat über das Projekt detailliert Bescheid weiss und selbst die Pläne und das Gelände auf Pantelleria besichtigt hat, ist begeistert und empfiehlt, sich an der Finanzierung der Feriensiedlung zu beteiligen. Le Curie hat Bedenken und stimmt gegen das Projekt. Mit Stichentscheid des Präsidenten wird die Beteiligung beschlossen.

Dem Projekt war kein Erfolg beschieden. Es zeigte sich bald, dass das Land massiv überzahlt worden war und die gesamte Infrastruktur für das Feriendorf fehlte. Nach weniger als einem Jahr fiel das Feriendorf in Konkurs und mit ihm auch die Finanzinvest AG als wichtigster Geldgeber.

Die Konkursverwaltung Zug reicht in der Folge gegen den Verwaltungsrat der Finanzinvest AG Verantwortlichkeitsklage ein.

1. Wahlvoraussetzungen
2. Antrittsvoraussetzungen
3. Zustimmungsvorbehalt bei Beschlüssen der GV und des VR
4. Vertretung der Gesellschaft
5. Verantwortlichkeitsklage

Übungsfall 7: Aktienrecht – Rechtsstellung des Aktionärs

Der deutsche Investor Fromm hat durch Aufkäufe ca. 15% der Namenaktien der Gesellschaft Galactina AG in Belp erworben (Aktienkapital CHF 10 Mio.). Die Namenaktien sind vinkuliert (statutarische Beschränkung auf 5%). Fromm hat für 11% ein Gesuch um Eintragung als stimmberechtigter Aktionär gestellt und wurde im Aktienbuch bis zur statutarischen Schwelle von 5% als solcher eingetragen. Für die restlichen Aktien hat er kein entsprechendes Gesuch gestellt.

Fromm ist davon überzeugt, dass Galactina ein grosses Erfolgspotential hat, sofern die bisherige Geschäftspolitik radikal geändert und der bestehende Verwaltungsrat ausgewechselt wird.

Wie ein Paukenschlag wirkt eine kurzfristig angesagte Pressekonferenz von Fromm, an welcher er über seine Ziele informiert. Sofort bildet sich innerhalb der Hauptaktionäre, des Verwaltungsrats und auch der Geschäftsleitung eine Front gegen Fromm, der als "Raider" gebrandmarkt wird, welcher lediglich hinter den stillen Reserven der Galactina AG her sei.

Fromm lässt sich dadurch nicht beirren und gibt an einer weiteren Pressekonferenz Folgendes bekannt:

- Er werde eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen lassen mit dem Traktandum: "Abwahl des bisherigen und Wahl eines neuen Verwaltungsrats". Die konkreten Anträge werde er dann anlässlich der GV vorbringen.
- Er verlange Auskunft über die laufenden Akquisitionsverhandlungen mit der Hipp AG und Einsicht in die Rentabilitätsberechnungen dieses Projekts. Sollte ihm dies verweigert werden, behalte er sich vor, eine Sonderprüfung zu verlangen.
- Er rufe alle Aktionäre auf, anlässlich der GV ihrem Unmut über die Führung des Unternehmens Ausdruck zu geben und dem VR die Décharge zu verweigern.
- Sollte sich die unbefriedigende Situation bei der Galactina nicht verbessern lassen, behalte er sich vor, die Auflösung der Gesellschaft zu verlangen.

1. Rechtsübergang
2. Einberufungs- und Traktandierungsrecht
3. Antragsrecht
4. Auskunftsrecht
5. Einsichtsrecht
6. Recht auf Sonderprüfung
7. Debattierrecht
8. Wirkung der Décharge-Verweigerung
9. Auflösungsklage

Übungsfall 8: Aktienrecht – Anfechtungsklage

Die Generalversammlung der Alpina Air AG fand am 9. Juni 2017 statt und wurde 10 Tage vorher unter Angabe von Zeit und Ort sowie der Verhandlungsgegenstände und Anträge einberufen. Die Traktandenliste lautete wie folgt:

1. Protokoll der Sitzung vom 10. Juni 2016
2. Bericht des Präsidenten über das Geschäftsjahr 2016
3. Revisionsstellenbericht
4. Genehmigung der Jahresrechnung 2016 und des Antrags auf Verwendung des Reingewinns
5. Déchargeerteilung an den Verwaltungsrat
6. Wahl in den Verwaltungsrat
7. Varia

Der Präsident eröffnete die Versammlung und begrüßte alle Anwesenden, insbesondere auch die anwesenden Aktionärsvertreter. Nachdem das Protokoll genehmigt worden war, schritt er zum Bericht über das Geschäftsjahr 2016 und nach der Empfehlung der Revisionsstelle, die Jahresrechnung ohne Einschränkung zu genehmigen, zur Genehmigung der Jahresrechnung 2016. Herr Bangerter, ein der Generalversammlung wegen seiner alljährlichen Voten wohlbekannter Aktionär, wollte einige Fragen zum Geschäftsgang stellen, wurde aber auf das Traktandum "Varia" verwiesen. Der vom Verwaltungsrat vorgeschlagenen Gewinnverwendung wurde mit grosser Mehrheit zugestimmt und auch die Décharge wurde erteilt. Unter dem Traktandum "Wahlen" meldete sich Herr Bangerter - der dem Präsidenten seine vorherige Zurücksetzung sehr übel nahm - erneut zu Wort und beantragte die Abwahl des Verwaltungsratspräsidenten. Dieser ging auf den Antrag gar nicht ein und schritt zur Wahl des vorgeschlagenen neuen Verwaltungsrats. Nunmehr wütend stellte Herr Bangerter den Antrag auf Durchführung einer Sonderprüfung, da ihm sein Auskunftsrecht verwehrt worden sei. Er verlangte die sofortige Abstimmung über seinen Antrag. Im Übrigen wollte er wissen, über wie viele Stimmen der Organvertreter an der heutigen Versammlung verfüge. Unter dem Hinweis, dieses Geschäft sei nicht traktandiert, ging der Verwaltungsratspräsident jedoch nicht auf den Antrag ein.

Herr Bangerter überlegte sich lange, was er unternehmen solle. Nach einem ausgedehnten Urlaub, zuerst im Tessin und dann in Kenia, kam er zum Schluss, dass er sich wehren wolle. In wilder Entschlossenheit suchte er am 22. August 2017 seinen Anwalt auf.

1. Abstimmen über nicht traktandierete Anträge
2. Nicht traktandierter Antrag auf Durchführung einer Sonderprüfung
3. Mögliche Klagegründe
4. Aktivlegitimation für Anfechtungsklagen
5. Befristung der Anfechtungsklage
6. Wirkungen der Anfechtungsklage
7. Kostentragung

Übungsfall 9: Gesellschaft mit beschränkter Haftung – Stammkapital – Firma – Revisionsstelle – Vetorecht

Steve Goldoni, italienischer Staatsbürger mit Wohnsitz in Bümpliz, hatte schon als Lehrling begonnen, Anlässe von Bekannten „zu beleuchten und zu beschallen“. Später investierte er alle seine Einnahmen in modernste Geräte wie Lautsprecherboxen, Mischpulte, Beleuchtungskörper sowie Traversen und Hebelifte. Als Lager hatte er eine ehemalige Garage in Grosshöchstetten gemietet, wo er auch die beiden Lieferwagen und den neu gekauften Sattelschlepper für die Materialtransporte einstellen konnte.

Er hatte im Laufe der Zeit zahlreiche „Hands“ angeworben, zuerst Bekannte und schliesslich auch andere junge Leute, welche etwas dazuverdienen wollten und Freude hatten, in diesem hektischen und lauten Betrieb mitzuarbeiten. Seine Freunde Fred Nussbaum und Tobias Ellenberger sowie ein Buchhalter halfen ihm bei der Führung des Unternehmens. Steve Goldoni wurde in der Umgebung von Bern zu einem Begriff und keine gute Show, keine Disco und kein Openair fand mehr ohne ihn statt. Bald war er auch in den übrigen Kantonen der Schweiz tätig. Der endgültige Durchbruch kam mit dem Auftrag, für die Swisscom sämtliche Publikumsanlässe zu organisieren.

Es war Steve Goldoni bekannt, dass er ein gefährliches Geschäft betrieb: Der massive Einsatz von Strom und das enorme Gewicht der beladenen Traversen (bei einem Grossanlass gelangten bis zu 50 Tonnen Material zum Einsatz!) barg grosse Gefahren für Mitarbeiter und Gäste. Einer seiner Freunde, ein Jus-Student im 4. Semester, riet ihm zur Gründung einer GmbH, weil er dadurch seine Haftung begrenzen könne.

Goldoni gefiel die Idee grundsätzlich, doch hatte er ziemlich klare Vorstellungen davon, wie diese Gesellschaft ausgestaltet werden sollte. Er stellte folgende „Wunschliste“ auf:

- Die GmbH sollte ihm allein gehören
- Das Stammkapital sollte CHF 3 Mio. betragen und durch die Einlage sämtlicher Fahrzeuge und Geräte liberiert werden.
- Verzicht auf eine Revisionsstelle
- Firmenbezeichnung: Golden Light and Sound
- Seine beiden Freunde sollten in die Geschäftsführung aufgenommen werden, doch wollte er sich ein Vetorecht gegen deren Beschlüsse vorbehalten.

1. Einpersonengesellschaft
2. Höhe des Stammkapitals
3. Revisionsstelle
4. Firmenbezeichnung
5. Vetorecht gegen Beschlüsse der Geschäftsführer

Übungsfall 10: Gesellschaft mit beschränkter Haftung – Geschäftsführung und Vertretung – Konkurrenzverbot – Austritt – Haftung und Nachschusspflicht

Franz Hasselbach, Hans-Jörg Forster und Maya Probst – alle drei begeisterte River-Rafter – haben am Ende ihrer gemeinsamen Schulzeit beschlossen, ihr Hobby zum Beruf zu machen und professionell geführte River-Rafting-Tours im Berner Oberland anzubieten. Von einem befreundeten Jus-Studenten haben sie in Erfahrung gebracht, dass die Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung die geringsten finanziellen Risiken mit sich bringt und gleichzeitig relativ wenig kostet. Schliesslich gründen sie die „Golden River GmbH“. Das Stammkapital soll Fr. 30'000.- betragen und voll liberiert werden. Es soll in 4 Stammanteile unterteilt werden: Franz Hasselbach will zwei Stammanteile von je CHF 5'750.-, Hans-Jörg Forster nur einen von Fr. 8'500.-. Maya Probst soll einen Stammanteil in der Höhe von Fr. 10'000.- erhalten. Die statutarischen Grundlagen sehen zudem unter anderem die folgenden Bestimmungen vor:

Art. 10 Nachschusspflicht

- ¹ Benötigt die Gesellschaft Eigenkapital, sind die nicht geschäftsführenden Gesellschafter ausdrücklich zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.
- ² Die Nachschusspflicht der nicht geschäftsführenden Gesellschafter beschränkt sich auf das Doppelte des Nennwerts ihres Stammanteils.

Art. 16 Geschäftsführung

- ¹ Die Geschäftsführung kann aus einem oder mehreren Gesellschaftern bestehen. Obliegt die Geschäftsführung mehreren Personen, so muss die Gesellschafterversammlung eine von ihnen mit dem Vorsitz betrauen.
- ² Hat die Gesellschaft mehrere Geschäftsführer, so bestimmt die Gesellschafterversammlung die Zeichnungsberechtigung.

Art. 17 Vertretung

- ¹ Die Vertretung der GmbH steht allen Gesellschaftern zu.
- ² Jeder geschäftsführende Gesellschafter übt die Vertretung der Gesellschaft einzeln aus.
- ³ Die übrigen vertretungsberechtigten Personen vertreten die Gesellschaft gemeinsam (mit Kollektivunterschrift zu zweien).

Art. 20 Konkurrenzverbot

Geschäftsführende Gesellschafter können im Geschäftszweig der Gesellschaft weder für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen, noch sich an anderen Unternehmen als unbeschränkt haftende Gesellschafter, als Kommanditäre oder Mitglieder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung beteiligen. Vorbehalten bleibt die ausdrückliche Erlaubnis durch die Gesellschafterversammlung.

Überdies findet sich in der öffentlichen Urkunde über die Gründung der „Golden River GmbH“ die folgende Bestimmung:

V. Wahl der Geschäftsführung

Als Geschäftsführer mit Einzelunterschrift bestellen wir:

- a) Franz Hasselbach, von und in Bern, Belpstrasse 11
- b) Maya Probst, von und in Bern, Belpstrasse 33

Maya Probst kauft bei einem Bekannten zwei Schlauchboote mit Paddeln und Hans-Jörg Forster mietet von einem Sportgeschäft für ein Jahr zwanzig Schwimmwesten. Die Saison läuft jedoch nicht gut an: Die Golden River GmbH ist nur Insidern bekannt, da Mittel für Werbemassnahmen fehlen. Ein nasser Sommer tut das Übrige: Der Umsatz lässt stark zu wünschen übrig; die Mittel werden knapp.

Hans-Jörg Forster erfährt von einem Freund, dass die speziell auf Trekking-Angebote spezialisierte „Aaretal Reisen AG“ einen neuen Mitarbeiter sucht. Unter Berücksichtigung der finanziell schlechten Lage der Golden River GmbH beschliesst Hans-Jörg Forster, sich für diese Stelle zu bewerben. Er wird deswegen von seinen Partnern zur Rede gestellt. Erbozt über diese – seiner Meinung nach unfreundliche – Intervention erklärt er, aus der Gesellschaft austreten zu wollen.

Ein Jahr darauf erfährt Hans-Jörg Forster, der Golden River GmbH gehe es offenbar ganz schlecht. Franz Hasselbach habe zu Stammtischkollegen im „Sternen“ gesagt, man könne Gott sei Dank den Liquiditätsengpass überbrücken, weil ja Hans-Jörg Forster nachträglich noch Geld in die GmbH „einschiessen“ müsse.

1. Firma
2. Gründung
3. Stammkapital / Stammeinlagen / Liberierung
4. Geschäftsführung und Vertretung
5. Mögliche Massnahmen zur Verbesserung der finanziellen Lage
6. Konkurrenzverbot
7. Austritt
8. Haftung und Nachschusspflicht

Folien zur Vorlesung Wirtschaftsrecht II

FS 2020

The slide features a blue background with a white header area. In the top right corner, the logo of the University of Bern (u^b) is displayed, with 'UNIVERSITÄT BERN' written below it. The main text is centered and reads 'Institut für Wirtschaftsrecht' followed by 'Wirtschaftsrecht 2' and 'Aktiengesellschaft' in a larger font. A small number '1' is located in the bottom right corner.

The slide has a white background with a blue header area. The logo of the University of Bern (u^b) is in the top right corner. The title 'AG Vorbemerkungen' is in a large font, with 'Die grosse Aktienrechtsrevision' below it. A list of seven items, each preceded by a red arrow, details the legislative process from 2007 to 2016. A small number '2' is in the bottom right corner.

AG Vorbemerkungen
Die grosse Aktienrechtsrevision

- > Erster Anlauf 2007: Aktien- und Rechnungslegungsrecht (Entwurf und Botschaft)
- > Zusatzbotschaft aufgrund der Minder-Initiative (eingereicht 2008, angenommen am 3. März 2013)
- > Abkoppelung des Rechnungslegungs- und Revisionsrechts (2009); separate Inkraftsetzung per 1. Januar 2013
- > 2013: Pause wegen VegüV (in Kraft seit 1. Januar 2014)
- > Wiederaufnahme 28. November 2014: Vorentwurf und erläuterndem Bericht in Vernehmlassung
- > 4. Dezember 2015: Bundesrat nimmt Vernehmlassungsergebnisse zu Kenntnis und legt Eckwerte für Botschaft fest
- > 23. November 2016: Entwurf und Botschaft

AG 1 Exkurs: Gesellschaftsrechtliche Sonderfälle – Überblick



u^b
UNIVERSITÄT
BERN

Gesellschaftsrechtliche Sonderfälle

- > AG mit Staatsbeteiligungen
 - Gemischtwirtschaftliche Unternehmungen
 - Spezialgesetzliche AG
- > KMU
- > Einpersonen(kapital)gesellschaften
- > Familienunternehmen

3

AG 1.1 AG mit Staatsbeteiligungen Gemischtwirtschaftliche Unternehmungen (1/2)



u^b
UNIVERSITÄT
BERN

Gemischtwirtschaftliche Unternehmungen (OR 762)

- > Gemischtwirtschaftliche Unternehmung ist eine AG
- > Diese ist für die öffentlich-rechtliche Körperschaft von Interesse
 - Bspw. Bund, Kanton, Bezirk oder Gemeinde
- > Das Interesse ist ein öffentliches
 - Es ergibt sich aus dem statutarischen Zweck oder aus der tatsächlich ausgeübten Tätigkeit der AG
 - Aktionärserschaft ist nicht zwingend (OR 762 I vs. OR 762 II)
- > Es liegt eine Statutenbestimmung vor
 - Statuten regeln das Vorrecht der öffentlich-rechtlichen Körperschaft

4

AG 1.1 AG mit Staatsbeteiligungen Gemischtwirtschaftliche Unternehmungen (2/2)



Kompetenzen der Körperschaften des öffentlichen Rechts

- > Körperschaft ernennt Vertreter in den VR oder in die RS
 - durch Einräumung des Rechts in den Statuten (OR 762 I)
 - gilt auch bei börsenkotierten Gesellschaften (VegüV 1 II)
- > Recht auf Abberufung dieser Vertreter steht nur der Körperschaft selbst zu (OR 762 II)
- > Für diese Vertreter gelten die gleichen Rechte und Pflichten wie für die von der GV gewählten (OR 762 III)
- > Die Körperschaft haftet den Aktionären und Gläubigern gegenüber für die von ihr abgeordneten Vertreter (OR 762 IV)

5

AG 1.1 AG mit Staatsbeteiligungen Spezialgesetzliche AG



- > Zwar als AG organisiert, jedoch von einem besonderen Bundesgesetz abgeleitet
 - Richtet sich nach den Vorschriften dieses besonderen Bundesgesetzes
 - Subsidiäre Anwendbarkeit des Aktienrechts
 - **OR 762 nicht anwendbar**
- > Prominente Beispiele
 - Nationalbank
 - Schweizerische Bundesbahnen SBB
 - Swisscom AG

6

AG 1.2 KMU



- > «Kleinere» Unternehmen
- > Sämtliche Unternehmensformen möglich
- > Privilegierungen
 - Rechnungslegungs- und Revisionsrecht
 - Umstrukturierungsrecht
 - bei der Gesellschaftsform der GmbH

7

AG 1.3 Einpersonen(kapital)gesellschaften



- > Grundsatz: Gesellschaft als Mehrzahl von sich vereinigenden Personen
- > Unzulässig als Einpersonengesellschaften sind in der Schweiz: eG, KIG, KmG, KmAG, Gen sowie KmGK.
- > Zulässig als Einpersonengesellschaften: AG und GmbH
- > Zulässigkeit SICAV?
- > Potential für Rechtsmissbrauch?
 - «Einzelunternehmen mit beschränkter Haftung»

8

AG 1.4 Familienunternehmen (1/4)



> Wirtschaftliche Bedeutung

- Knapp 90% sämtlicher Unternehmen in der Schweiz
 - D.h. ca. 300'000 Familienunternehmungen mit ca. 3.2 Mio. Angestellten
- Oft als KMU ausgestaltet
 - Aber auch familiendominierte Publikumsgesellschaften
- Heterogenität in vielen Bereichen, bspw.:
 - Unternehmensgrösse
 - Rechts- bzw. Gesellschaftsform
 - Intensität der Beherrschung
 - Einbezug der Familie
 - Beizug von Dritten

9

AG 1.4 Familienunternehmen (2/4)



> Begriffliches und Strukturelles

- Element Familie
 - Grad der Verwandtschaft
 - Mehrere Generationen
- Element Unternehmung
 - Rechtsform
 - Beherrschbarkeit
- Typologie und Praxis
 - Kontinuität
 - Kontrolldefizite

10

AG 1.4 Familienunternehmen (3/4)

> Rechtsgestaltungen

- Statutarische Bestimmungen
 - Stimmrechtsaktien
 - Statuarische Vinkulierung
 - Vorzugsaktien
- Vertragliche Bestimmungen
 - Aktionärsbindungsverträge (ABV)
- Weitere Gestaltungsbereiche
 - Ehe- und Erbverträge zur Vorbeugung persönlicher Animositäten

11

AG 1.4 Familienunternehmen (4/4)

> Praktische Herausforderungen

- Streitigkeiten
 - Besonderheiten: OR 736 Ziff. 4 berücksichtigt persönliche Aspekte als wichtigen Grund für die Auflösung der Gesellschaft
 - Streitprävention: personelle, strukturelle und familiäre Massnahmen
- Corporate Governance
 - Bezug von familienexternen unabhängigen VR-Mitgliedern
- Nachfolgefragen
 - Familieninterne Nachfolge
 - Unternehmensverkauf

12

u^b
UNIVERSITÄT
BERN

AG 2 Begriff und Wesen Merkmale der Aktiengesellschaft

Übersicht

- > Rechtspersönlichkeit
- > eigene Firma
- > festes in Teilsummen (Aktien) zerlegtes Kapital (AK)
- > Haftungsbeschränkung

13

u^b
UNIVERSITÄT
BERN

AG 2.1 Körperschaftliche Organisation

Trennung zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern

14

AG 2.2 Kapitalbezogenheit



u^b
UNIVERSITÄT
BERN

- > Anders als bei den Personengesellschaften, der Genossenschaft und z.T. auch bei der GmbH stehen bei der AG nicht die Mitglieder im Vordergrund, sondern deren Kapitaleinlage

- > Mitgliederwechsel i.d.R. problemlos und jederzeit möglich

15

AG 2.3 Wirtschaftlicher Zweck



u^b
UNIVERSITÄT
BERN

- > Wirtschaftlicher Zweck als Regel

- > Wirtschaftlicher Zweck ist i.d.R. auf Gewinnstrebigkeit ausgerichtet
 - AG soll möglichst viel Gewinn machen

16

AG 2.4 Kaufmännisches Unternehmen



- > Betrieb eines nach kaufmännischer Art geführten Gewerbes als Regel für AG mit wirtschaftlichem Zweck
- > Um als «kaufmännisch» zu gelten, bedarf es qualifizierten Anforderungen hinsichtlich
 - der Geschäftstätigkeit eines Unternehmens (Umsatz, Geschäftsbeziehungen, Anzahl Verkaufsstellen)
 - der Finanzierung eines Unternehmens
 - der Organisations- und Führungsstruktur eines Unternehmens (Professionalität der Geschäftsführung, Anzahl Angestellte)
- > «Gewerbe»: Definition in HRegV 2 lit. b
 - «eine selbstständige, auf dauernden Erwerb gerichtete wirtschaftliche Tätigkeit»

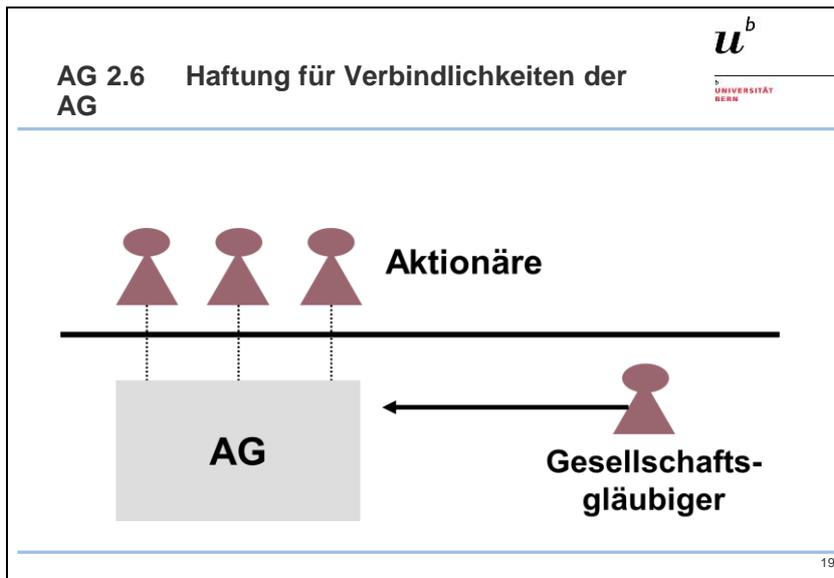
17

AG 2.5 Zerlegung des Aktienkapitals in Aktien



- > Nennwert (Nominalwert)
- > Substanzwert
- > innerer Wert
- > Kurswert/Verkehrswert
- > Emissionspreis
- > Agio

18



- AG 3 Gründung Voraussetzungen
-
- u^b**
UNIVERSITÄT
BERN
- > Gründer
 - > öffentliche Urkunde
 - > Statutenfestlegung
 - > Bestellung der Organe
 - > Aktienzeichnung
 - > Liberierung
 - > Handelsregistereintrag
- 20

AG 3.1 Elemente der Gründung

Gründungsmitglieder und Gründungsstatuten



Gründungsmitglieder

- > Gründung erfolgt durch eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder andere Handelsgesellschaften

Gründungsstatuten

- > absolut notwendiger Statuteninhalt (OR 626)
- > bedingt notwendiger Statuteninhalt (z.B. OR 627)
- > freiwilliger Statuteninhalt

21

AG 3.1 Elemente der Gründung

Organbestellung, Zeichnung, Einlagen



Organbestellung

- > VR
- > Revisionsstelle

Zeichnung der Aktien

- > Festlegung der Modalitäten
- > bedingungslose Liberierungsverpflichtung

Leistung der Einlagen

- > Mindesteinlagen
- > Barliberierung (Sperrkonto → Einzahlungsbestätigung) oder qualifizierte Liberierungsform (siehe dazu 3.2.)

22

AG 3.1 Elemente der Gründung Errichtungsakt und Belege



u^b
UNIVERSITÄT
BERN

- > Gründungsversammlung (ev. Vollmachten)
- > öffentliche Urkunde
 - Gründungserklärung
 - Gründungsstatuten
 - Organbestellung
 - Aktienzeichnung: Vollständigkeit, Deckung des Ausgabebetrags, Liberierung
 - Nennung der Gründungsbelege
- > Beilagen:
Statuten, Gründungsbericht, Prüfungsbestätigung, Bestätigung über die Bareinlage, Sacheinlage- und Sachübernahmeverträge

23

AG 3.1 Elemente der Gründung Abschluss von Rechtsgeschäften vor Gründung



u^b
UNIVERSITÄT
BERN

- > Handeln im Namen der AG (OR 645 I):
Haftung der Handelnden
- > Handeln im Namen der zu gründenden AG (OR 645 II):
Haftungsbefreiung, wenn
 - AG gegründet wird und
 - Schuldübernahme innert 3 Monaten erfolgtLösung: doppelte Suspensivbedingung

24


UNIVERSITÄT
BERN

AG 3.2 Qualifizierte Gründung (OR 628)

Arten

- > Sacheinlage
- > Verrechnungsliberierung
- > Sachübernahme (≠ Liberierungsform)
- > besondere Vorteile (≠ Liberierungsform)

Formvorschriften

- > Erwähnung in den Gründungsstatuten (≠ bei der Verrechnung) und HR-Eintrag
- > Gründungsbericht
- > Prüfungsbestätigung
- > Publizität

25


UNIVERSITÄT
BERN

AG 3.3 Eintragung im Handelsregister

- > Wirkungen
 - Erwerb der Rechtspersönlichkeit
 - Firma
 - Verfügbarkeit der gesperrten Einlage
 - Beginn der Frist von OR 645 II
- > Ort der Eintragung
- > Anmeldung durch VR
- > Beilagen
- > Kognition des HR-Führers
- > Inhalt
- > Zweigniederlassungen

26

AG 4 Aktienkapital, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Bezugsrechte



Aktienkapital

= Anzahl Aktien x Nennwert

- Mindestkapital: CHF 100'000 (OR 621)
- Mindestliberierung: CHF 50'000 (OR 632 II)

27

AG 4.1 Aktienkapital Allgemeines



Aktienkapital
(mind. CHF 100'000)

teilliberiert

voll liberiert

- Namenaktien
(mind. 20%, wenigstens aber
CHF 50'000) (OR 632)

- Inhaberaktien (OR 683 I)
- Stimmrechtsaktien
(OR 693 II)
- bedingte Kapitalerhöhung
(OR 653a II)

28

AG 4.1 Aktienkapital Sicherung des Aktienkapitals



- > Einhaltung Mindestkapital (OR 621) und Leistung der Mindesteinlage (OR 632)
- > Qualifizierte Gründung bei Sacheinlage (OR 634)
- > Verbot der Einlagenrückgewähr (OR 680 II)
- > keine Verzinsung (OR 675 I)
- > Sperrquote für Dividendenausschüttungen (OR 675 II)
- > Beschränkung des Erwerbs eigener Aktien (OR 659)
- > Voraussetzungen bei Kapitalherabsetzung (OR 732 ff.)
- > Kapitalverlust und Überschuldung (OR 725)

29

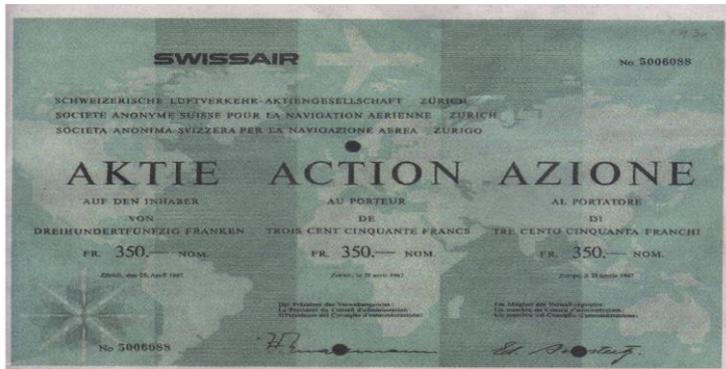
AG 4.2 Aktienarten



- > Inhaberaktien
- > Namenaktien
- > vinkulierte Namenaktien
- > Stimmrechtsaktien
- > Vorzugsaktien
- > „Gratisaktien“
- > Interimsschein
- > Aktienzertifikat
- > Bucheffekten

30

AG 4.2 Aktienarten Beispiel einer Inhaberaktie



Swissair-Aktie aus dem Jahre 1967

31

AG 4.2 Aktienarten Beispiel einer Namenaktie



32

u^b
UNIVERSITÄT
BERN

AG 4.2 Aktienarten
Stimmrechtsaktien

ohne Stimmrechtsaktien (OR 692 I)	mit Stimmrechtsaktien (OR 693)
<div style="border: 1px solid black; width: 40px; height: 40px; margin: 0 auto; display: flex; align-items: center; justify-content: center; margin-bottom: 10px;">100</div> <p>Nennwert: CHF 100 -> 1 Stimme</p> <div style="border: 1px solid black; width: 40px; height: 40px; margin: 0 auto; display: flex; align-items: center; justify-content: center;">200</div> <p>Nennwert: CHF 200 -> 2 Stimmen</p>	<div style="border: 1px solid black; width: 40px; height: 40px; margin: 0 auto; display: flex; align-items: center; justify-content: center; margin-bottom: 10px;">100</div> <p>Jede Aktie eine Stimme -> 1 Stimme</p> <div style="border: 1px solid black; width: 40px; height: 40px; margin: 0 auto; display: flex; align-items: center; justify-content: center;">200</div> <p>Jede Aktie eine Stimme -> 1 Stimme</p>

33

u^b
UNIVERSITÄT
BERN

AG 4.2 Aktienarten
Vorzugsaktien

- > Vermögensrechtliche Privilegierung
- > Einführung, Abänderung oder Aufhebung der Vorrechte:
vgl. OR 654

34

AG 4.3 Partizipationskapital (OR 656a ff.)



- > „Stimmrechtslose Aktie“
- > Arten:
 - Namen-PS
 - Inhaber-PS
 - Vorzugs-PS
 - ≠ „Stimmrechts-PS“

35

AG 4.3 Partizipationskapital



- > Maximalpartizipationskapital, aber keine untere Grenze (OR 656b I/II)
- > Einführung (vgl. auch OR 656b V)
- > dem AK zuzuzählen für (OR 656b III)
 - Erwerb eigener Aktien
 - allgemeine Reserven
 - Sonderprüfung
 - Meldepflicht bei Kapitalverlust

36

AG 4.3 Partizipationskapital Rechtsstellung des Partizipanten



Mitwirkungsrechte	Vermögensrechte
--------------------------	------------------------

-> kein Stimmrecht in der GV -> Partizipantenversammlung -> mit dem Stimmrecht zusammenhängende Rechte -> ev. VR-Sitz -> gesetzliche Mitwirkungsrechte	-> Schlechterstellungsverbot -> «Vorzugs-PS» -> Bezugsrechte
---	--

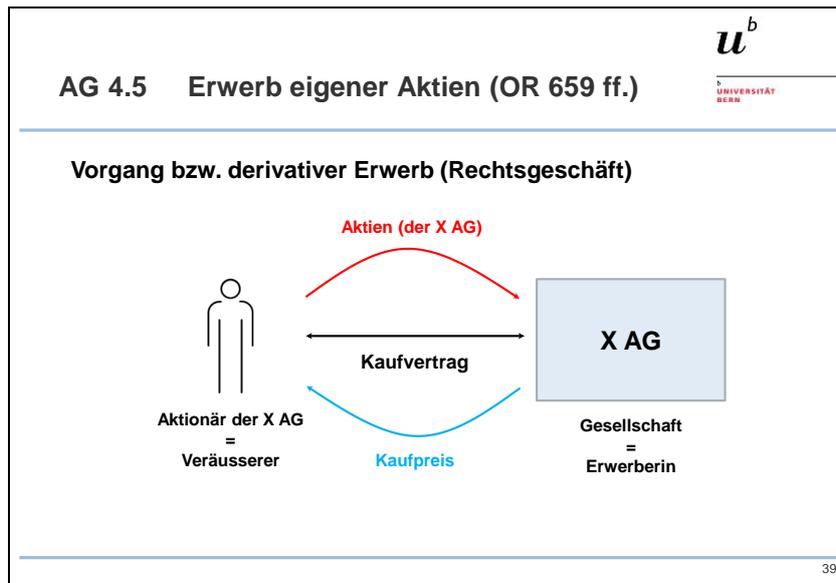
37

AG 4.4 Genussscheine (OR 657)



- > ≠ Aktien
- > ≠ PS
- > Anspruch auf Gewinn, Liquidationserlös oder Bezugsrechte

38



- u^b**
UNIVERSITÄT
BERN
- ### AG 4.5 Erwerb eigener Aktien (OR 659 ff.)
-
- > „**Kurzschluss**“; Ersatz betriebsnotwendiger Mittel durch Beteiligung an sich selbst.
 - > An sich Verstoss gegen das **Verbot der Einlagenrückgewähr**.
 - > Finanzierung nur aus **frei verwendbarem Eigenkapital** (d.h. Aktivenüberschuss, der keiner Ausschüttungssperre unterliegt).
 - > Begrenzung: Nennwert der eigenen Aktien **maximal 10%** (in Ausnahmefällen 20%) des Aktienkapitals.
 - > Aktivierung mit **Reservebildung** vs. Bilanzierung als **Minusposten** beim EK
 - > Mit eigenen Aktien verbundene **Stimmrechte** ruhen, aber Gesamtstruktur der Stimmrechte wird verändert.
 - > **Publizität** im Anhang zur Jahresrechnung.
 - > Allgemeine Grundsätze des Aktienrechts (Sorgfalt und Gleichbehandlung)
 - > Hinweis: Auflösungsklage
- 40

u^b
UNIVERSITÄT
 BERN

AG 4.5 Erwerb eigener Aktien (OR 659 ff.)

Eigene Aktien im Konzern (Art. 659b OR)

41

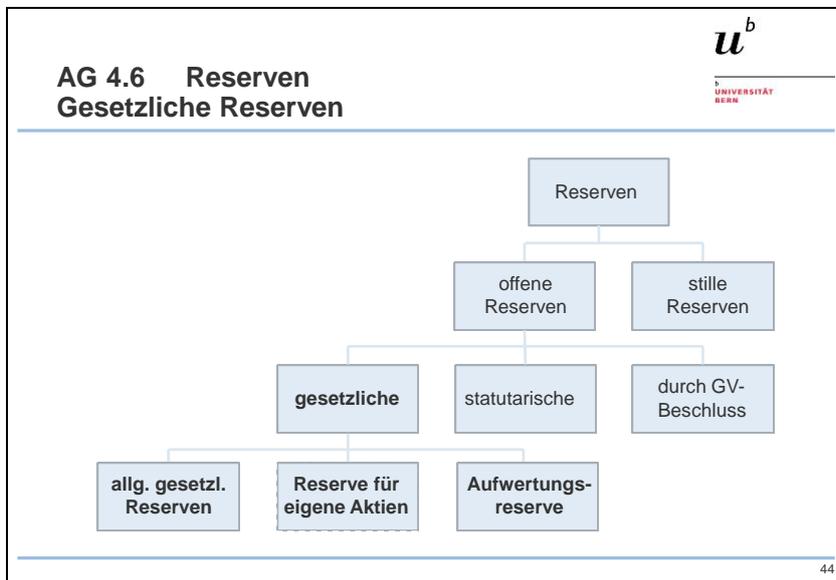
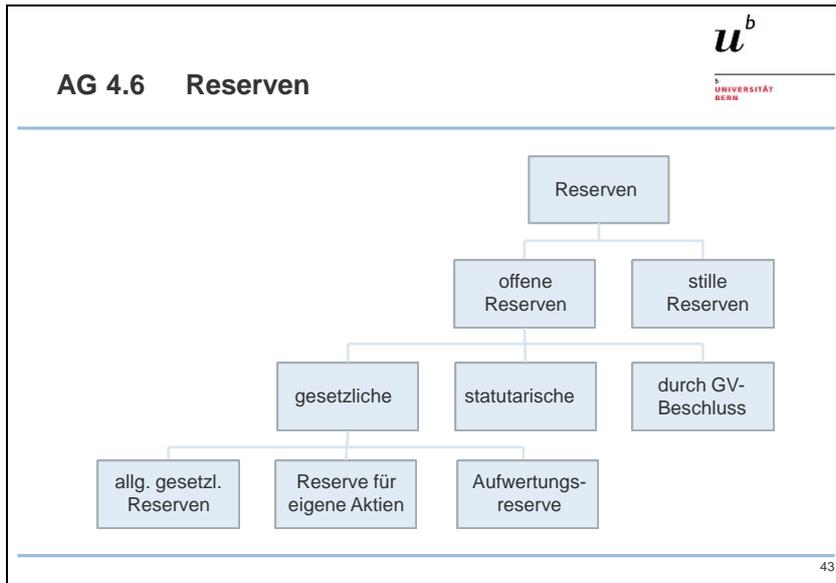
u^b
UNIVERSITÄT
 BERN

AG 4.5 Erwerb eigener Aktien (OR 659 ff.)

Gründe, Vorzüge und Gefahren (Auswahl)

Gründe und Vorzüge	Gefahren
Austrittsrecht für Aktionäre («Exit»)	Wertverluste auf Aktien treffen AG, nicht Aktionäre («Negativspirale»)
Mitarbeiterbeteiligungsprogramme	Liquiditäts-/Vermögensabfluss
Kurspflege und andere buchhalterische Gründe (Reduktion überschüssiger flüssiger Mittel; Erhöhung Aktienrendite durch Kapitalherabsetzung)	Ev. Sorgfaltspflichtverletzung: Rückkauf muss im Interesse der Gesellschaft liegen (Ebner vs. UBS)
Eigene Aktien als Akquisitionswährung	Ev. Ungleichbehandlung bei selektiven Rückkäufen
Steuerliche Gründe (steuerfreier Kapitalgewinn vs. steuerbarer Kapitalertrag)	VR erhält Verteidigungswaffe gegen Abwahl

42



u^b
UNIVERSITÄT
BERN

AG 4.6 Reserven
Allgemeine gesetzliche Reserve (1/2)

Voraussetzungen der Zuweisung:

1. zuerst (OR 671 I): 5% des Jahresgewinns bis allg. Reserve 20% des einbezahlten AK und PK erreicht
2. darüber hinaus (OR 671 II):
 - > Agio (Ziff. 1)
 - > Kaduzierungsgewinn (Ziff. 2)
 - > 10% der Beträge, die nach Bezahlung einer Dividende von 5% als Gewinnanteil ausgerichtet werden (Ziff. 3)

45

u^b
UNIVERSITÄT
BERN

AG 4.6 Reserven
Allgemeine gesetzliche Reserve (2/2)

Verwendung:

die allgemeine Reserve beträgt

- ≤ 50% des Aktienkapitals
 - Verwendung nur für:
 - > Verlustabdeckung
 - > schlechter Geschäftsgang
 - > Arbeitslosigkeit
- > 50% des Aktienkapitals
 - freie Verwendung dieses Teils der allg. ges. Reserve

46

u^b
UNIVERSITÄT
BERN

AG 4.6 Reserven
Weitere gesetzliche Reserven

- > Reserve für eigene Aktien (OR 671 a)
 - Neu Verbuchung als Minusposten (OR 959a II Ziff. 3 lit. e)
 - Bedeutungslosigkeit von OR 671 a aufgrund der Lex-posterior-Regel
- > Aufwertungsreserve (OR 671 b)
 - Die Aufwertungsreserve kann nur durch Umwandlung in Aktienkapital sowie durch Wiederabschreibung oder Veräußerung der aufgewerteten Aktiven aufgelöst werden.
 - Voraussetzungen zur Aufwertung in OR 670
 - Bestimmung soll erst mit der nächsten Aktienrechtsrevision geändert werden

47

u^b
UNIVERSITÄT
BERN

AG 4.6 Reserven
Statutarische Reserven (1/2)

```
graph TD; Reserven --> offene[offene Reserven]; Reserven --> stille[stille Reserven]; offene --> gesetzliche[gesetzliche]; offene --> statutarische[statutarische]; offene --> gv[durch GV-Beschluss]; gesetzliche --> allg[allg. gesetzl. Reserven]; gesetzliche --> eigene[Reserve für eigene Aktien]; gesetzliche --> aufw[Aufwertungsreserve];
```

48

AG 4.6 Reserven Statutarische Reserven (2/2)



> OR 672

Statutarisch kann festgelegt werden, dass

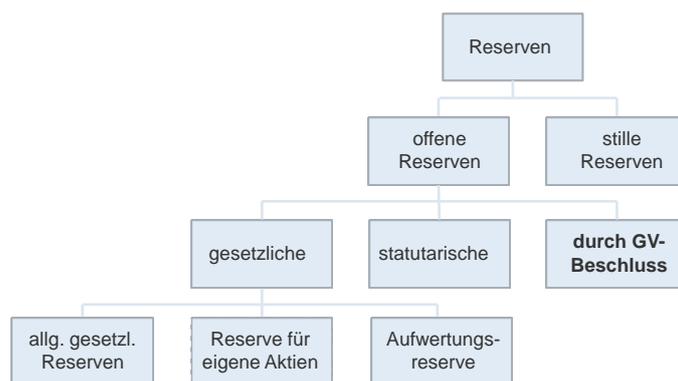
- der Reserve mehr als 5% des Jahresgewinnes zuzuweisen ist;
- die Reserve mehr als die vom Gesetz vorgeschriebenen 20% des einbezahlten Aktienkapitals betragen muss;
- weitere Reserven mit bestimmtem Zweck und Verwendung anzulegen sind.

> OR 673

Statutarische Reserven sind auch zur Gründung und Unterstützung von Wohlfahrtseinrichtungen für Arbeitnehmer des Unternehmens möglich.

49

AG 4.6 Reserven Reserven durch GV-Beschluss (1/2)



50

u^b
UNIVERSITÄT
BERN

AG 4.6 Reserven
Reserven durch GV-Beschluss (2/2)

- > OR 674 II und III
- > Durch GV-Beschluss können für folgende Zwecke weitere Reserven beschlossen werden:
 - Wiederbeschaffungszwecke
 - gleichmässige Dividendenausschüttung
 - Arbeitsbeschaffungszwecke
 - Wohlfahrtszwecke

51

u^b
UNIVERSITÄT
BERN

AG 4.6 Reserven
Stille Reserven (1/2)

```
graph TD; Reserven --> offene[offene Reserven]; Reserven --> stille[stille Reserven]; offene --> gesetzliche; offene --> statutarische; gesetzliche --> allg[allg. gesetzl. Reserven]; gesetzliche --> eigene[Reserve für eigene Aktien]; statutarische --> aufwert[Aufwertungsreserve]; stille --> gv[durch GV-Beschluss];
```

52

AG 4.6 Reserven

Stille Reserven (2/2)



UNIVERSITÄT
BERN

- > Überbewertung von Passiven, Unterbewertung von Aktiven
 - Gesellschaft wird dadurch schlechter ausgewiesen, als sie tatsächlich ist
 - Bildung und Auflösung mit Rücksicht auf das dauernde Gedeihen des Unternehmens
 - aber auch Missbrauch durch Bildung und Auflösung stiller Reserven zur Verschleierung der wirtschaftliche Lage der Gesellschaft möglich

- > Stille Reserven sind aus der Bilanz nicht ersichtlich!

53

AG 4.6 Reserven

Reserven nach neuem Rechnungslegungsrecht



UNIVERSITÄT
BERN

- > «Allgemeine gesetzliche Reserve» neu unterteilt in **gesetzliche Kapitalreserve** und **gesetzliche Gewinnreserve** (OR 959a II Ziff. 3 lit. b und c).
- > Das **Verhältnis** von OR 671a und OR 959a II Ziff. 3 lit. e ist **umstritten**. H. L.: **ausschliessliche Anwendbarkeit von OR 959a II Ziff. 3 lit. e**.
- > Gemäss OR 959a II Ziff. 3 lit. e sind **eigene Kapitalanteile** als **Minusposten** beim Eigenkapital zu buchen. Nach h. L. Reserve für eigene Aktien **de facto abgeschafft** (OR 671a).
- > Für **Aufwertungsreserve keine ähnliche Norm** im neuen Rechnungslegungsrecht; im Sanierungsfall **Aufwertung** von Beteiligungen und Grundstücken – unter Bildung einer **entsprechenden Aufwertungsreserve – zulässig**.
- > Aufwertungsreserve soll beibehalten werden (E-OR 725c).

54

AG 4.6 Reserven Dividendenausschüttung

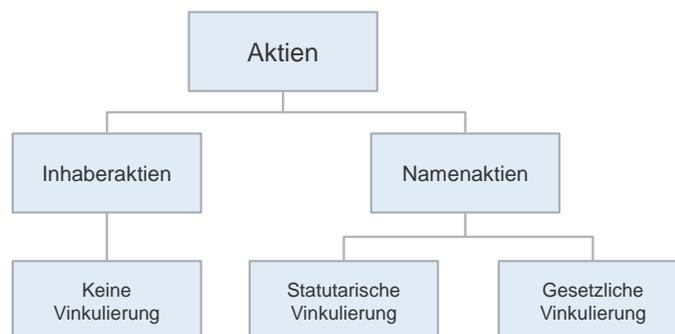


OR 674 I und 675

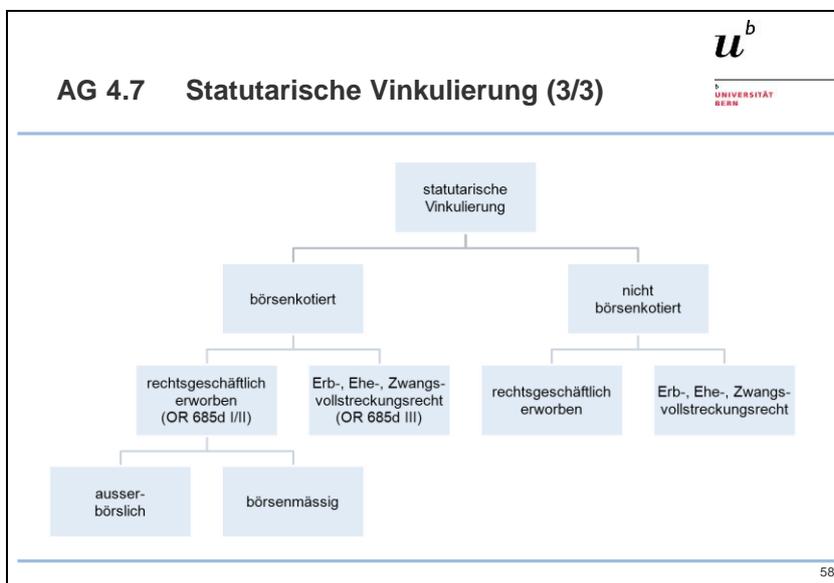
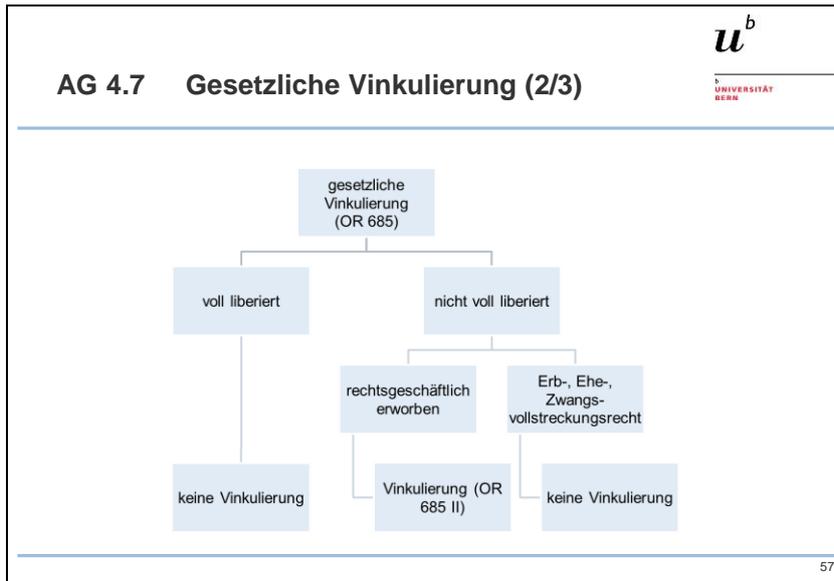
1. grundsätzlicher Anspruch des Aktionärs (OR 660)
2. Gesetzliche Reserven sind vorgängig zu öffnen
 - > ebenso grundsätzlich statutarische und von der GV beschlossene Reserven
3. nur aus dem Bilanzgewinn und aus zu diesem Zweck gebildeten Reserven auszuschütten
 - > insbesondere keine Ausschüttung aus
 - > dem Aktien- und Partizipationskapital
 - > dem nicht frei verwendbaren Teil der gesetzlichen Reserve
 - > der Aufwertungsreserve

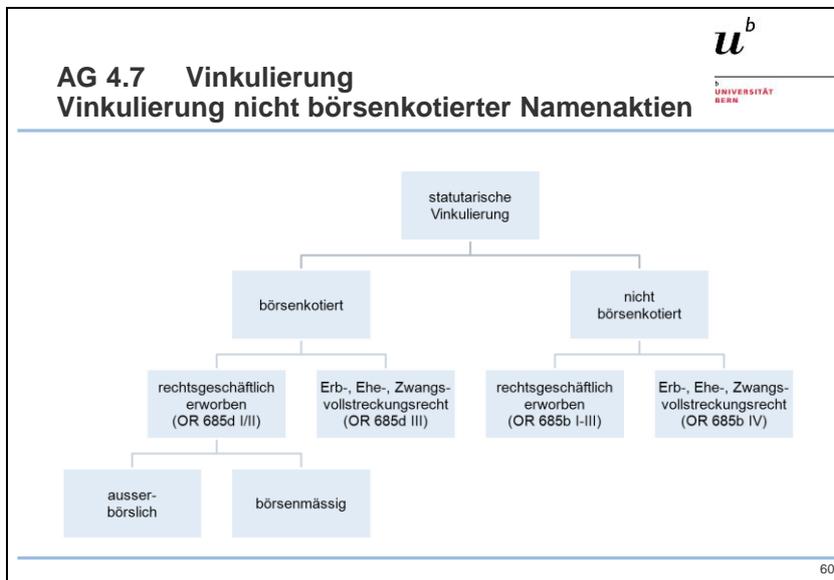
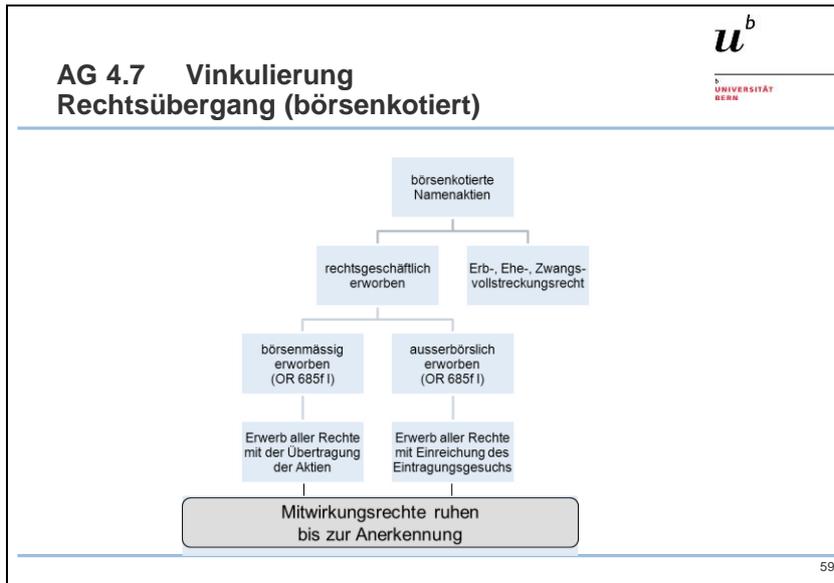
55

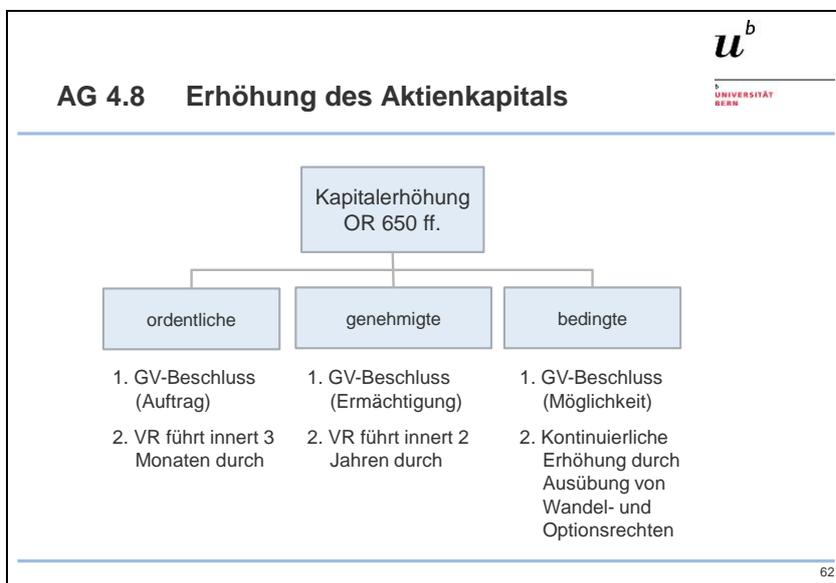
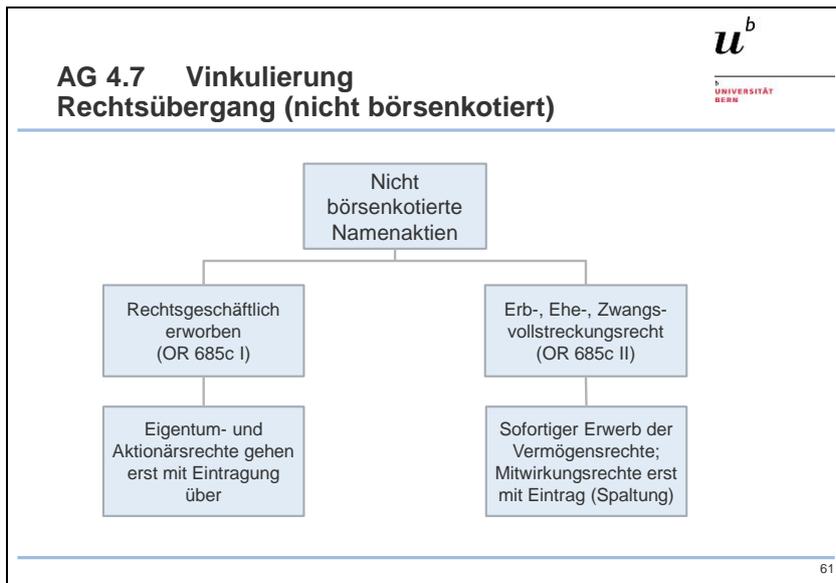
AG 4.7 Vinkulierung (1/3)



56







AG 4.8 Erhöhung des Aktienkapitals

Gemeinsame Vorschriften: ordentliche und genehmigte Kapitalerhöhung



- > Einladung bzw. Emissionsprospekt (OR 652a)
- > Aktienzeichnung (OR 652)
- > Leistung der Einlagen bzw. Erhöhung aus Eigenkapital (OR 652c f.)
- > Kapitalerhöhungsbericht (OR 652e)
- > Prüfungsbestätigung (OR 652f)
- > Statutenänderung und Eintragung im HR (OR 652g f.)

63

AG 4.8 Erhöhung des Aktienkapitals

Bedingte Kapitalerhöhung



- > Anwendungsfälle
- > kontinuierliche Erhöhung
- > Liberierung
- > Höchstbegrenzung
- > Schutz der Optionsberechtigten
 - Vinkulierungsvorschriften
 - Verwässerungsschutz
- > Durchführung

64

AG 4.8 Erhöhung des Aktienkapitals Bezugsrechtseinschränkung ordentliche und genehmigte Kapitalerhöhung



u^b
UNIVERSITÄT
BERN

- > materielle Schranken
 - wichtige Gründe
 - keine unsachliche Begünstigung oder Benachteiligung
 - Verhältnis zur Vinkulierung

- > formelle Schranken
 - nur im Erhöhungsbeschluss (≠ Statuten)
 - Doppelhürde
 - Begründung im Kapitalerhöhungsbericht

- > Delegierbarkeit des Bezugsrechtsentzugs
 - bei der ordentlichen Kapitalerhöhung
 - bei der genehmigten Kapitalerhöhung

65

AG 4.8 Erhöhung des Aktienkapitals Bezugsrechtseinschränkung bedingte Kapital- erhöhung



u^b
UNIVERSITÄT
BERN

- > Notwendiger Bezugsrechtsausschluss

- > Einschränkung des Vorwegzeichnungsrechts
 - Modalitäten des Wandel- und Optionsrechts in den Statuten
 - wichtiger Grund
 - Verbot der unsachlichen Begünstigung oder Benachteiligung

- > Delegation des Entzugs des Vorwegzeichnungsrechts

66

AG 4.9 Kapitalherabsetzung
Arten

u^b
UNIVERSITÄT
BERN

- > zu viel Aktiven: Herabsetzung zwecks Rückzahlung oder Umfinanzierung
- > zu wenig Aktiven: Herabsetzung zur Verlustbeseitigung
- > Kapitalherabsetzung unter gleichzeitiger Wiedererhöhung

67

AG 4.9 Kapitalherabsetzung
Verlustbeseitigung

u^b
UNIVERSITÄT
BERN

Zu wenig Aktiven: Herabsetzung zur Verlustbeseitigung

Aktiven **Passiven**

Bilanz-
verlust

AK

Passiven-
überschuss

68

u^b
UNIVERSITÄT
BERN

AG 4.9 Kapitalherabsetzung Wiedererhöhung

Kapitalherabsetzung unter gleichzeitiger Wiedererhöhung

Das Diagramm zeigt zwei Balken, die die Passiven darstellen. Jeder Balken ist in drei Abschnitte unterteilt: ein oberer orangefarbener Abschnitt, ein mittlerer orangefarbener Abschnitt mit der Beschriftung 'AK' und ein unterer orangefarbener Abschnitt. In beiden Balken ist eine gestrichelte Linie zwischen dem mittleren und dem unteren Abschnitt zu sehen. Unter dem linken Balken befindet sich ein Klammer-Symbol, das auf den unteren Abschnitt zeigt und mit 'Kapitalherabsetzung' beschriftet ist. Unter dem rechten Balken befindet sich ein Klammer-Symbol, das auf den unteren Abschnitt zeigt und mit 'Kapitalerhöhung' beschriftet ist. Ein Pfeil zeigt nach unten auf den unteren Abschnitt des rechten Balkens.

69

u^b
UNIVERSITÄT
BERN

AG 4.9 Kapitalherabsetzung Formen und Verfahren

Formen der Kapitalherabsetzung

- > Herabsetzung des Nennwerts
- > Reduktion der Anzahl Aktien

Verfahren der Kapitalherabsetzung

- > Revisionsbericht
- > Statutenänderung
- > dreimalige Publikation im SHAB/Schuldenruf
- > ev. Befriedigung und Sicherstellung von Forderungen/ ev. vereinfachtes Verfahren
- > öffentliche Urkunde + HR-Eintragung

70

u^b
UNIVERSITÄT
 BERG

AG 4.10 Kapitalverlust und Überschuldung (1/15)

Normaler Geschäftsgang

Aktivseite	Passivseite
Umlaufvermögen	Fremdkapital
Anlagevermögen	Nennkapital AK & PK
	Gesetzliche Reserven
	Freiwillige Gewinnreserven

} Eigenkapital

71

u^b
UNIVERSITÄT
 BERG

AG 4.10 Kapitalverlust und Überschuldung (2/15)

Reserven

```

    graph TD
      Reserven --> offene[offene Reserven]
      Reserven --> stille[stille Reserven]
      offene --> gesetzliche[gesetzliche]
      offene --> statutarische[statutarische]
      gesetzliche --> allg[allg. gesetzl. Reserven]
      gesetzliche --> eigene[Reserve für eigene Aktien]
      statutarische --> aufwert[Aufwertungsreserve]
      stille --> gv[durch GV-Beschluss]
    
```

72

u^b
UNIVERSITÄT
 BERN

AG 4.10 Kapitalverlust und Überschuldung (3/15)

Verluste

Aktivseite	Passivseite	
Umlaufvermögen	Fremdkapital	} Eigenkapital = gesetzliches Haftungssubstrat
	Anlagevermögen	
Gesetzliche Reserven		
Freiwillige Gewinnreserven		
	Kumulierte Verluste (Minusposten)	

73

u^b
UNIVERSITÄT
 BERN

AG 4.10 Kapitalverlust und Überschuldung (4/15)

Kapitalverlust: Berechnung (1/2)

Aktivseite	Passivseite	
Umlaufvermögen	Fremdkapital	
Anlagevermögen	Nennkapital AK & PK	50%
	Gesetzliche Reserven	50%
	Freiwillige Gewinnreserve	
	Kumulierte Verluste (Minusposten)	

74

u^b
UNIVERSITÄT
 BERN

AG 4.10 Kapitalverlust und Überschuldung (5/15)

Kapitalverlust: Berechnung (2/2)

Aktivseite	Passivseite	
Umlaufvermögen	Fremdkapital	
Anlagevermögen	Nennkapital AK & PK	50%
	Gesetzliche Reserven	50%
	Kumulierte Verluste (Minusposten)	

75

u^b
UNIVERSITÄT
 BERN

AG 4.10 Kapitalverlust und Überschuldung (6/15)

Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen (1/2)

	Aktivseite	Passivseite	
	Umlaufvermögen	Fremdkapital	
	Anlagevermögen	Nennkapital AK & PK	50%
vorher: Kapitalverlust liegt vor		Gesetzliche Reserven	50%
		Kumulierte Verluste (Minusposten)	

76



AG 4.10 Kapitalverlust und Überschuldung (7/15)

Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen (2/2)

	Aktivseite	Passivseite		
nachher Kapitalverlust beseitigt	Umlaufvermögen	Fremdkapital	50%	1 AV grösser; enthält neu das aufgewertete Aktivum 2 Gesetzliche Reserven grösser, enthalten neu die Aufwertungs- reserve 3 Kumuliert Verluste unverändert (Aufwertung ist erfolgsneutral)
		Nennkapital AK & PK		
	Anlagevermögen ¹	Gesetzliche Reserven ²	50%	
		Kumulierte Verluste (Minusposten) ³	50%	



77



AG 4.10 Kapitalverlust und Überschuldung (8/15)

Herabsetzung des AK (1/2)

	Aktivseite	Passivseite		
vorher: Kapitalverlust liegt vor	Umlaufvermögen	Fremdkapital	50%	1 AV grösser; enthält neu das aufgewertete Aktivum 2 Gesetzliche Reserven grösser, enthalten neu die Aufwertungs- reserve 3 Kumuliert Verluste unverändert (Aufwertung ist erfolgsneutral)
		Nennkapital AK & PK		
	Anlagevermögen	Gesetzliche Reserven	50%	
		Kumulierte Verluste (Minusposten)	50%	



78

u^b
UNIVERSITÄT
 BERN

AG 4.10 Kapitalverlust und Überschuldung (9/15)

Herabsetzung des AK (2/2)

	Aktivseite	Passivseite		
nachher Kapitalverlust beseitigt	Umlaufvermögen	Fremdkapital	50%	1 AK kleiner durch Herabsetzung 2 kumulierte Verluste ebenfalls kleiner durch Verwendung des Herabsetzungsbetrags
	Anlagevermögen	Nennkapital AK ¹ & PK		
		Gesetzliche Reserven	50%	
		Kumulierte Verluste ² (Minusposten)		

79

u^b
UNIVERSITÄT
 BERN

AG 4.10 Kapitalverlust und Überschuldung (10/15)

Kapitalerhöhung ohne vorgängige Kapitalherabsetzung (1/2)

	Aktivseite	Passivseite		
vorher: Kapitalverlust liegt vor	Umlaufvermögen	Fremdkapital	50%	1 AK kleiner durch Herabsetzung 2 kumulierte Verluste ebenfalls kleiner durch Verwendung des Herabsetzungsbetrags
	Anlagevermögen	Nennkapital AK & PK		
		Gesetzliche Reserven	50%	
		Kumulierte Verluste (Minusposten)		

80

AG 4.10 Kapitalverlust und Überschuldung (11/15)

Kapitalerhöhung ohne vorgängige Kapitalherabsetzung (2/2)



	Aktivseite	Passivseite	
nachher: Kapitalverlust beseitigt	Umlaufvermögen ¹	Fremdkapital	
	Anlagevermögen	Nennkapital AK ² & PK	50%
		Gesetzliche Reserven	50%
		Kumulierte Verluste (Minusposten)	

¹ UV grösser durch Liberierung der neu aus-Gegebenen Aktien

² AK höher durch Erhöhung

81

AG 4.10 Kapitalverlust und Überschuldung (12/15)

Überschuldung: Berechnung (1/2)



Aktivseite	Passivseite	
Umlaufvermögen Anlagevermögen	Fremdkapital	Eigenkapital = gesetzliches Haftungssubstrat
	Nennkapital AK & PK	
	Gesetzliche Reserven	
	Kumulierte Verluste (Minusposten)	

82



AG 4.10 Kapitalverlust und Überschuldung (13/15)

Überschuldung: Berechnung (2/2)

Aktivseite	Passivseite
Umlaufvermögen Anlagevermögen	Fremdkapital
	Nennkapital AK & PK
	Gesetzliche Reserven
	Kumulierte Verluste (Minusposten)



83



AG 4.10 Kapitalverlust und Überschuldung (14/15)

Vorgehen

```

    graph TD
      A[Besorgnis einer Überschuldung] --> B[Zwischenbilanz]
      B --> C[Prüfung durch zugelassenen Revisor]
      C --> D[Forderungen der Gesellschaftsgläubiger gedeckt]
      C --> E[Forderungen der Gesellschaftsgläubiger nicht gedeckt]
      D --> F[keine weiteren Massnahmen]
      E --> G[Rangrücktritt]
      E --> H[Richter zu benachrichtigen]
      G --> I[Konkursaufschub]
      I --> J[ev. richterliche Massnahmen]
      H --> K[Konkurseröffnung]
    
```

84

u^b
UNIVERSITÄT
 BERN

AG 4.10 Kapitalverlust und Überschuldung (15/15)

Zusammenfassung

Aktivseite	Passivseite		Aktivseite	Passivseite
Umlaufvermögen	Fremdkapital	50%	Umlaufvermögen	Fremdkapital
Anlagevermögen	Nennkapital AK & PK		Anlagevermögen	Nennkapital AK & PK
	Gesetzliche Reserven	50%		Gesetzliche Reserven
	Kumulierte Verluste (Minusposten)			Kumulierte Verluste (Minusposten)

Kapitalverlust
Überschuldung

85

u^b
UNIVERSITÄT
 BERN

AG 5 Organe

Organe der AG

General-
versammlung

Verwaltungsrat

Revisionsstelle

86

AG 5.1 Generalversammlung
Stellung der GV in der AG

u^b
UNIVERSITÄT
BERN

- > Versammlung der Aktionäre
- > „oberstes Organ“ mit unübertragbaren Befugnissen (OR 698)
- > „Omnipotenztheorie“ vs. „Paritätstheorie“

87

AG 5.1 Generalversammlung
Einberufung der GV (OR 699)

u^b
UNIVERSITÄT
BERN

```
graph TD; Revisionsstelle((Revisionsstelle)) --> GV((GV)); VR((VR)) --> GV; Vertreter((Vertreter der Anleihegläubiger)) --> GV; Liquidatoren((Liquidatoren)) --> GV; Aktionäre((Aktionäre)) --> GV;
```

88

u^b
UNIVERSITÄT
BERN

AG 5.1 Generalversammlung
Zeitpunkt, formelle Vorschriften und Universalversammlung

Zeitpunkt der GV

- > ordentliche GV
- > ausserordentliche GV

formelle Vorschriften (OR 700)

- > Einberufung mind. 20 Tage vor GV
- > Bekanntgabe der Traktanden und der Anträge
- > nicht traktandierte Anträge
- > Bekanntgabe des Geschäfts- und Revisionsberichts

Universalversammlung (OR 701)

89

u^b
UNIVERSITÄT
BERN

AG 5.1 Generalversammlung
Vertretung des Aktionärs an der GV

```
graph TD; A[Aktionär] --> B[Vollmacht]; B --> C[gewillkürter Stellvertreter]; B --> D[Organvertreter]; B --> E[unabhängiger Stimmrechtsvertreter]; B --> F[Depotvertreter]; C --> G[Ausübung des Stimmrechts]; D --> G; E --> G; F --> G;
```

90

**AG 5.1 Generalversammlung
Beschlussfassung und Wahlen**



- > Allgemeine Beschlüsse (OR 703)
 - absolute Mehrheit der tatsächlich vertretenen Aktienstimmen
 - Problematik statutarischer Präsenzquoten
 - Stichentscheid des Präsidenten

- > wichtige Beschlüsse (OR 704)
 - „Doppelhürde“:
 - $\frac{2}{3}$ der vertretenen Stimmen
 - absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte
 - „Lock-up-clauses“

91

**AG 5.1 Generalversammlung
Wichtige Beschlüsse (OR 704)**



1. Änderung des Gesellschaftszwecks
2. Einführung von Stimmrechtsaktien
3. Einführung und Verschärfung der Vinkulierung
4. genehmigte und bedingte Kapitalerhöhung
5. Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, durch Sacheinlage, zwecks Gewährung von besonderen Vorteilen
6. Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts
7. Verlegung des Sitzes
8. Auflösung der Gesellschaft

92

AG 5.1 Generalversammlung Leitung und Protokoll



- > Vorbereitung durch VR
- > Vorsitzender
- > Feststellung der Stimmrechte
- > Auskunfts- und Informationspflichten
- > Führung des Protokolls
- > Inhalt des Protokolls
- > Einsichtsrecht

93

AG 5.1 Generalversammlung Mangelhafte GV Beschlüsse (OR 706 ff.)



- > Verstoß gegen Gesetz oder Statuten
- > Grundsatz: Anfechtbarkeit des Beschlusses (OR 706/706a)
 - Insbesondere: Nichtzulassung Berechtigter/Teilnahme Unbefugter (OR 691 III)
- > Ausnahme: Nichtigkeit des Beschlusses (OR 706b)
 - Ultima ratio
 - Massive Eingriffe in die Kernkompetenzen des Aktionärs

94

AG 5.1 Exkurs: Statutenänderungen



- > Durch GV-Beschluss
 - Absolute Mehrheit der vertretenen Stimmen (OR 703)
 - Doppelhürde (OR 704)
- > durch VR
- > öffentliche Beurkundung
- > Inkrafttreten
- > Nichtigkeit und Anfechtung

95

AG 5.2 Verwaltungsrat Zugehörigkeit zum Verwaltungsrat



- > Eine oder mehrere natürliche Personen
 - Aktionärsseigenschaft nicht erforderlich
 - kein Nationalitäts- oder Domizilerfordernis (aber: OR 718 IV)
 - Unvereinbarkeiten mit Revisionsstelle
- > kein Recht der Aktionäre auf Vertretung im VR
 - gesetzliche Ausnahme bei verschiedenen Aktienkategorien
 - statutarische Ausnahmen möglich
- > Amtsdauer
- > Wahl und Abberufung

96

u^b
UNIVERSITÄT
BERN

**AG 5.2 Verwaltungsrat
Organisation des VR**

- > Wahl des Präsidenten
- > Sekretär
- > Einberufung der VR-Sitzungen
- > Protokoll
- > Beschlussfassung
- > Vertretung
- > Stichentscheid des Vorsitzenden
- > Zirkulationsbeschlüsse
- > Nichtigkeit von VR-Beschlüssen
- > ≠ Anfechtungsklage
- > Auskunfts- und Einsichtsrecht

97

u^b
UNIVERSITÄT
BERN

**AG 5.2 Verwaltungsrat
Aufgaben**

```
graph TD; A[Auffangkompetenz (OR 716 I)] --> B[Aufgaben des VR (teilweise übertragbar)]; B --> C[Vertretung (OR 718 I)]; B --> D[Geschäftsführung (OR 716 II)]; C --> E[jeder VR einzeln]; D --> F[gesamter VR]
```

98

**AG 5.2 Verwaltungsrat
Unübertragbare Aufgaben des VR (OR 716a)**



u^b
UNIVERSITÄT
BERN

1. Oberleitung der Gesellschaft
2. Festlegung der Organisation
3. Organisation der finanziellen Tätigkeit
4. Bestimmung der Geschäftsleitung und der Zeichnungsberechtigten
5. Oberaufsicht über die Geschäftsführung
6. Geschäftsbericht, Vorbereitung der GV und Ausführung der GV-Beschlüsse
7. Benachrichtigung des Richters nach OR 725

99

**AG 5.2 Verwaltungsrat
Pflichten des VR (OR 717)**



u^b
UNIVERSITÄT
BERN

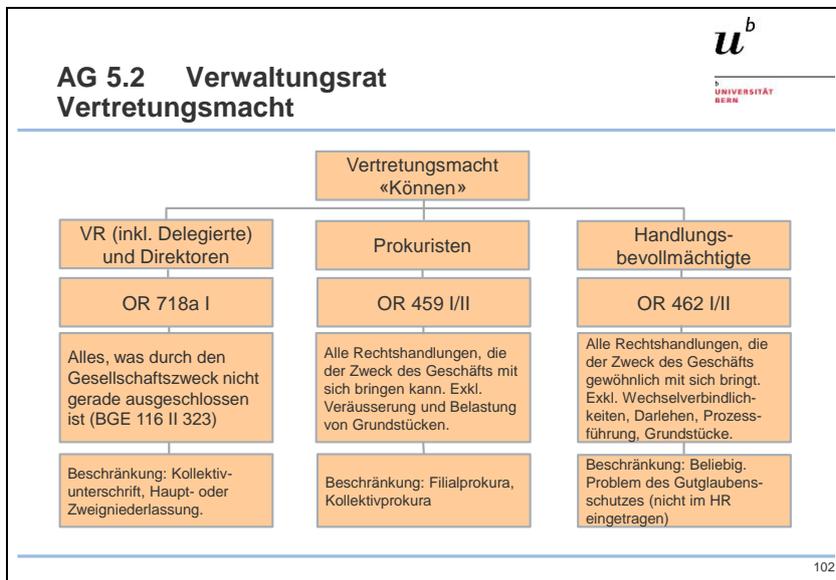
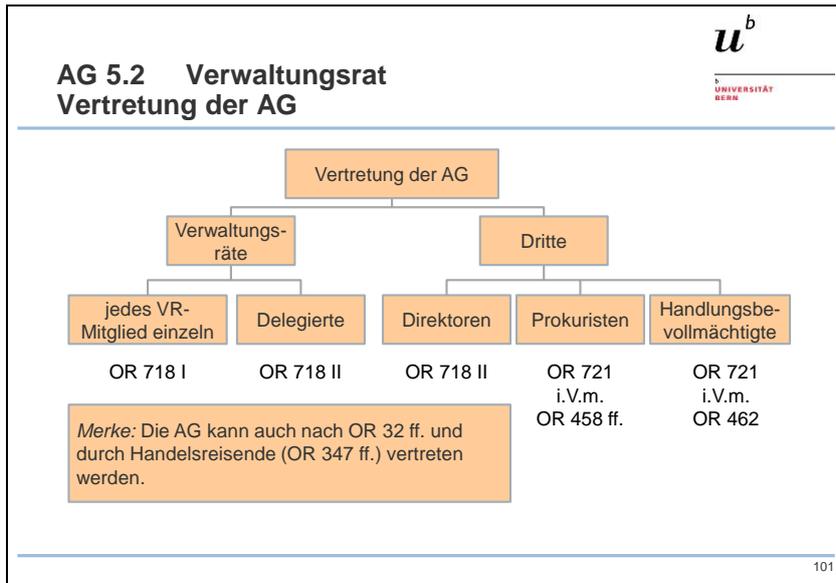
- > **Sorgfaltspflicht**
 - Sorgfalt in der Annahme des Mandats
 - Sorgfalt in der Aufgabenerfüllung
 - Sorgfalt in der Organisation
 - Sorgfalt in der Auswahl der Unterstellten
 - objektivierter Sorgfaltsmassstab

- > **Treuepflicht**

nichts tun oder unterlassen, was gegen die Gesellschaftsinteressen verstösst

- > **Gleichbehandlungspflicht**

100



**AG 5.2 Verwaltungsrat
«Firmenzeichnung» (OR 719)**



Müller Baumaschinen AG


H.P. Müller


i.V. P. Meier

103

**AG 5.2 Verwaltungsrat
Organhaftung nach OR 722**



Haftungsvoraussetzungen:

- > unerlaubte Handlung
 - Schaden
 - Widerrechtlichkeit
 - adäquater Kausalzusammenhang
 - Verschulden der handelnden Person
- > Schadensverursachung durch ein Organ
- > Schadensverursachung in Ausübung geschäftlicher Verrichtung

Abgrenzungen:
OR 55, OR 101, OR 754; → OR 722 entspricht ZGB 55 II

104

AG 5.2 Verwaltungsrat Abberufung, Einstellung, Tantiemen



u^b
UNIVERSITÄT
BERN

Abberufung und Einstellung

- > Mitglieder des VR (OR 705)
- > vom VR bestellte Personen (OR 726 I)
- > von der GV bestellte Personen (OR 726 II)

Tantiemen

- > Definition
- > Voraussetzungen der Ausrichtung einer Tantieme
- > steuerrechtliche Beurteilung

105

AG 5.3 Revisionsstelle



u^b
UNIVERSITÄT
BERN

- > Revisionsstelle: weiteres Organ der AG
- > nähere Ausführungen
 - zur Aufgabe der Revisionsstelle
 - zu den revisionspflichtigen Gesellschaften
 - zur Unterscheidung zwischen ordentlicher und eingeschränkter Revision usw.

→ WR 1: Revisions- und Rechnungslegungsrecht

106

AG 5.4 Exkurs: Corporate Governance
Definition «Swiss Code of Best Practice»

„Corporate Governance ist die Gesamtheit der auf das nachhaltige Unternehmensinteresse ausgerichteten Grundsätze, die unter Wahrung von Entscheidungsfähigkeit und Effizienz auf der obersten Unternehmensebene Transparenz und ein ausgewogenes Verhältnis von Führung und Kontrolle anstreben.“

107

AG 5.4 Exkurs: Corporate Governance
Vorschriften in der Schweiz

- > Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance (Swiss Code, SCBP) von Economiesuisse
- > Richtlinie betreffend Informationen zur Corporate Governance (Corporate Governance-Richtlinie, RLCG) der SIX

108

AG 6 VegüV Grundlagen



- > Volksinitiative vom 26. Februar 2008 «gegen die Abzockerei»
- > Annahme durch Stimmvolk am 3. März 2013
- > Grundlage in BV 95 III sowie umgesetzt in der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV; SR 221.331), in Kraft seit 1. Januar 2014
- > Mit der grossen Aktienrechtsrevision soll die VegüV aufgehoben und die Bestimmungen ins OR überführt werden (insbesondere E-OR 732 ff.).

109

AG 6 VegüV Bestimmungen



- > Die VegüV ist auf AG mit kotierten Beteiligungspapieren anwendbar und regelt insbesondere:
 - Wahl und Amtsdauer der Verwaltungsräte und des VR-Präsidenten
 - Unabhängiger Stimmrechtsvertreter
 - Notwendigkeit eines Vergütungsausschusses
 - Bestimmungen zum Vergütungsbericht
 - GV als zuständiges Organ zur Festlegung der Vergütungen an VR-Mitglieder, Geschäftsleitung und Beirat
 - Unzulässige Vergütungen

110

AG 6 VegüV

Weitergehende Informationen



UNIVERSITÄT
BERN

- > umstrittene Punkte:
 - Sanktionen (Strafbestimmungen für alle Delikte, aber zwingende Androhung von Freiheitsstrafen nur bei den Delikten mit grösserem Unrechtsgehalt; «wider besseres Wissen»)
 - Konzernrecht (fehlendes Verbot Zusatzvergütungen -> Doppel-VR)
 - Kompetenz der Generalversammlung in Entschädigungsfragen (VegüV 2 Ziff. 4 i.V.m. OR 698 II)
 - Unzulässige institutionelle Stimmrechtsvertretung (Verbot Organ- und Depotstimmrechtsvertretung [OR 689c und 689d])

111

AG 7.1 Rechtsstellung des Aktionärs

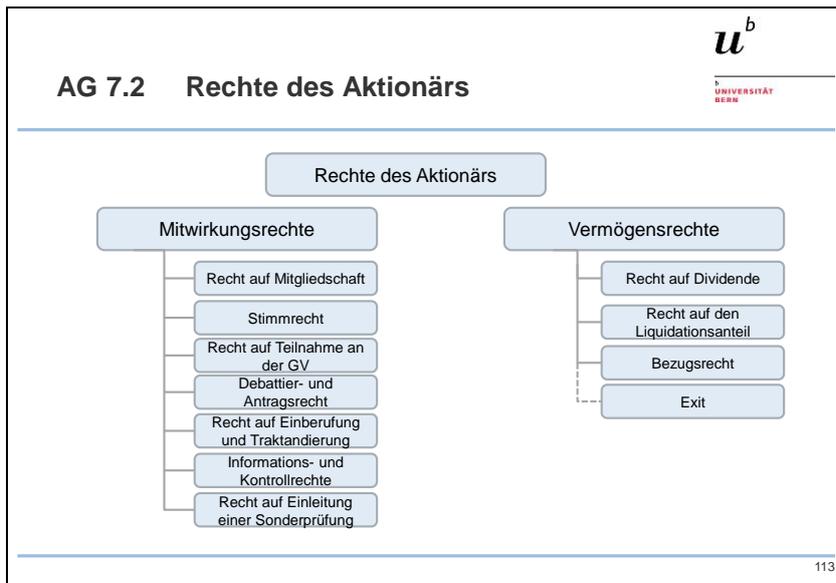
Erwerb, Übertragung, Verlust der Mitgliedschaft



UNIVERSITÄT
BERN

- > Erwerb der Mitgliedschaft durch Erwerb einer Aktie
 - bei Gründung bzw. Kapitalerhöhung
 - durch Rechtsgeschäft
 - durch Erbgang, eheliches Güterrecht, Zwangsvollstreckung
- > kein Austrittsrecht
- > kein Ausschlussrecht, aber:
 - Kaduzierung
 - FinfraG
 - FusG

112



- u^b**
UNIVERSITÄT
BERN
- ## AG 7.2 Rechte des Aktionärs
- ### Mitwirkungsrechte
-
- > Recht auf Mitgliedschaft
 - > Stimmrecht
 - > Recht auf Teilnahme an der GV
 - > Debattier- und Antragsrecht
 - > Recht auf Einberufung und Traktandierung
 - > Informations- und Kontrollrechte
 - > Recht auf Einleitung einer Sonderprüfung
- 114

AG 7.2 Rechte des Aktionärs
Mitwirkungsrechte: Recht auf Mitgliedschaft



u^b
UNIVERSITÄT
BERN

- > unentziehbar (2 Ausnahmen)
- > Untergang der Mitgliedschaft im Liquidations- und Fusionsfall
- > kein Recht auf Verbriefung der Mitgliedschaft in ein Wertpapier
- > kein Recht auf bestimmte Aktienkategorie
- > kein Recht auf freie Übertragbarkeit der Mitgliedschaft

115

AG 7.2 Rechte des Aktionärs
Mitwirkungsrechte: Stimmrecht (OR 692-695)



u^b
UNIVERSITÄT
BERN

- > Grundsatz: Stimmrecht nach Nennwert
- > Ausnahmen
 - statutarische Stimmrechtsbeschränkung
 - Stimmrechtsaktien
- > gesetzlicher Ausschluss
 - Déchargeerteilung
 - eigene Aktien
- > keine Ausstandspflicht

116



AG 7.2 Rechte des Aktionärs
Mitwirkungsrechte im Zusammenhang mit GV

- > Recht auf Teilnahme an der GV
 - unentziehbar → Anfechtungsklage (umstritten, allenfalls Nichtigkeit)

- > Debattier- und Antragsrecht
 - Recht, an der GV die eigene Meinung zu vertreten
 - Recht, an der GV Anträge zu stellen

- > Recht auf Einberufung und Traktandierung
 - Einberufungsrecht (inkl. Traktandierung) ab 10% des AK
 - Traktandierungsrecht ab CHF 1 Mio. Nennwert

117



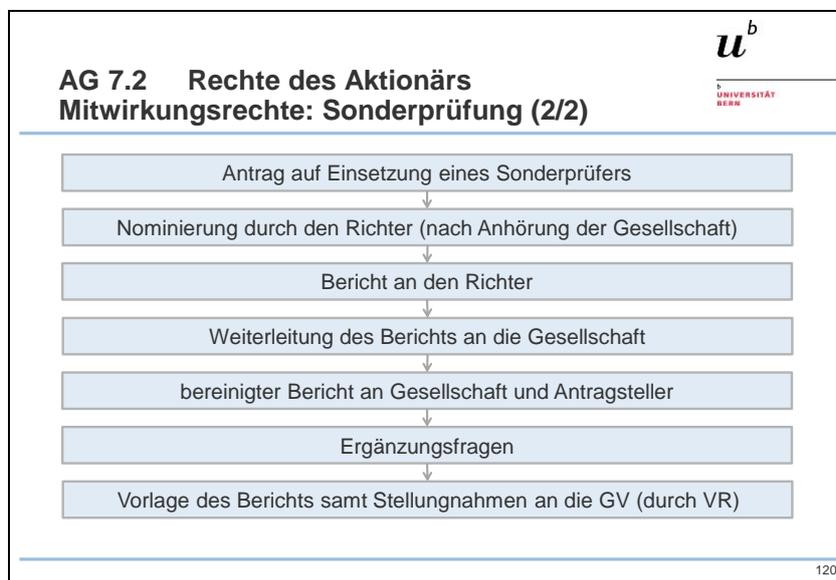
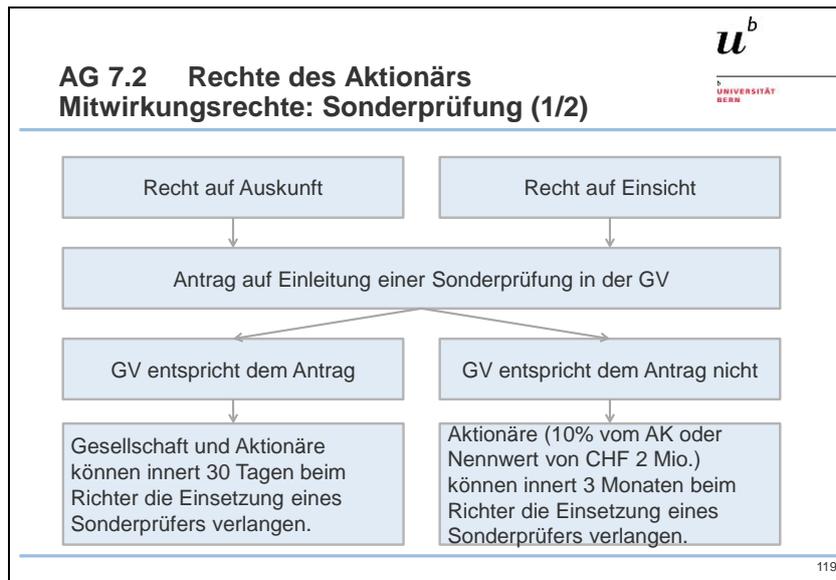
AG 7.2 Rechte des Aktionärs
Mitwirkungsrechte: Informations-/Kontrollrechte

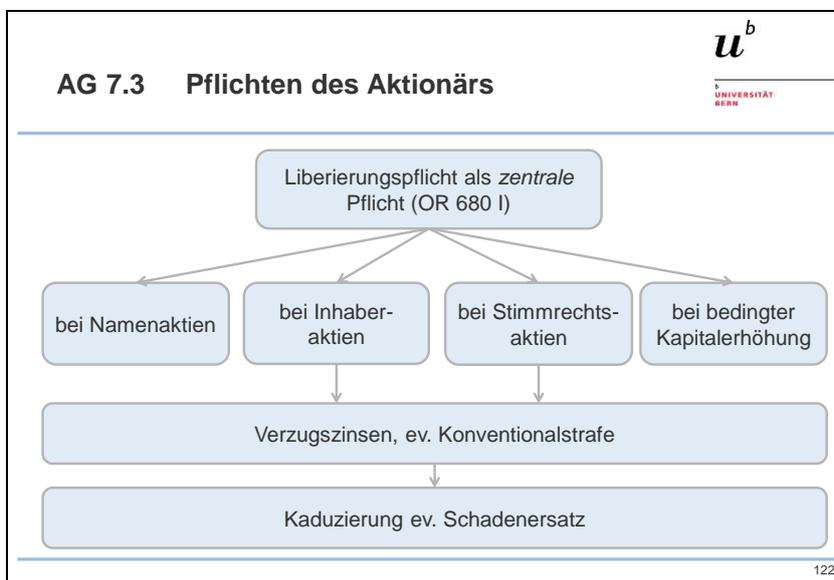
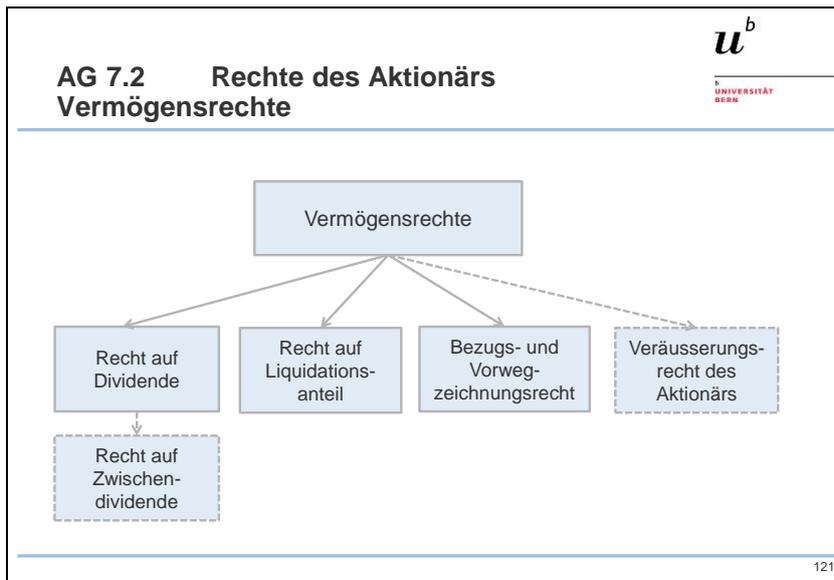
- > Recht auf Bekanntgabe des Geschäftsberichts

- > Recht auf Auskunft anlässlich der GV
 - Erforderlichkeit für Aktionärsrechte
 - Vorbehalt der Geschäftsgeheimnisse und anderer schutzwürdiger Interessen

- > Recht auf Einsicht in Geschäftsbücher und Korrespondenz

118





AG 7.3 Pflichten des Aktionärs GAFI-Regime



- > Meldepflicht für den Erwerber von Inhaberaktien (OR 697i)
 - nicht kotierte Inhaberaktien;
 - jeder Erwerb;
 - meldepflichtig ist Erwerber;
 - Frist: 1 Monat ab Erwerb.
- > Meldung der wirtschaftlich berechtigten Person (OR 697j)
 - nicht kotierte Namen- sowie Inhaberaktien;
 - Erwerb, wenn 25% Stimmen oder AK erreicht/überschritten;
 - meldepflichtig ist erwerbender Gesellschafter;
 - Meldung der wirtschaftlich berechtigten Person (allenfalls ≠ Erwerber)
 - Frist: 1 Monat ab Erwerb.
- > Sanktionen (OR 697m): Mitgliedschaftsrechte ruhen;
Vermögensrechte suspendiert bzw. verwirkt.

123

AG 7.4 Schranken der Kapitalherrschaft



- > Gesellschaftsinteresse und Gesellschaftszweck
- > Gebot der Gleichbehandlung der Aktionäre
- > Gebot der schonenden Rechtsausübung
- > Mitwirkungsrechte
- > Bezugs- und Vorwegzeichnungsrecht
- > Verbot ungerechtfertigter Gewinnentnahmen
- > Rechtsschutz

124

AG 8 Rechtsschutz Überblick



- > Rückerstattungsklage
- > Anfechtungsklage
- > Nichtigkeitsklage
- > Auflösungsklage
- > Verantwortlichkeitsklage

125

AG 8.1 Klagetypen (ZPO 84 ff./87/88)



- > **Leistungsklagen** (ZPO 84 f.)
 - Begehren um Tun, Dulden oder Unterlassen
 - bei Geldleistungen: Pflicht zur Bezifferung (aber: ZPO 85)
 - Beispiele: **Informationsklage** (OR 697 IV) sowie **Verantwortlichkeitsklagen** (OR 752 ff. v.a. 754 ff.)
- > **Gestaltungsklagen** (ZPO 87)
 - Begehren um Begründung, Änderung oder Aufhebung eines Rechts oder Rechtsverhältnisses
 - Beispiele: **Anfechtungsklage** (OR 706 V) sowie **Auflösungsklage** (OR 736 Ziff. 4)
- > **Feststellungsklagen** (ZPO 88)
 - Subsidiarität
 - besonderes Feststellungsinteresse
 - Beispiele: **Nichtigkeitsklagen** (OR 706b/714)

126

AG 8.2 Rückerstattungsklage (OR 678/679)



- > Aktivlegitimation: Gesellschaft sowie jeder Aktionär
- > Passivlegitimation: Empfänger der Leistung; Aktionäre, VR inklusive nahe stehenden Personen oder Gesellschaften
- > Tatbestandsvoraussetzungen (kumulativ):
 - Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung
 - Missverhältnis zur wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft (umstritten; zumindest aber Hilfskriterium)
 - Offensichtlichkeit des Missverhältnisses
 - böser Glaube
- > Fälligkeit des Anspruchs und Verjährung
- > Kosten (Problem, aber ZPO 107)

127

AG 8.3 Anfechtungsklage (OR 706/706a)



- > Anfechtungsgründe (nicht abschliessend):
 - Verletzung von Gesetz und Statuten
 - Sachlichkeitsgebot
 - Gleichbehandlungsgebot
 - Gewinnstrebigkeit
- > Nichtzulassung Berechtigter/Teilnahme Unbefugter
- > Abwesenheit des Revisors
- > Aktiv- und Passivlegitimation
- > Verwirkungsfrist
- > Kosten

128

AG 8.4 Nichtigkeitsklage (OR 706b)



- > Negative Feststellungsklage
- > Aktivlegitimation
- > keine Verwirkungsfrist
- > Nichtigkeitsgründe
 - zwingende Aktionärsrechte
 - Beschränkung der Kontrollrechte
 - Grundstruktur der Gesellschaft und Kapitalschutz
 - gravierende formelle Mängel
- > OR 714 → sinngemäss für VR-Beschlüsse

129

AG 8.5 Auflösungsklage (OR 736 Ziff. 4)



- > Normzweck: Minderheitenschutz
- > Aktivlegitimation: 10% des AK
- > wichtiger Grund
- > Urteil des Richters
 - Auflösung
 - andere zumutbare Lösung: Aktienrückkauf als Regelfall (→ „Austrittsrecht“)

130

**AG 8.6 Verantwortlichkeitsklage
Prospekthaftung (OR 752)**



u^b
UNIVERSITÄT
BERN

- > Passivlegitimation
- > Aktivlegitimation
- > Emissionsprospekt
- > Schaden
- > Widerrechtlichkeit = unrichtige, irreführende, nicht dem Gesetz entsprechende Angaben
- > Verschulden: Vorsatz oder Fahrlässigkeit
- > Kausalität

131

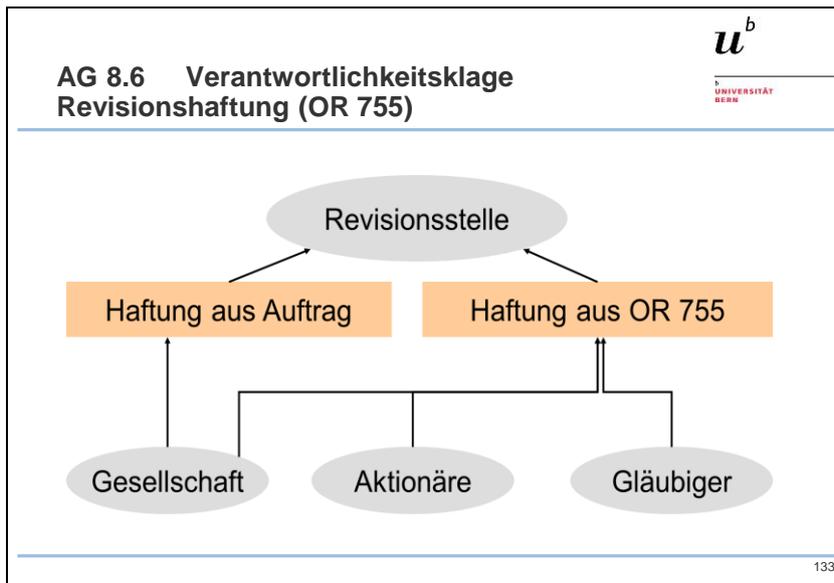
**AG 8.6 Verantwortlichkeitsklage
Gründungshaftung (OR 753)**



u^b
UNIVERSITÄT
BERN

- > Gründung
- > Passivlegitimation
- > Schaden
- > Widerrechtlichkeit und Verschulden
 - unrichtige oder irreführende Angaben bei Sacheinlagen, Sachübernahme oder Gewährung besonderer Vorteile
 - Veranlassung der HR-Eintragung auf Grund unrichtiger Angaben
 - wissentliche Annahme von Zeichnungen zahlungsunfähiger Personen
- > Kausalität

132



- AG 8.6 Verantwortlichkeitsklage
Haftung für Verwaltung, Geschäftsführung und
Liquidation**
- > Passivlegitimation: formelle und materielle Organschaft
 - > Schaden
 - > Widerrechtlichkeit = Pflichtverletzung (OR 717)
 - > adäquater Kausalzusammenhang
 - > Verschulden (Vorsatz oder Fahrlässigkeit)
 - > BJR
 - > Haftung bei Delegation
- 134

**AG 8.6 Verantwortlichkeitsklage
BJR**



u^b
UNIVERSITÄT
BERN

- > Geschäftsentscheid
- > einwandfreier Entscheidprozess
- > angemessene Informationsbasis
- > Fehlen von Interessenkonflikten
- > keine Unvertretbarkeit des Entscheides
- > Rechtsfolge: Sorgfaltspflichtverletzung entfällt und Gericht prüft Entscheid nicht auf inhaltliche Nachvollziehbarkeit

135

**AG 8.6 Verantwortlichkeitsklage
Aufgabendelegation**



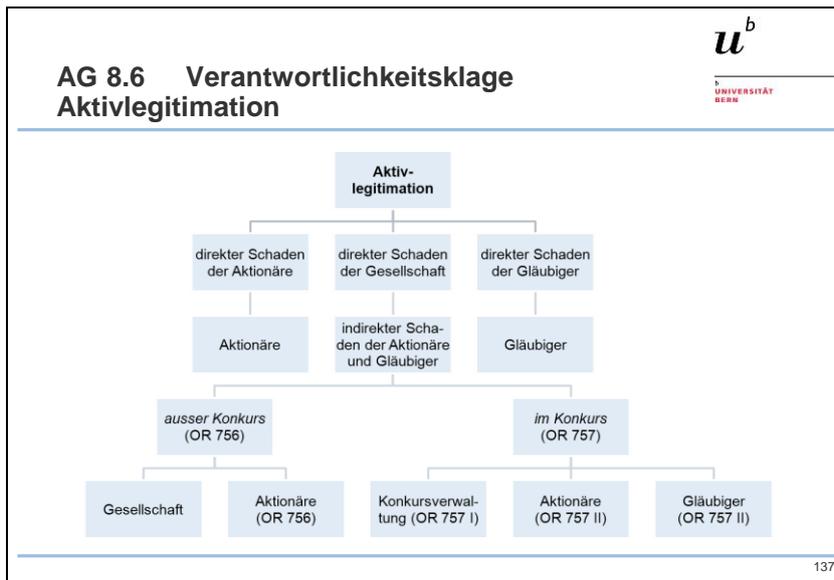
u^b
UNIVERSITÄT
BERN

OR 754

¹ [...]

² Wer die Erfüllung einer Aufgabe **befugterweise** einem anderen **Organ** überträgt, haftet für den von diesem verursachten Schaden, **sofern er nicht nachweist**, dass er bei der **Auswahl, Unterrichtung** und **Überwachung** die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

136



u^b
UNIVERSITÄT
BERN

AG 8.6 Verantwortlichkeitsklage Solidarität und Rückgriff

OR 759

- > differenzierte Solidarität (Abs. 1)
- > Klage auf den Gesamtschaden (Abs. 2)
- > Verhältnis unter den Solidarschuldnern und Regress (Abs. 3)

138

AG 9.1 Beendigung Auflösungsgründe (OR 736)



- > Statuten
- > GV-Beschluss
- > Konkursöffnung
- > Urteil infolge Auflösungsklage
- > andere gesetzlich vorgesehene Fälle

139

AG 9.2 Liquidation der AG Folgen der Auflösung



- > Zweckänderung der Gesellschaft
- > Firmenzusatz „in Liquidation“
- > HR-Anmeldung und Publikation im SHAB
- > HR-Eintragung der Liquidatoren

140



AG 9.2 Liquidation der AG Ernennung und Abberufung der Liquidatoren

Ernennung der Liquidatoren

- > Ernennung durch Richter
- > Konkurs → Konkursverwaltung
- > übrige Fälle → VR (OR 740 I)

Abberufung der Liquidatoren

- > durch die GV
- > durch den Richter

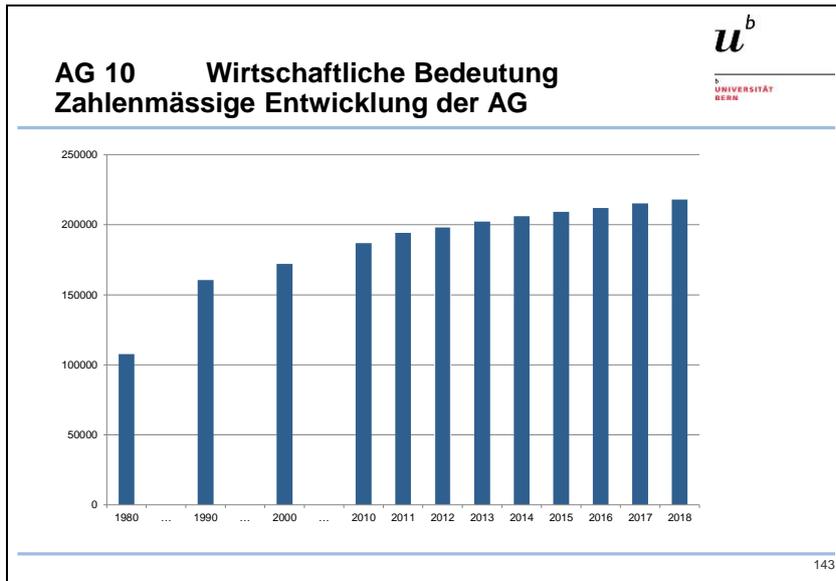
141



AG 9.2 Liquidation der AG Eckpunkte der Liquidation

1. Bilanz aufstellen
2. Schuldenruf
3. ev. Hinterlegung
 - bei Forderungen bekannter Gläubiger
 - bei nicht fälligen und strittigen Forderungen
4. Geschäfte der Gesellschaft zu Ende führen/Versilberung der Aktiven/Tilgung der Passiven
5. Benachrichtigung des Richters im Überschuldungsfall → Konkurs
6. Verteilung des Aktivenüberschusses
7. Löschung der Gesellschaft im HR

142



Institut für Wirtschaftsrecht
Wirtschaftsrecht 2
Gesellschaft mit beschränkter Haftung

u^b
UNIVERSITÄT
BERN

144

GmbH 1 Begriff
Definition in OR 772



u^b
UNIVERSITÄT
BERN

- > Personenbezogene Kapitalgesellschaft
- > eine oder mehrere Personen oder Handelsgesellschaften können Gesellschafter sein
- > statutarisch festgelegtes Stammkapital
- > die Gesellschafter sind mit mindestens je einem Stammanteil beteiligt
- > für die Verbindlichkeiten haftet nur das Gesellschafts- vermögen
- > die Statuten können Nachschuss- und Nebenleistungspflichten vorsehen

145

GmbH 1 Begriff
Eigenschaften der GmbH



u^b
UNIVERSITÄT
BERN

- > Juristische Persönlichkeit
- > eigene Firma
- > Handelsregistereintrag
- > Einpersonen-Gesellschaft möglich
- > Stammkapital aufgeteilt in Stammanteile
- > Haftung beschränkt auf das Gesellschaftsvermögen
- > statutarische Nachschuss- und Nebenleistungs-pflichten möglich

146

GmbH 2 Stammkapital



u^b
UNIVERSITÄT
BERN

- > **Mindestkapital** CHF 20'000 (OR 773)
- > **volle Liberierung** erforderlich (OR 774 II)
- > **Kapitalerhöhung** durch die Gesellschafterversammlung jederzeit möglich (OR 781)
- > **Kapitalherabsetzung** nicht unter CHF 20'000. (OR 782)

147

GmbH 3 Stammanteile Grundlagen



u^b
UNIVERSITÄT
BERN

- > **Mindestnennwert** pro Stammanteil CHF 100 (OR 774 I)
- > Ausgabe **mindestens zum Nennwert**
= keine Teilliberierung möglich
- > **Verurkundung** nur als Beweisurkunde oder Namenpapier
- > die Gesellschaft führt ein **Anteilbuch**

148

GmbH 3 Stammanteile Übertragung



u^b
UNIVERSITÄT
BERN

- > **Abtretung:** Schriftform und Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich (OR 785 ff.). Abweichende Statutenbestimmungen möglich.
- > **Erwerb durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung:** Zustimmung für den Rechtsübergang nicht erforderlich, aber für die Ausübung des Stimmrechts (OR 788).

149

GmbH 3 Stammanteile Erwerb eigener Stammanteile



u^b
UNIVERSITÄT
BERN

- > Nur aus frei verwendbarem Eigenkapital
- > max. 10% des Stammkapitals
- > max. 35% bei Übertragbarkeitsbeschränkung, Ausschluss oder Austritt

150

GmbH 4 Statuten

- > **Gesetzlich vorgeschriebener** Statuteninhalt (OR 776)
- > **bedingt notwendiger** Statuteninhalt (OR 776a)
- > **Statutenänderungen** durch Beschluss der Gesellschafterversammlung jederzeit möglich
→ öffentliche Beurkundung und Eintrag ins HR

151

GmbH 5 Gründung

- > Errichtungsakt (OR 777)
- > Zeichnung der Stammanteile (OR 777a)
- > Belege (OR 777b)
- > Einlagen (OR 777c)

152

GmbH 6 Handelsregistereintrag



- > „Am Sitzort“ = beim HR, das für den Sitzort zuständig ist
- > Erwerb des Rechts der Persönlichkeit
- > fehlende Voraussetzungen für die Eintragung
- > Haftung für Verbindlichkeiten vor dem HR-Eintrag

153

GmbH 7.1 Pflichten der Gesellschafter



- > Leistung der Einlage (OR 793)
- > keine persönliche Haftung (OR 794), aber:
 - ev. statutarische Nachschusspflicht (OR 795 ff.)
 - ev. statutarische Nebenleistungspflichten (OR 796)
- > Treuepflicht und Konkurrenzverbot (OR 803)
- > Meldepflicht (OR 790a)

154

GmbH 7.2 Rechte der Gesellschafter

u^b
UNIVERSITÄT
BERN

- > Vermögensrechte
 - Beteiligung am Gewinn (Dividende)
 - Beteiligung am Liquidationserlös
 - Bezugsrecht
- > Mitwirkungsrechte
 - Auskunfts- und Einsichtsrechte
 - andere → vgl. Kapitel über die Organisation der GmbH

155

GmbH 8 Organisation Übersicht

u^b
UNIVERSITÄT
BERN

```
graph TD; A[Organe der GmbH] --- B[Gesellschafter-Versammlung]; A --- C[Geschäftsführung]; A --- D[Revisionsstelle];
```

Das Organigramm zeigt die hierarchische Struktur der Organe einer GmbH. Ein zentrales Element ist die 'Organe der GmbH', von dem aus drei Linien zu den untergeordneten Organen führen: 'Gesellschafter-Versammlung', 'Geschäftsführung' und 'Revisionsstelle'.

156

GmbH 8.1 Gesellschafterversammlung



- > Oberstes Organ (OR 804 I)
- > unübertragbare Aufgaben (OR 804 II)
- > Einberufung und Durchführung (OR 805)
- > Stimmrecht/Stimmrechts-Stammanteile
- > Beschlussfassung („gewöhnliche“ und wichtige Beschlüsse, Vetorecht)
- > Anfechtung von Beschlüssen (OR 808c)

157

GmbH 8.2 Geschäftsführung und Vertretung (1/2)



- > Selbstorganschaft
- > vermutungsweise alle Gesellschafter gemeinsam → abweichende Statuten
- > natürliche Personen
- > Subsidiärkompetenz (OR 810 I)
- > unübertragbare und unentziehbare Aufgaben (OR 810 II Ziff. 1-7)
- > Genehmigung durch die Gesellschafterversammlung (OR 811)

158

GmbH 8.2 Geschäftsführung und Vertretung (2/2)



- > Sorgfalts- und Treuepflicht (OR 812 I/II)
- > Konkurrenzverbot (OR 812 III)
- > Gleichbehandlungsgebot (OR 813)
- > Vertretung (OR 814)
- > Abberufung/Entziehung der Vertretungsbefugnis (OR 815)
- > Nichtigkeit von Beschlüssen (OR 816)
- > Haftung (OR 817)

159

GmbH 9.1 Auflösung und Ausscheiden Auflösung (OR 821)



- > Eintritt eines statutarischen Auflösungsgrundes
- > Beschluss der Gesellschafterversammlung
- > Konkurseröffnung
- > weitere vom Gesetz vorgesehene Fälle

160

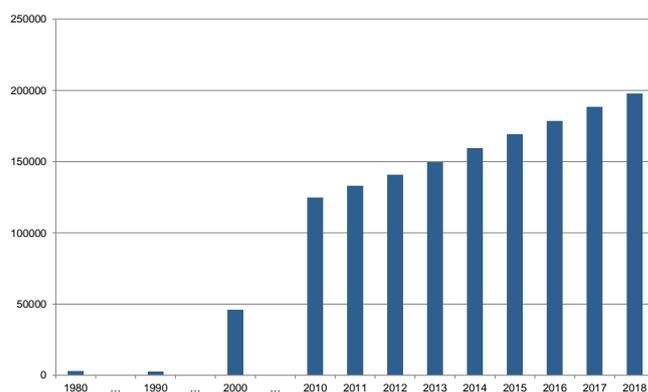
GmbH 9.2 Auflösung und Ausscheiden Ausscheiden



- > **Austritt:** wenn in den Statuten vorgesehen bzw. aus wichtigem Grund (OR 822)
→ Anschlussaustritt
- > **Ausschluss:** wenn in den Statuten vorgesehen bzw. aus wichtigem Grund (OR 823)
→ kein Anschlussaustritt
- > **Abfindung** (OR 825/825a)

161

GmbH 10 Wirtschaftliche Bedeutung Zahlenmässige Entwicklung der GmbH



162

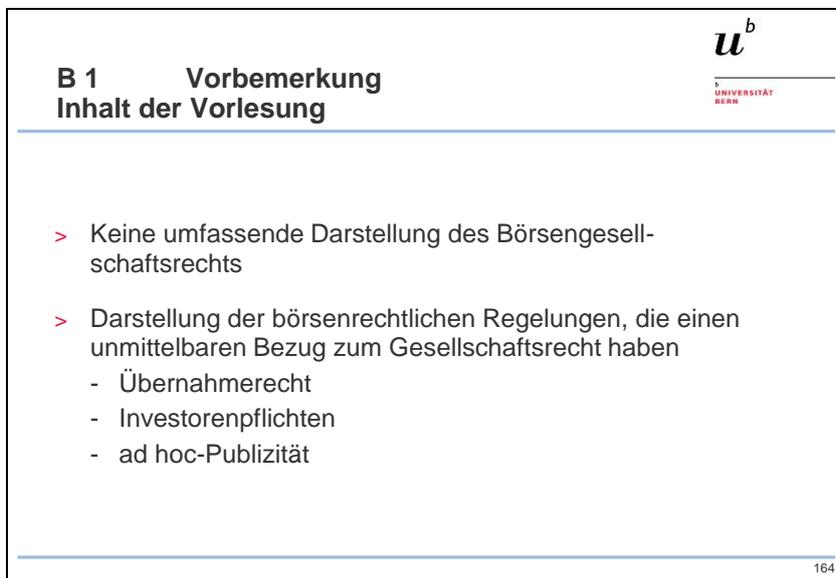


u^b
UNIVERSITÄT
BERN

Institut für Wirtschaftsrecht

Wirtschaftsrecht 2
Eingriffe des Börsenrechts
in das Gesellschaftsrecht

163



u^b
UNIVERSITÄT
BERN

B 1 **Vorbemerkung**
Inhalt der Vorlesung

- > Keine umfassende Darstellung des Börsengesellschaftsrechts
- > Darstellung der börsenrechtlichen Regelungen, die einen unmittelbaren Bezug zum Gesellschaftsrecht haben
 - Übernahmerecht
 - Investorenpflichten
 - ad hoc-Publizität

164

B 2.1 Bedeutung Publikumsgesellschaften



- > Definition Publikumsgesellschaft:
schweizerische AG gemäss OR 620 ff., die ihre Beteiligungspapiere (= Eigenkapital) an einer der zwei schweizerischen Börsen zum Handel zugelassen, d.h. kotiert (FinfraG 2 lit. f) hat
- > Folge der Kotierung:
für die kotierte Gesellschaft, deren Gesellschafter und Gläubiger kommen Spezialregelungen (sog. Börsengesellschaftsrecht) zur Anwendung

165

B 2.2 Bedeutung Statistisches



- > Anzahl juristischer Personen in der Schweiz (Januar 2019)

	nicht kotiert	kotiert
AG	ca. 218'000	ca. 280
GmbH	ca. 198'000	
Genossenschaften	ca. 9'000	

- > trotz geringer Anzahl haben Publikumsgesellschaften überragende volkswirtschaftliche Bedeutung (z.B. Arbeitsplätze, Steuererträge etc.)

166

B 3.1 Aktienhandel an den Börsen Kotierungen (1/2)



u^b
UNIVERSITÄT
BERN

- > Definition
 - Zulassung zum Handel an einer Börse (FinfraG 2 lit. f)
 - Kotierung = formelles Prozedere (Kotierungsverfahren)
 - Folge: Statuswechsel private AG - Publikumsgesellschaft

- > Arten
 - Primary Offering
die Gesellschaft erhöht das Aktienkapital und die Aktien werden dem Publikum angeboten

167

B 3.1 Aktienhandel an den Börsen Kotierungen (2/2)



u^b
UNIVERSITÄT
BERN

- Secondary Offering
die bisherigen Aktionäre veräussern ihre Aktien an der Börse, ohne dass das Aktienkapital notwendigerweise erhöht werden muss

- > Folgen
 - Gesellschaft: zahlreiche Pflichten betr. Transparenz (z.B. OR 663c I, 663b^{bis}), spezifische Vinkulierungsordnung (OR 685b ff.).
 - Gesellschafter: zusätzliche Pflichten (z.B. Meldepflicht gemäss FinfraG 120, Pflichtangebot gemäss FinfraG 135)
 - Gläubiger: erhöhte Transparenz betr. Jahres- und Konzernrechnung (OR 961 ff.)

168

B 3.1 Aktienhandel an den Börsen Dekotierungen (1/2)



u^b
UNIVERSITÄT
BERN

- > Definition
Umkehrung bzw. Rückgängigmachung eines Börsenganges
- > Folgen
die Gesellschaft ist wieder eine private Gesellschaft → das
Börsenrecht kommt nicht mehr zur Anwendung
- > Gefährdung
Kleinaktionäre sind gefährdet → Schutzmechanismen
(allerdings gering, Gesuch und Ankündigung anschliessend
Aufrechterhaltung der Kotierung während mindestens drei
Monaten)

169

B 3.1 Aktienhandel an den Börsen Dekotierungen (2/2)



u^b
UNIVERSITÄT
BERN

- > Zuständigkeiten
 - umstritten
 - meist ist der VR zuständig (OR 716 I)
 - aufgrund der Betroffenheit der Aktionäre wäre es rechts-
politisch wünschenswert, eine Kompetenz der GV einzu-
führen

170

B 3.2 Regulierung, Selbstregulierung, Privatautonomie



- > Regulierung bzw. hoheitliche Rechtssetzung
z.B. OR, FinfraG, KAG, zahlreiche Verordnungen
- > Selbstregulierung
Private (=Selbstregulatoren) erlassen nicht-hoheitliche Selbstregulierungen
- > Privatautonomie
→ Statuten von Publikumsgesellschaften

171

B 3.3 Behörden



- > Börsen (FinfraG 2 lit. a Ziff. 1 i.V.m. 26 lit. b sowie FinfraG 4 ff.)
SIX Swiss Exchange und BX Berne eXchange
- > Übernahmekommission (UEK, FinfraG 126)
- > Finanzmarktaufsichtsbehörde (FINMA, FinfraG 144 ff.)
- > weitere Bundesbehörden
- > Bundesverwaltungsgericht/Bundesgericht

172

B 4 Rechtsquellen Börsengesellschaftsrecht (1/4)



- > Rahmengesetz
 - Bundesgesetz vom 19. Juni 2015 über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (Finanzmarktinfrastrukturgesetz, FinfraG; SR 958.1)
- > zahlreiche Verordnungen
 - Verordnung vom 25. November 2015 über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (Finanzmarktinfrastrukturverordnung, FinfraV; SR 958.11)

173

B 4 Rechtsquellen Börsengesellschaftsrecht (2/4)



- Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht vom 3. Dezember 2015 über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten und Derivatehandel (Finanzmarktinfrastrukturverordnung-FINMA, FinfraV-FINMA; SR 958.111)
- Verordnung der Übernahmekommission vom 21. August 2008 über öffentliche Kaufangebote (Übernahmeverordnung, UEV; SR 954.195.1)
- Reglement der Übernahmekommission vom 21. August 2008 (R-UEK; SR 954.195.2)
- Verordnung vom 20. November 2013 gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV; SR 221.331)

174

B 4 Rechtsquellen Börsengesellschaftsrecht (3/4)

u^b
UNIVERSITÄT
BERN

- > Selbstregulierung
 - Kotierungsreglemente SIX und BX

175

B 4 Rechtsquellen Börsengesellschaftsrecht (4/4)

u^b
UNIVERSITÄT
BERN

Aktienrecht (OR 620 ff.)

nicht börsenkotierte Gesellschaften	Publikums-gesellschaften
-------------------------------------	--------------------------

FinfraG

→ OR 663b^{bis}, 663c I, 685b f., 685d ff., 727 I, 961 ff.; VegüV

176

B 5 Öffentliche Übernahmen

FinfraG 2

i. *öffentliche Kaufangebote*: Angebote zum Kauf oder zum Tausch von Aktien [...], die sich öffentlich an Inhaberinnen und Inhaber von Aktien [...] richten.

177

B 5.1 Verfahren einer öffentlichen Übernahme

- > Formelles, von der UEK mittels Verfügungen beeinflusstes Verfahren (FinfraG 125 ff./UEV)
- > „Ping Pong-Spiel“ zwischen Anbieter, Zielgesellschaft, deren Gesellschaftern, Prüfgesellschaft sowie UEK

```
graph TD; A[öffentliches Übernahmeangebot] --> B[freiwillige Offerte  
keine Schranken]; A --> C[Pflichtangebot  
Einschränkungen]
```

178



B 5.2 Details Ablauf einer Gesellschaftsübernahme

Angebot (FinfraG 127/135)	VR-Kompetenzen beschränkt (FinfraG 132 II/III)
Prüfung des Angebots (FinfraG 128 I)	
Publikation des Prospekts (FinfraG 127 I)	
Bericht (FinfraG 132 I)	
Publikation Ergebnis/Fristverlängerung FinfraG 130)	
	Meldepflicht (FinfraG 134)

179



B 5.2 Details Verhaltenspflichten der Zielgesellschaft

- > Stellungnahme des VR zum Angebot (FinfraG 132 I)
 - VR empfiehlt Annahme: Friendly Takeover Offer
 - VR empfiehlt Ablehnung: Unfriendly Takeover Offer
- > VR muss für die Zielgesellschaft bzw. deren Gesellschafter das Maximum herausholen (OR 717)
- > Kompetenzbeschränkungen des VR (FinfraG 132 II/III i.V.m. UEV 35 ff.)
- > Gleichbehandlung der konkurrierenden Offerenten

180

B 5.2 Details

Unzulässige Abwehrmassnahmen



u^b
UNIVERSITÄT
BERN

Sog. Poison Pills – Auswahl

- > Crown Jewel Defense (UEV 36 II lit. b)
- > Golden Parachute Defense (UEV 36 II lit. c; Golden Parachutes sind ohnehin unzulässig aufgrund von VegüV 20 Ziff. 1)
- > generell sämtliche Abwehrmassnahmen, die „offensichtlich das Gesellschaftsrecht verletzen“ (UEV 37)

181

B 5.2 Details

Zulässige Abwehrmassnahmen - Auswahl



u^b
UNIVERSITÄT
BERN

- > White Knight Defense
- > GV unterliegt grundsätzlich keiner Kompetenzbeschränkung, aber keine Abwehrmassnahmen die offensichtlich das Gesellschaftsrecht verletzen (FinfraG 132 II Satz 2 und UEV 37)

182

u^b
UNIVERSITÄT
BERN

B 5.2 Details Kraftloserklärung Beteiligungspapiere

FinfraG 137

¹ Verfügt der Anbieter nach Ablauf der Angebotsfrist über **mehr als 98 Prozent der Stimmrechte** der Zielgesellschaft, so kann er binnen einer Frist von drei Monaten vom Gericht verlangen, die **restlichen Beteiligungspapiere für kraftlos zu erklären**. Der Anbieter muss zu diesem Zweck gegen die Gesellschaft Klage erheben. Die restlichen Aktionärinnen und Aktionäre können dem Verfahren beitreten.

² [...]

183

u^b
UNIVERSITÄT
BERN

B 6 Investorenpflichten Meldepflicht gemäss FinfraG 120

Stimmrechte in %

Stimmrechte in %	Rechtsgrundlage / Aktion
66 ² / ₃	Qualifiziertes Mehr
50	Absolutes Mehr
33 ¹ / ₃	Sperrminorität gegen wichtige Beschlüsse
25	
20	
15	
10	Aktionärsschutzrechte
5	= Meldepflicht
3	

184

B 6.1 Meldepflicht gemäss FinfraG 120 Sanktionen



- > Zivilrechtlich (z.B. Nichtigkeit der Transaktion) oder aufsichtsrechtlich (durch die FINMA)?
- > strafrechtlich: Busse
 - bei Vorsatz maximal 10 Mio. Franken (FinfraG 151 I lit. a)
 - bei Fahrlässigkeit maximal 100'000 Franken (FinfraG 151 II)
- > Stimmrechtssuspendierung (FinfraG 144 lit. a)
- > Zukaufsverbot (FinfraG 144 lit. b)

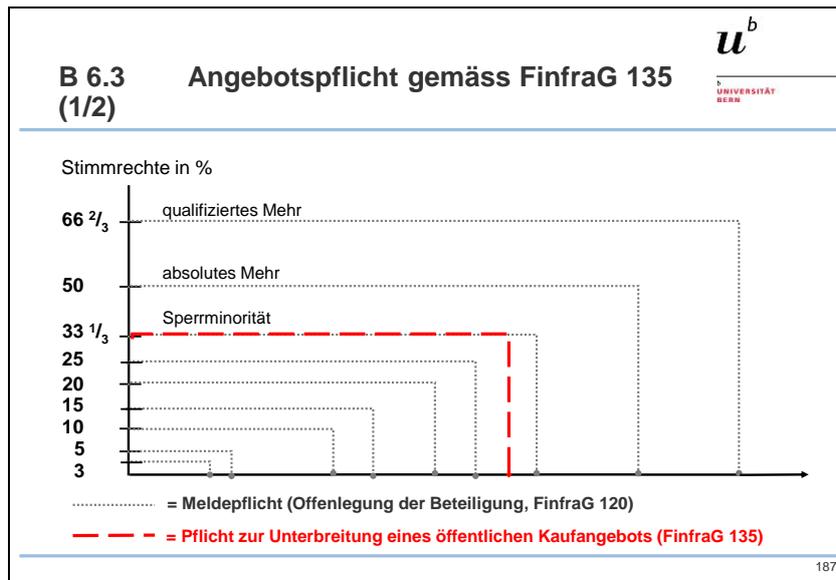
185

B 6.2 Meldepflicht gemäss FinfraG 134



- > Nicht mit der Meldepflicht gemäss FinfraG 120 zu verwechseln
- > entsteht nur bei öffentlichen Übernahmeangeboten
- > keine Publikation → Transparenz für Aufsichtsbehörde
- > die Anbieter und alle Investoren mit mind. 3% der Stimmrechte müssen sämtliche Transaktionen melden
- > keine Stimmrechtssuspendierung möglich, sondern strafrechtliche Sanktion mit Busse (FinfraG 151 I lit. b)

186



- B 6.3 Angebotspflicht gemäss FinfraG 135**
(2/2)
- 
- > Angebotspflicht des Investors (FinfraG 135)
→ obligatorisches öffentliches Übernahmeangebot
 - > Zweck: Minderheitenschutz; Angebotspflicht = indirektes Austrittsrecht für Investoren
 - > Ablauf wie freiwilliges öffentliches Angebot, doch mit gewissen Einschränkungen (z.B. Kaufpreis, Bedingungen, Teilangebot)
 - > Ausführungsvorschriften: FinfraV-FINMA 30 ff.
 - > Pflicht nur für Anbieter, nicht für Zielgesellschaften, jedoch Kraftloserklärungsklage (FinfraG 137)
- 188

B 6.3 Angebotspflicht: Opting-up und Opting-out



- > Opting-up (FinfraG 135 I Satz 2)
Grenzwert, der das Pflichtangebot auslöst, kann auf maximal 49% angehoben werden

- > Opting-out (FinfraG 125 III)
Pflichtangebot wird generell aufgehoben

189

B 6.3 Angebotspflicht: Sanktionen



- > strafrechtlich: Busse
 - bei Vorsatz maximal 10 Mio. Franken (FinfraG 152)
 - Fahrlässigkeit im Gesetz nicht erwähnt

- > Erfüllungsanspruch ist zivilrechtlich durchzusetzen

- > Stimmrechtssuspendierung und Zukaufsverbote, verfügt durch die UEK (FinfraG 135 V)

190

B 7**Ad hoc-Publizität (1/2)**

KR* 53 Informationspflicht bei potenziell kursrelevanten Tatsachen (Ad hoc-Publizität)

- 1 Der Emittent informiert den Markt über kursrelevante Tatsachen, welche in seinem Tätigkeitsbereich eingetreten sind. Als kursrelevant gelten Tatsachen, die geeignet sind, zu einer erheblichen Änderung der Kurse zu führen.
- 2 [...]

* Kotierungsreglement SIX

191

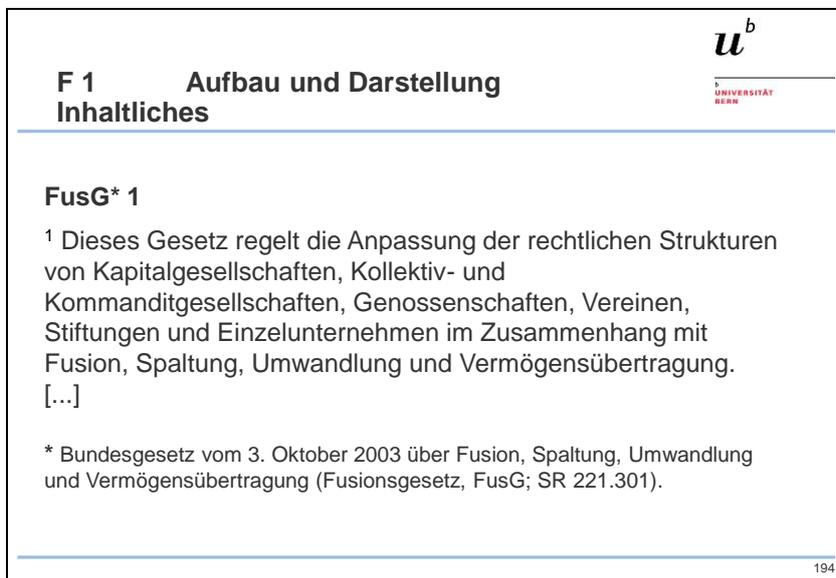
B 7**Ad hoc-Publizität (2/2)**

- > Ad hoc-Publizität = Selbstregulierung
- > Zweck: potentielle Informationsvorsprünge aus-gleichen → Insiderverhalten verhindern
- > Bsp.: Gewinnwarnung, wichtige Personalmutation beim VR oder der Geschäftsleitung, Fusion oder Unternehmensübernahme, Einleitung Strafverfahren etc.
- > Sanktionierung: durch jeweilige Börse (z.B. Verweis, Sistierung Handel, Busse, Dekotierung)

192



The slide features a blue background with a white header area at the top. In the top right corner, the logo of the University of Bern is displayed, consisting of a stylized 'u' with a superscript 'b' and the text 'UNIVERSITÄT BERN' below it. The main text is centered and reads: 'Institut für Wirtschaftsrecht', 'Wirtschaftsrecht 2', and 'Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung'. The slide number '193' is located in the bottom right corner.



The slide has a white background with a blue header area at the top. The University of Bern logo is in the top right corner. The main heading is 'F 1 Aufbau und Darstellung' followed by 'Inhaltliches' in a smaller font. Below this, the section 'FusG* 1' is introduced. The text describes the scope of the law, mentioning various legal entities and the processes of fusion, division, conversion, and asset transfer. A footnote at the bottom provides the legal reference for the law. The slide number '194' is in the bottom right corner.

F 1 Aufbau und Darstellung
Inhaltliches

FusG* 1

¹ Dieses Gesetz regelt die Anpassung der rechtlichen Strukturen von Kapitalgesellschaften, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften, Genossenschaften, Vereinen, Stiftungen und Einzelunternehmen im Zusammenhang mit Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung.
[...]

* Bundesgesetz vom 3. Oktober 2003 über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (Fusionsgesetz, FusG; SR 221.301).

**F 1 Aufbau und Darstellung
Strukturelles**



u^b
UNIVERSITÄT
BERN

- > Zentrale Strukturelemente bei FusG-Transaktionen
 - mindestens zwei Gesellschaften sind betroffen
 - mindestens eine Gesellschaft ist «übertragend», eine «übernehmend»

- > Ausnahme: Umwandlung
 - es ist nur eine einzige Gesellschaft betroffen
 - es findet kein Transfer von Aktiven und Passiven statt

195

**F 2 Rechtsquellen des
Umstrukturierungsrechts**



u^b
UNIVERSITÄT
BERN

- > Bundesgesetz vom 3. Oktober 2003 über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (Fusionsgesetz, FusG; SR 221.301)

- > Art. 128 ff. Handelsregisterverordnung vom 17. Oktober 2001 (HRegV; SR 221.411)

- > gewisse Bestimmungen des Obligationenrechts (z.B. OR 181, OR 333 f.)

196

F 3**Aufbau der Vorlesung**

- > Allgemeiner Teil
 - materielle Schutzmechanismen
 - formelle Schutzmechanismen

- > Besonderer Teil
 - Fusion
 - Spaltung
 - Umwandlung
 - Vermögensübertragung

197

F 4**Materielle Schutzmechanismen (1/2)**

- > Informationen/Transparenz
 - Gesellschafter: Berichte zur Einsicht (z.B. FusG 16 I/III)
 - Gläubiger: Schuldenruf (z.B. FusG 25 II), Konsultation der Arbeitnehmer (z.B. FusG 28)
 - jedermann: Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt und im HReg (z.B. FusG 21 I)

- > Interventionen
 - Beschluss der GV (z.B. FusG 18)
 - verschiedene Klagemöglichkeiten (FusG 105 ff.)

198

F 4**Materielle Schutzmechanismen (2/2)**

- > Mitgliedschaftskontinuität
relativiert beim Squeeze-out Merger und bei der asymmetrischen Spaltung
- > Mehrbelastungsverbot
 - (neue) Pflichten nur mit Einverständnis der Gesellschafter
 - in der Regel qualifiziertes Mehr, ausnahmsweise Einstimmigkeit (z.B. FusG 18 I lit. b/II/III/IV) erforderlich
- > Austrittsrecht?
im FusG nicht enthalten

199

F 5**Formelle Schutzmechanismen**

Typische Struktur einer FusG-Transaktion

Vorbereitungsphase

Abwicklungsphase

Vollzugsphase

Nachvollzugsphase

Der Transaktionsablauf ist bei Fusionen, Spaltungen und Umwandlungen – nicht aber bei Vermögensübertragungen – sehr ähnlich.

200

F 5 Formelle Schutzmechanismen

Vorbereitungsphase



u^b
UNIVERSITÄT
BERN

- > Vertrag abschliessen (z.B. FusG 12 f.) oder Plan erstellen (z.B. FusG 36 II/III und 37)

- > Exekutivorgane erstellen zuhanden der Gesellschafter Berichte (z.B. FusG 14)

- > Prüfungsbericht von einem zugelassenen Revisionsexperten (z.B. FusG 15)

201

F 5 Formelle Schutzmechanismen

Abwicklungsphase



u^b
UNIVERSITÄT
BERN

- > Einsichtsrecht der Gesellschafter in die Unterlagen der Vorbereitungsphase und weitere Dokumente (z.B. FusG 16 I)

- > Beschlussfassung durch die GV (z.B. FusG 18) meist sind qualifizierte Quoren erforderlich, in Ausnahmefällen sogar Einstimmigkeit (z.B. FusG 18)

- > öffentliche Beurkundung des GV-Beschlusses (z.B. FusG 20)

202

F 5 Formelle Schutzmechanismen

Vollzugs- und Nachvollzugsphase



Vollzugsphase

- > Anmeldung der GV-Beschlüsse beim HR-Amt
- > ev. Handelsregistersperre
- > Eintragung ins HR → konstitutiv (z.B. FusG 21 f.)

Nachvollzugsphase

- > Klage auf Angemessenheitskontrolle (FusG 105)
- > Anfechtungsklage (FusG 106 f.)
- > Verantwortlichkeitsklage (FusG 108)

203

F 5 Formelle Schutzmechanismen

Klage auf Angemessenheitskontrolle (FusG 105)



- > Möglich bei Fusionen, Spaltungen und Umwandlungen, nicht bei Vermögensübertragungen
- > aktivlegitimiert: jeder Gesellschafter (Abs. 1)
- > Klagefrist: zwei Monate seit Publikation des Beschlusses (Abs. 1)
- > Gestaltungsklage mit Wirkung erga omnes (Abs. 2)
- > hemmt den Vollzug der Transaktion nicht (Abs. 4)

204

F 5 Formelle Schutzmechanismen Anfechtungsklage (FusG 106 f.)



- > Möglich bei Fusionen, Spaltungen, Umwandlungen und Vermögensübertragungen
- > aktivlegitimiert: jeder Gesellschafter
- > Klagfrist: innert zwei Monaten nach Veröffentlichung der Transaktion im SHAB
- > anders als im Aktienrecht können VR-Beschlüsse angefochten werden (FusG 106 II)
- > formelles Nachbesserungsrecht (FusG 107 I)

205

F 5 Formelle Schutzmechanismen Verantwortlichkeitsklage (FusG 108)



- > Leistungsklage
- > aktivlegitimiert: Gesellschaften, Gesellschafter und im Gesellschaftskonkurs die Gläubiger
- > passivlegitimiert: formelle und materielle Organe

206

u^b
UNIVERSITÄT
BERN

F 6.1 Fusion Formen der Fusion (FusG 3 I)

Absorptionsfusion

Kombinationsfusion

207

u^b
UNIVERSITÄT
BERN

F 6.1 Fusion Zulässige Fusionen (FusG 4, 78, 88)

Übernehmender Rechtsträger \ Übertragender Rechtsträger	KG	KomG	AG	KAG	GmbH	Geno	Geno#	Verein	Stiftung	VE
KG	F	F	F	F	F	F	F			
KomG	F	F	F	F	F	F	F			
AG			F	F	F	F	F			
KAG			F	F	F	F	F			
GmbH			F	F	F	F	F			
Geno			F	F	F	F	F			
Geno#			F	F	F	F	F	F*		
Verein			F*	F*	F*	F*	F*	F		
Stiftung									F	
VE										F

Geno# =
Genossenschaft
ohne Anteilskapital

* =
der Rechtsträger
muss im
Handelsregister
eingetragen sein

VE =
Vorsorgeeinrichtung

208

F 6.2 Fusion Gefährdungen



- > Gesellschafter
 - der übertragenden Gesellschaft:
verlieren ihre Beteiligung und werden entschädigt mit Beteiligungspapieren der übernehmenden Gesellschaft
 - der übernehmenden Gesellschaft:
es braucht in der Regel eine Kapitalerhöhung, wodurch die Gesellschafter verwässert werden

- > Gläubiger
 - Gefährdung ist eher gering, weil kein Haftungssubstrat entzogen wird → nachträglicher Gläubigerschutz (FusG 25)

209

F 6.3 Fusion Ablauf der Fusion





- Fusionsvertrag (FusG 12 f.)
- Fusionsbericht (FusG 14)
- Prüfung (FusG 15)
- Einsichtsrecht (FusG 16)
- Fusionsbeschluss (FusG 18)
- Handelsregistereintragung (FusG 21 f.)
- ev. Sicherstellung der Forderungen (FusG 25)

210

u^b
UNIVERSITÄT
BERN

F 6.4 Fusion Ausgewählte Aspekte

- > Sanierungsfusion (FusG 6)
- > Squeeze-out Merger (FusG 8 II)
- > erleichterte Fusion (FusG 23 f.)

211

u^b
UNIVERSITÄT
BERN

F 7.1 Spaltung Spaltungsformen

Aufspaltung Abspaltung

The diagram illustrates two types of corporate division:

- Aufspaltung (Splitting):** A parent company A is divided into three daughter companies B, C, and D. A dashed line indicates the division of A into B, C, and D. A second, dashed box labeled A with a diagonal cross through it represents the original company A being dissolved.
- Abspaltung (Spin-off):** A parent company A is divided into two daughter companies B and C, with a second company D being spun off from the remaining assets of A. A dashed line indicates the division of A into B, C, and D. A second, dashed box labeled A₂ represents the spin-off company.

212



F 7.1 Spaltung Zulässige Spaltungen (FusG 30)

Übernehmender Rechtsträger	KG	KomG	AG	KAG	GmbH	Geno	Verein	Stiftung	VE
Übertragender Rechtsträger									
KG									
KomG									
AG			S	S	S	S			
KAG			S	S	S	S			
GmbH			S	S	S	S			
Geno			S	S	S	S			
Verein									
Stiftung									
VE									

213

- 
- ### F 7.2 Spaltung Gefährdungen (1/2)
- > Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft
 - kaum gefährdet bei der symmetrischen Spaltung, da sie an allen übernehmenden Gesellschaften beteiligt werden im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligung (FusG 31 II lit. a)
 - gefährdet bei der asymmetrischen Spaltung, da sie nicht notwendigerweise an allen übernehmenden Gesellschaften und insbesondere unter Abänderung der Beteiligungsverhältnisse beteiligt werden (FusG 31 II lit. b)
 - > Gesellschafter der übernehmenden Gesellschaft
 - gefährdet durch für Spaltung notwendige AK-Erhöhung mit Bezugsrechtsausschluss, was zur Verwässerung der Beteiligungen führt
- 214

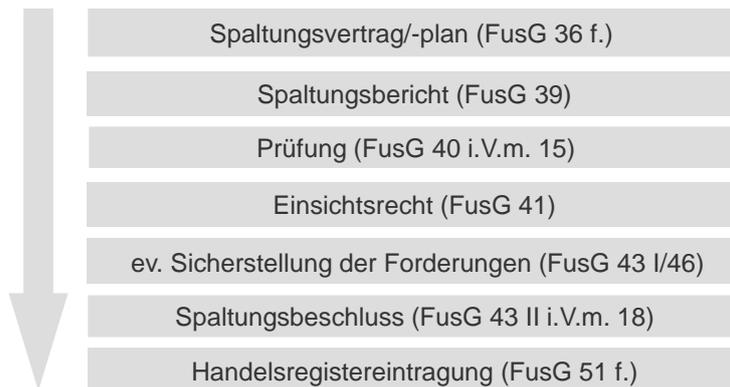
F 7.2 Spaltung Gefährdungen (2/2)



- > Gläubiger
 - gefährlichste Umstrukturierung bez. Gläubigerinteressen
 - Gläubiger der übertragenden Gesellschaft:
durch den Transfer von Aktiven wird Haftungssubstrat entzogen
 - Gläubiger der übernehmenden Gesellschaft:
durch die Übertragung von Passiven wird Haftungssubstrat belastet
 - vorgezogener Gläubigerschutz (FusG 45 f.) und Subsidiärhaftung (FusG 47)

215

F 7.3 Spaltung Ablauf der Spaltung



216

F 7.4 Spaltung Ausgewählte Aspekte



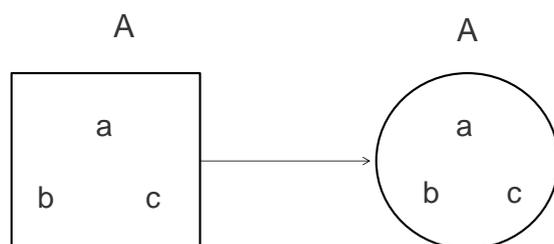
- > Asymmetrische Spaltung zum Ausschluss von Minderheitsgesellschaftern (FusG 43 III)
- > Unterscheidung Abspaltung – Vermögensübertragung
 - Spaltung: Gegenleistung der übernehmenden Gesellschaft geht an die Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft (FusG 29 lit. a/b jeweils Satz 2, 31 II = Kontinuität der Mitgliedschaft)
 - Vermögensübertragung: Gegenleistung der übernehmenden Gesellschaft geht an die übertragende Gesellschaft (FusG 69 I Satz 2). Die Mitgliedschaft bleibt unberührt

217

F 8.1 Umwandlung Ablauf



FusG 53 ff.



218



F 8.1 Umwandlung Zulässige Umwandlungen

von \ in	KG	KomG	AG	KAG	GmbH	Geno	Geno#	Verein	Stiftung	VE
KG	■	U	U	U	U	U	U			
KomG	U	■	U	U	U	U	U			
AG			■	U	U	U	U			
KAG			U	■	U	U	U			
GmbH			U	U	■	U	U			
Geno			U	U	U	■				
Geno#			U	U	U		■	U*		
Verein			U*	U*	U*	U*	U*	■		
Stiftung									■	
VE						U	U		U	■

* =
der
Rechtsträger
muss im
Handelsregister
eingetragen
sein

219



F 8.2 Umwandlung Gefährdungen

- > Gesellschafter
 - kaum gefährdet, da Objekt der Beteiligung (= Gesellschaft) dasselbe bleibt
 - Ausnahme: Rechtsstellung kann sich zu seinen Lasten ändern → Prinzip des Mehrbelastungsverbots mit qualifizierten Mehrheiten und teils Einstimmigkeit (FusG 64 I lit. a/b)
- > Gläubiger
 - kaum gefährdet, da kein Schuldnerwechsel stattfindet und Aktiven und Passiven unverändert bleiben
→ Gläubigerschutzvorschriften sind gering ausgefallen

220

F 8.3 Umwandlung
Ablauf der Umwandlung





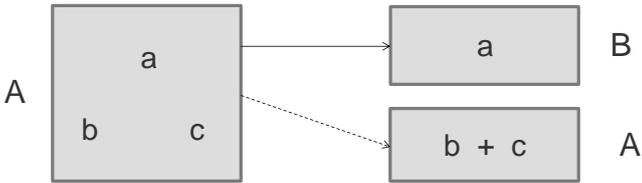
- Umwandlungsplan (FusG 59 f.)
- Umwandlungsbericht (FusG 61)
- Prüfung (FusG 62)
- Einsichtsrecht (FusG 63)
- Umwandlungsbeschluss (FusG 64)
- Handelsregistereintragung (FusG 66 f.)

221

F 9.1 Vermögensübertragung
Ablauf

FusG 69 ff.





222

F 9.1 Vermögensübertragung Zulässige Vermögensübertragungen (FusG 69)

Übertragender Rechtsträger \ Übernehmender Rechtsträger	EF	KG	KomG	AG	KAG	GmbH	Geno	Geno#	Verein	Stiftung	VE
EF*	VÜ	VÜ	VÜ	VÜ	VÜ	VÜ	VÜ	VÜ	VÜ	VÜ	VÜ
KG*	VÜ	VÜ	VÜ	VÜ	VÜ	VÜ	VÜ	VÜ	VÜ	VÜ	VÜ
KomG*	VÜ	VÜ	VÜ	VÜ	VÜ	VÜ	VÜ	VÜ	VÜ	VÜ	VÜ
AG	VÜ	VÜ	VÜ	VÜ	VÜ	VÜ	VÜ	VÜ	VÜ	VÜ	VÜ
KAG	VÜ	VÜ	VÜ	VÜ	VÜ	VÜ	VÜ	VÜ	VÜ	VÜ	VÜ
GmbH	VÜ	VÜ	VÜ	VÜ	VÜ	VÜ	VÜ	VÜ	VÜ	VÜ	VÜ
Geno	VÜ	VÜ	VÜ	VÜ	VÜ	VÜ	VÜ	VÜ	VÜ	VÜ	VÜ
Geno#	VÜ	VÜ	VÜ	VÜ	VÜ	VÜ	VÜ	VÜ	VÜ	VÜ	VÜ
Verein*	VÜ	VÜ	VÜ	VÜ	VÜ	VÜ	VÜ	VÜ	VÜ	VÜ	VÜ
Stiftung*	VÜ	VÜ	VÜ	VÜ	VÜ	VÜ	VÜ	VÜ	VÜ	VÜ	VÜ
VE	VÜ	VÜ	VÜ	VÜ	VÜ	VÜ	VÜ	VÜ	VÜ	VÜ	VÜ

* = der Rechtsträger muss im Handelsregister eingetragen sein

223

F 9.2 Vermögensübertragung Gefährdungen

- > Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft
kaum gefährdet, weil Anteils- und Mitgliedschaftsrechte nicht betroffen sind; aber Gefahr von Wertverlust der Beteiligungen bei nicht marktüblicher Gegenleistung
→ Mitsprachemöglichkeiten und Transparenz konzeptionell beschnitten
- > Gläubiger
Gefährdung ist ziemlich gross
→ relativ strenge Schutzvorkehrungen (FusG 75 ff.)

224

F 9.3 Vermögensübertragung Ablauf der Vermögensübertragung



↓

Übertragungsvertrag (FusG 70 f.)

Handelsregistereintragung (FusG 73)

Information im Anhang der Jahresrechnung/
an der nächsten GV (FusG 74)

225

F 9.4 Vermögensübertragung Ausgewählte Aspekte



- > Was geschieht mit Vertragsverhältnissen?
- > Vermögensübertragung als funktionale General-klausel durch die Vermögensübertragung können teilweise umstrukturierungsrechtliche Ziele erreicht werden, die aufgrund anderer Transaktionen gemäss FusG nicht offen stehen

226

F 10.1 Gesellschafterschutz



u^b
UNIVERSITÄT
BERN

- > Transparenzgebot
- > Interventionsmöglichkeiten
- > Mitgliedschaftskontinuität
- > Mehrbelastungsverbot

227

F 10.2 Gläubigerschutz



u^b
UNIVERSITÄT
BERN

- > Interesse des Gläubigers: primär die Erfüllung ihrer Forderung
 - Sicherstellung der Forderung
 - Weiterbestehen der persönlichen Haftung auch nach der Umstrukturierung (bspw. Absorptionsfusion, GmbH schluckt KIG, FusG 26)
 - Bei Spaltung: alle an Spaltung beteiligten Gesellschaften haften geg. Gläubigern (einige subsidiär, FusG 47)
 - Solidarische Haftung bei Vermögensübertragungen (FusG 75)
- > ! Arbeitnehmer als spezifische und privilegierte Gläubigerkategorie

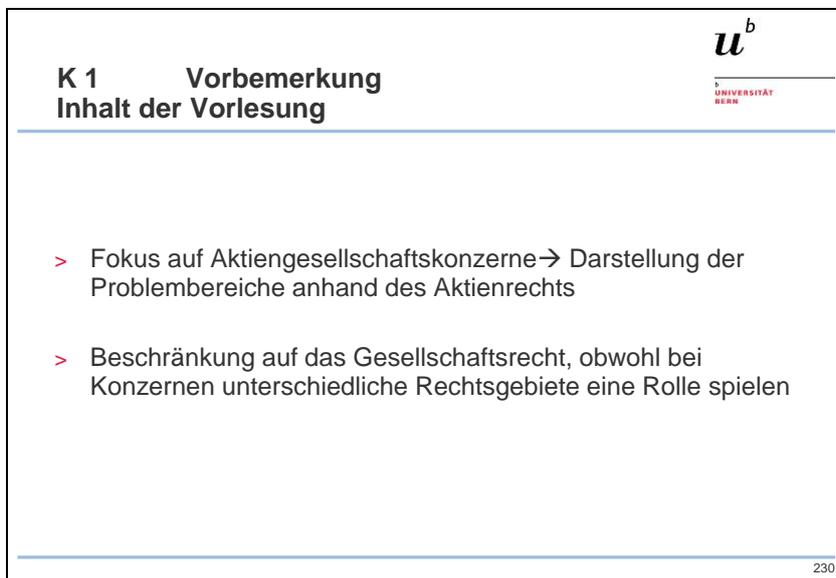
228



u^b
UNIVERSITÄT
BERN

Institut für Wirtschaftsrecht
Wirtschaftsrecht 2
Der Konzern

229



u^b
UNIVERSITÄT
BERN

K 1 Vorbemerkung
Inhalt der Vorlesung

- > Fokus auf Aktiengesellschaftskonzerne → Darstellung der Problembereiche anhand des Aktienrechts
- > Beschränkung auf das Gesellschaftsrecht, obwohl bei Konzernen unterschiedliche Rechtsgebiete eine Rolle spielen

230



K 2 Bedeutung

Bedeutung in der Wirtschaftsrealität

- > keine verlässlichen Statistiken → Schätzung:
 - 70% aller schweizerischen Körperschaften gehören zu einem Konzern
 - alle Schweizer Publikumsgesellschaften sind konzerniert
- > Konzerne dominieren die Wirtschaftsrealität

Konzernrecht

- > Rechtsregeln, die sich unmittelbar oder mittelbar mit Konzernen beschäftigen

231



K 3 Rechtsquellen

- > Keine formelle Konzernrechtskodifikation
- > arbiträre Einzelregelungen
 - Gesellschaftsrecht: z.B. OR 963 ff., OR 659b, OR 727 I 1 lit. c/3, OR 728 VI, OR 728a
 - Umstrukturierungsrecht/Steuerrecht
- > legislative Entwicklungen
 - bei der Revision des Rechnungslegungsrechtes standen konzernrechtliche Themen zur Diskussion (z.B. Konzernbegriff), eine formelle Konzernrechtskodifikation gibt es aber nach wie vor nicht

232

K 4.1 Strukturelles Konzernbegriff gemäss aOR



aOR 663e VI. Konzernrechnung

1. Pflicht zur Erstellung

¹ Fasst die Gesellschaft durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise eine oder mehrere Gesellschaften unter einheitlicher Leitung zusammen (Konzern), so erstellt sie eine konsolidierte Jahresrechnung (Konzernrechnung).

² [...]

233

K 4.1 Strukturelles Konzernbegriff gemäss heutigem OR (1/2)



OR 963 Konzernrechnung: A. Pflicht zur Erstellung

¹ Kontrolliert eine rechnungslegungspflichtige juristische Person ein oder mehrere rechnungslegungspflichtige Unternehmen, so muss sie im Geschäftsbericht für die Gesamtheit der kontrollierten Unternehmen eine konsolidierte Jahresrechnung (Konzernrechnung) erstellen.

234

K 4.1 Strukturelles Konzernbegriff gemäss heutigem OR (2/2)

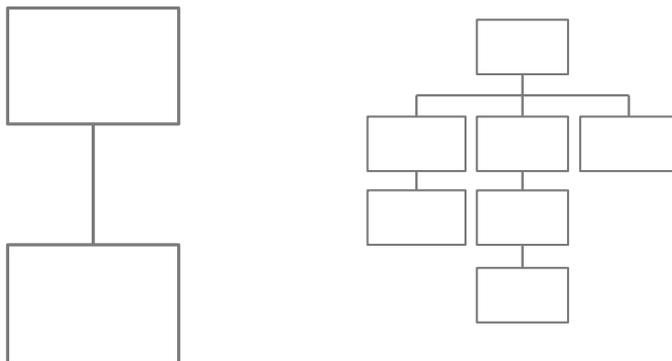


² Eine juristische Person kontrolliert ein anderes Unternehmen, wenn sie:

1. direkt oder indirekt über die Mehrheit der Stimmen im obersten Organ verfügt;
2. direkt oder indirekt über das Recht verfügt, die Mehrheit der Mitglieder des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans zu bestellen oder abzuberufen; oder
3. aufgrund der Statuten, der Stiftungsurkunde, eines Vertrags oder vergleichbarer Instrumente einen beherrschenden Einfluss ausüben kann.

235

K 4.2 Strukturelles Minimalvariante und Variationen



236

K 4.3 Strukturelles Konzern als einfache Gesellschaft

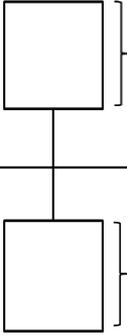


- > Lehre: umstritten
- > Bundesgericht: noch nicht entschieden
- > Ansicht Prof. Kunz:
 - in der Regel sind Konzerne keine einfachen Gesellschaften
 - Ausnahme: Interessenparallelität zwischen den Konzerngesellschaften (Konzernklauseln, Alleinbeteiligung)
- > Qualifikation des Konzerns als einfache Gesellschaft hat weitreichende Folgen (insb. Konzernhaftung)

237

K 4.3 Strukturelles Rechts- und sonstige Fähigkeiten?





keine unmittelbare Haftung

rechtsfähig (ZGB 11)
handlungsfähig (ZGB 12 f.)
betriebsfähig (SchKG 39 ff.)
handelsregisterpflichtig (OR 640 ff.)
buchführungspflichtig (OR 957)
revisionspflichtig (OR 727 f.)

nicht:
rechtsfähig (ZGB 11)
handlungsfähig (ZGB 12 f.)
betriebsfähig (SchKG 39 ff.)
handelsregisterpflichtig (OR 640 ff.)
buchführungspflichtig (OR 957)
revisionspflichtig (OR 727 f.)

238

K 4.4 Strukturelles Intensität der Beherrschung (1/2)



- > Alleinbeteiligung
 - keine Quorumsprobleme, Universalversammlung möglich
 - gewisse rechtliche Risiken (z.B. Durchgriffshaftung)

- > einfache Mehrheitsbeteiligung
 - reicht regelmässig aus für eine Beherrschung/
Konzernierung, da Beschlüsse in der GV meist mit der
absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen gefasst
werden (OR 703)

239

K 4.4 Strukturelles Intensität der Beherrschung (2/2)



- > Qualifizierte Mehrheitsbeteiligung
 - sog. wichtige Beschlüsse können gefasst werden (OR 704)

- > Minderheitsbeteiligung
genügt zur Beherrschung/Konzernierung:
 - bei einem atomistischen Aktionariat, das an der GV nicht
allzu präsent ist
 - wenn zum Stimmrecht zusätzliche Mittel der Beherrschung
hinzukommen

240

K 4.4 Strukturelles Herrschende Unternehmung



- > AG
- > GmbH
- > Genossenschaft
- > Kollektivgesellschaft
- > Kommanditgesellschaft
- > Einzelunternehmen

241

K 4.4 Strukturelles Abhängige Unternehmung



- > möglich
 - AG
 - GmbH
- > beschränkt möglich
 - Genossenschaft
 - Kollektiv- und Kommanditgesellschaft (wenn Einzelunternehmen als Obergesellschaft)
- > unmöglich
 - Einzelunternehmen

242

K 4.4 **Strukturelles Abgrenzungen**



u^b
UNIVERSITÄT
BERN

- > Holding
- > Zweigniederlassung
- > strategische Partnerschaft
- > Joint Venture

243

K 4.5 **«Abzockerinitiative» Auswirkungen auf das Konzernrecht**



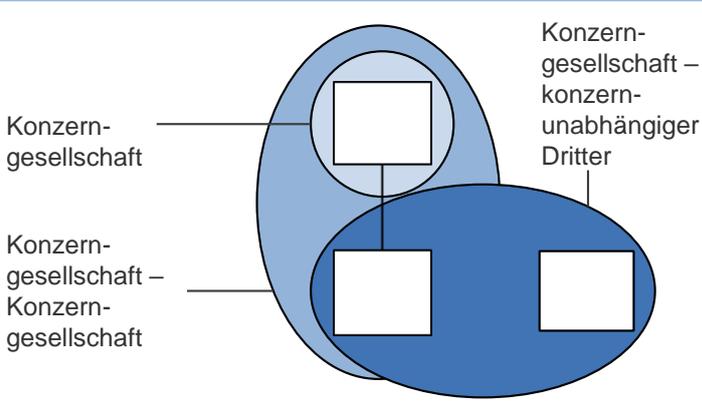
u^b
UNIVERSITÄT
BERN

- > Annahme durch Stimmvolk am 3. März 2013
(68 % JA)
- > BV 95 III
- > Konzernrechtlich relevant:
 - > BV 95 III lit. b (Verbot zusätzlicher Berater- oder Arbeitsverträge)
 - > BV 95 III lit. c (Regelung der Finanzierung und der Arbeitsverträge der GL-Mitglieder)
 - > VegüV 21 (Regelung unzulässiger Vergütungen)

244

K 5 Sphären des Konzerns

u^b
UNIVERSITÄT
BERN



Das Diagramm zeigt die Sphären des Konzerns. Ein großer, hellblauer Kreis umschließt zwei kleinere, dunkelblaue Kreise. Der obere dunkelblaue Kreis enthält ein weißes Quadrat und ist mit 'Konzern-gesellschaft' beschriftet. Der untere dunkelblaue Kreis enthält zwei weiße Quadrate und ist mit 'Konzern-gesellschaft – Konzern-gesellschaft' beschriftet. Ein Bereich zwischen den beiden dunkelblauen Kreisen ist mit 'Konzern-gesellschaft – konzern-unabhängiger Dritter' beschriftet.

Konzern-gesellschaft

Konzern-gesellschaft – Konzern-gesellschaft

Konzern-gesellschaft – konzern-unabhängiger Dritter

245

K 6 Rechnungslegung im Konzern (1/2)

u^b
UNIVERSITÄT
BERN

- > Regel: Obergesellschaften erstellen eine konsolidierte Jahresrechnung (Konzernrechnung, OR 963 ff.)
 - Erstellung der konsolidierten Jahresrechnung für die Gesamtheit der kontrollierten Unternehmen im Geschäftsbericht (Konzernrechnung; OR 963 I)
- > Ausnahme: Kleinkonzerne (OR 963a I)
- > Gegenausnahmen: OR 963a II Ziff. 1-4

246

K 6 Rechnungslegung im Konzern (2/2)



- > Konsolidierung: «Zusammenfassung der Einzelabschlüsse der zu einer Gruppe gehörigen Unternehmen, bei der sämtliche Positionen aus gruppeninternen Beziehungen eliminiert werden.»
- > Zuständigkeit: oberstes Leitungs- oder Verwaltungsorgan (OR 963 I i.V.m. 958 III)

Revision

- > Das Konzernrechnungslegungsrecht wurde per 1. Januar 2013 aus dem Aktienrecht ins Buchführungsrecht transferiert (OR 957 ff.)
 - rechtsformunabhängige Ausgestaltung

247

**K 7.1 Organe
Herrschende Unternehmung: GV**



- > Konzernrechtliche Sonderbefugnisse
z.B. Konzernrechnung genehmigen (OR 698 II Ziff. 3 a.E.)
- > Informationsrechte (OR 697)
Einsichtsrecht erstreckt sich u.U. auf die abhängigen Unternehmungen
- > Transparenz (OR 959c II Ziff. 3)
im Anhang der Bilanz der herrschenden Gesellschaft müssen «Firma, Rechtsform und Sitz der Unternehmen, an denen direkte oder wesentliche indirekte Beteiligungen bestehen, unter Angabe des Kapital- und des Stimmenanteils» offen gelegt werden

248



K 7.1 Organe
Herrschende Unternehmung: VR und RS

VR

- > Konzernleitung (OR 716a I Ziff. 1)
 - z.B. Festlegung der Strategie für die Gruppe
 - z.B. Organisation konzerninterner Dienstleistungen
 - z.B. Ausübung Stimmrecht in der GV der Untergesellschaft
- > Konzernfinanzierung (OR 716a I Ziff. 3)
- > Erstellung konsolidierte Jahresrechnung (OR 963 I i.V.m. 958 III)

RS

- > Konzernrechnung revidieren (OR 727 ff.)

249



K 7.2 Organe
Abhängige Unternehmung: GV

- > Durchführung (OR 699 ff.)
Universalversammlung (OR 701) bei Alleinbeteiligung,
ansonsten OR 699 f.
- > Befugnisse: OR 698
- > Informationsrechte: OR 697 ff.
Ansprüche beziehen sich ausschliesslich auf Untergesellschaft
- > Transparenz (OR 663c I)
bei kotierten Aktien: im Anhang zur Bilanz müssen bedeutende
Aktionäre und deren Beteiligung angegeben werden

250



K 7.2 Organe

Abhängige Unternehmung: VR und RS

VR

- > Unmöglichkeit der direkten Einflussnahme (OR 707 III)
- > fiduziarischer VR
 - Interessen Obergesellschaft <> Interessen Untergesellschaft
 - doppelter Pflichtnexus
- > Konzernklauseln/hold harmless clauses

RS

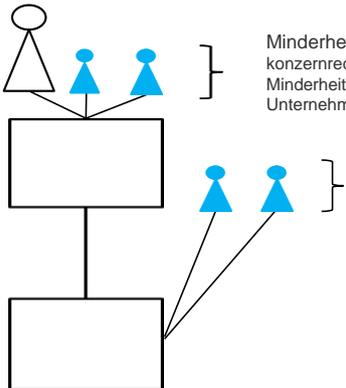
- > allgemeine Revisionsregeln gemäss OR 727 ff.

251



K 8.1 Gesellschafter

Minderheitsaktionäre und freie Aktionäre



Minderheitsaktionäre
konzernrechtliche Besserstellungen verglichen mit
Minderheitsaktionären in nicht verbundenen
Unternehmungen

freie Aktionäre
stark gefährdet

252



K 8.1 **Gesellschafter** **Phasen der Konzernierung**

Konzerneintritts-Phase

kein Recht, nicht freier Aktionär zu werden → Aktionäre können Konzernierung nicht verhindern

Konzernbetriebs-Phase

Gefährdung der freien Aktionäre durch mangelhafte Information und finanzielle Aushungerungstaktiken → ungenügende Regelung der Problematik

Konzernaustritts-Phase

kein spezifisches Austrittsrecht der freien Aktionäre, z.T. indirektes Austrittsrecht mittels Auflösungsklage (OR 736 Ziff. 4)

253



K 8.2 **Gesellschafter** **Gesellschafter der herrschenden Gesellschaft**

Konzerntransparenz

- obligatorische Konzernrechnung (OR 963 ff.)/Gruppenrecht auf Konzernrechnung (OR 963a II Ziff. 2)
- konzernrechtliches Einsichtsrecht

254

K 8.3 Gesellschafter Gesellschafter der abhängigen Gesellschaft



- > Schutzmechanismen
 - Quoren (OR 703 f.)
 - Aktionärsklagen (z.B. OR 706 f., OR 754 ff., OR 736 4, OR 678)
 - konzernspezifische Gruppenrechte (z.B. OR 963a II 2, OR 727 II)
- > Ausschlussmöglichkeiten
 - grundsätzlich kein Ausschlussrecht bei Aktienrechtskonzernen, doch ausschlussähnliche Szenarien (z.B. Kraftloserklärung im Rahmen von FinfraG 137)

255

K 9.1 Gläubiger Gläubiger der herrschenden Gesellschaft



- > Vertragsrechtliche Basis
 - im Rahmen von OR 718a I ist der VR frei, Verträge mit Dritten abzuschliessen
 - die Vertragserfüllung kann gemäss OR 97 ff. durchgesetzt werden
- > gesellschaftsrechtliche Basis
 - Informationsrechte (OR 716b II Satz 2)

256

K 9.2 Gläubiger Gläubiger der abhängigen Gesellschaft



- > Vertragsrechtliche Basis
 - im Rahmen von OR 718a I ist der VR frei, Verträge mit Dritten abzuschliessen
 - die Vertragserfüllung kann gemäss OR 97 ff. durchgesetzt werden
- > gesellschaftsrechtliche Basis
 - wenig Konzerninformationen
 - Verantwortlichkeitsklage (OR 754 ff.)

257

K 10 Konzernumstrukturierungen (1/2)



- > **Fusion**
möglich gemäss FusG 3 ff. mit Erleichterungen bei zwei Sachverhalten (FusG 23 f.)
 - Alleinbeteiligungsfusion im Mutter-Tochter-Verhältnis (FusG 23 I lit. a) und im Schwestern-Verhältnis (FusG 23 I lit. b)
 - gewisse Mutter-Tochter-Fusionen mit Beteiligung von mind. 90% der übernehmenden an der übertragenden Gesellschaft (FusG 23 II)

258

K 10 Konzernumstrukturierungen (2/2)



- > **Spaltung**
möglich gemäss FusG 29 ff. wobei ein Teil der Lehre die analoge Anwendung der Erleichterungen propagiert, die bei der Fusion vorgesehen sind
- > **Umwandlung**
im Rahmen von FusG 53 ff. möglich
- > **Vermögensübertragung**
im Rahmen von FusG 69 ff. möglich

259

K 11 Konzernhaftung



- > Vertragsansprüche (OR 97 ff.)
- > Deliktsansprüche (OR 41 ff.)
- > Verantwortlichkeit
 - Organhaftung (OR 722/ZGB 55)
 - Hilfspersonenhaftung (OR 55)
 - Verantwortlichkeitsklage (OR 754 ff.)
- > Durchgriff
- > Konzernvertrauen

260